

Landkreis Nienburg/Weser



**Regionales Raumordnungsprogramm 2003
1. Änderung – Windenergienutzung –**

ENTWURF

Rechtswirksamkeit seit

Entwurf

Satzung

über die Feststellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser

Der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser hat am ... aufgrund § 6 in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18. Juli 2012 zuletzt geändert zum 1. Juli 2014 (Nds. GVBl. s. 168) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser 2003, öffentlich bekannt gemacht am 18. Juli 2003, ist im Abschnitt D 3.5 „Energie“ Absatz 05 zu streichen und durch die anliegende Neufassung zu ersetzen.

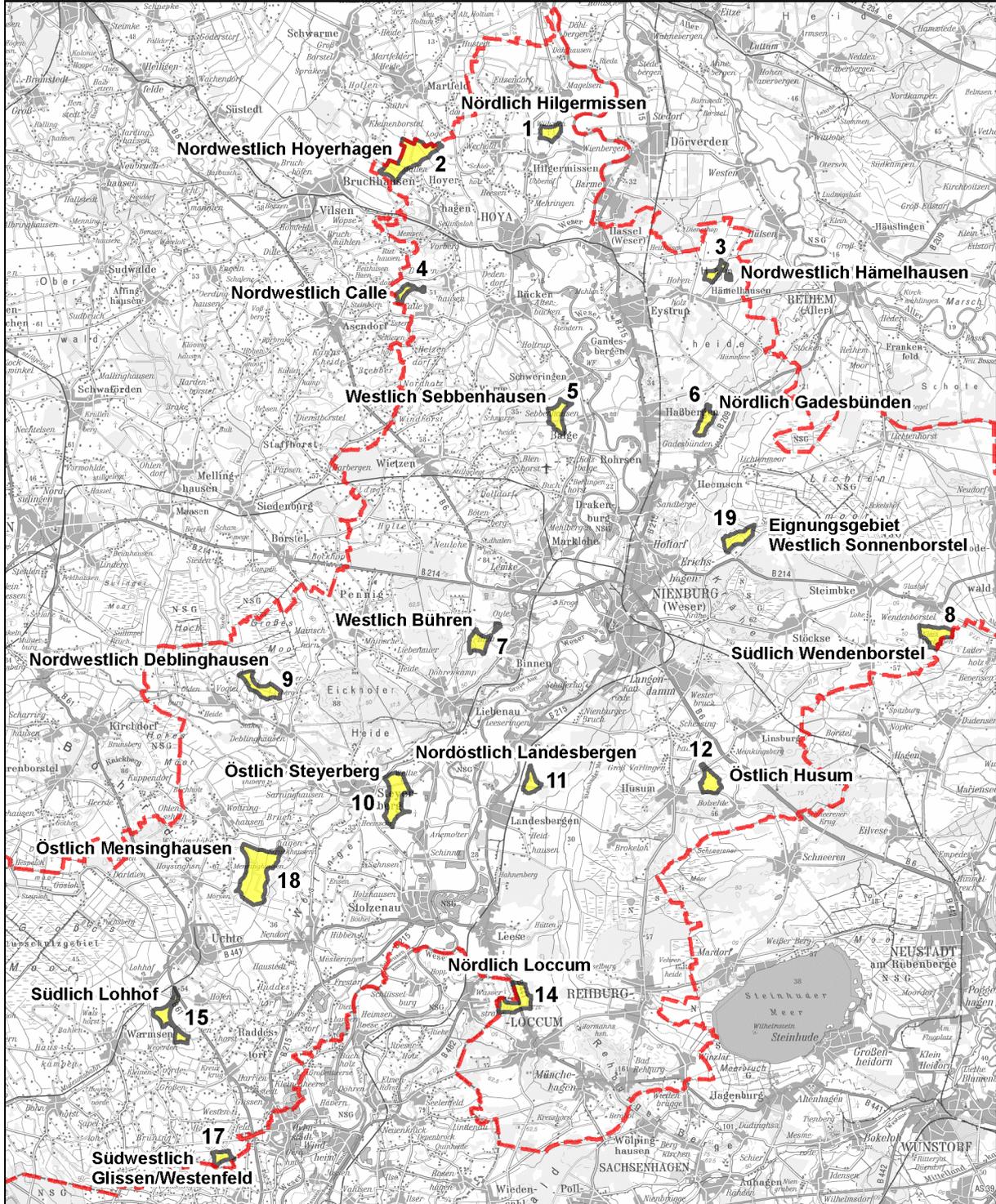
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung für den Landkreis Nienburg/Weser in Kraft.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Detlev Kohlmeier



1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Teilabschnitt Windenergie - Entwurf Endfassung -



 <p>6 Vorranggebiete Windenergienutzung</p>	<h3>Übersichtskarte Vorranggebiete</h3>
<p>Maßstab 1:300.000</p>  <p>0 5 10 20 km</p>	<p>Kartengrundlage: DTK200-V Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG 2014</p> 

Inhaltsverzeichnis

A) Ziele und Grundsätze des RROP des Landkreises Nienburg/Weser zur Nutzung von Windenergie	3
1. Zeichnerische Darstellung.....	3
2. Beschreibende Darstellung.....	13
B) Allgemeine Begründung der Ziele und Grundsätze des RROP	16
1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien im Landkreis Nienburg/Weser	16
1.1 Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	16
1.2 Die Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Baugesetzbuch (BauGB).....	17
1.3 Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes	18
1.4 Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz und die Planungsgrundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungs-programms Niedersachsen 2012.....	19
2. Planungskonzept.....	21
2.1 Die Planungsziele	21
2.2 Das Planungskonzept zur Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen.....	21
2.3 Die Planungsmethodik: Die notwendigen drei Prüfschritte	23
2.4 1. Schritt: Ermittlung der Suchräume durch Anwendung harter u. weicher Tabukriterien.....	25
2.4.1 Auflistung und Einstufung der benutzten Kriterien	25
2.4.2.1 Gebiete mit Wohnbebauung, geplanter Wohnbebauung und vergleichbar schutzwürdige Gebiete.....	27
2.4.2.2 Einzelwohnbebauung.....	30
2.4.2.3 Gewerbe- und Industriegebiete, sonstige Baugebiete	30
2.4.2.4 Flug- und Landeplätze einschließlich Funk-Navigationsanlagen.....	31
2.4.2.5 Militärische Anlagen	32
2.4.2.6 Bahnstrecken	32
2.4.2.7 Straßen und sonstige Infrastrukturanlagen.....	33
2.4.2.8 Gewässer 1. Ordnung und schiffbare Kanäle	34
2.4.2.9 Wasserschutzgebiete	35
2.4.2.10 Natura-2000-Gebiete	35
2.4.2.11 Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser.....	36
2.4.2.12 Sonstige avifaunistisch wertvolle Bereiche	37
2.4.2.13 Vorranggebiete für Natur und Landschaft.....	38
2.4.2.14 Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.....	39
2.4.2.15 Wald	39
2.4.2.16 Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, Wallhecken	42
2.4.2.17 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	42
2.4.2.18 Landschaftsbild, Ortsbildschutz	43
2.4.2.19 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	44
2.4.2.20 Richtfunkstrecken.....	44
2.4.2.21 Windhöffigkeit.....	45
2.4.2.22 Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung	45
2.4.2.23 Maximale Ausdehnung der Vorranggebiete.....	46
2.4.2.24 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung	46
2.5 2. Schritt: Auswahl potenzieller Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf der Grundlage von Abwägungskriterien unter Einschluss der Restriktionskriterien ...	47
2.6 3. Schritt: Prüfung, ob der Windkraftnutzung auf der Grundlage der ausgewählten Flächen substantiell Raum verschafft würde (einschließlich des Repowering-Bedarfs)57	57
2.6.1 Windenergie-Potenzial im Landkreis Nienburg/Weser.....	57
2.6.2 Bewertung des Potenzials, das sich aus dem RROP-Entwurf ableitet	58
2.6.2.1 Übergeordnete Ziele	58
2.6.2.2 Situation im Landkreis Nienburg/Weser	59
2.6.3 Berücksichtigung des Repowering-Bedarfs	61

Entwurf

C) Einzelbegründung der Ziele und Grundsätze	62
D) Ergebnisse der Beteiligungen und zusammenfassende Erklärung.....	85
1. Erster Entwurf	85
2. Zweiter Entwurf.....	86
3. Dritter Entwurf.....	86
4. Zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG.....	87
5. Übersicht des Verfahrensablaufs.....	91

Anhang 1

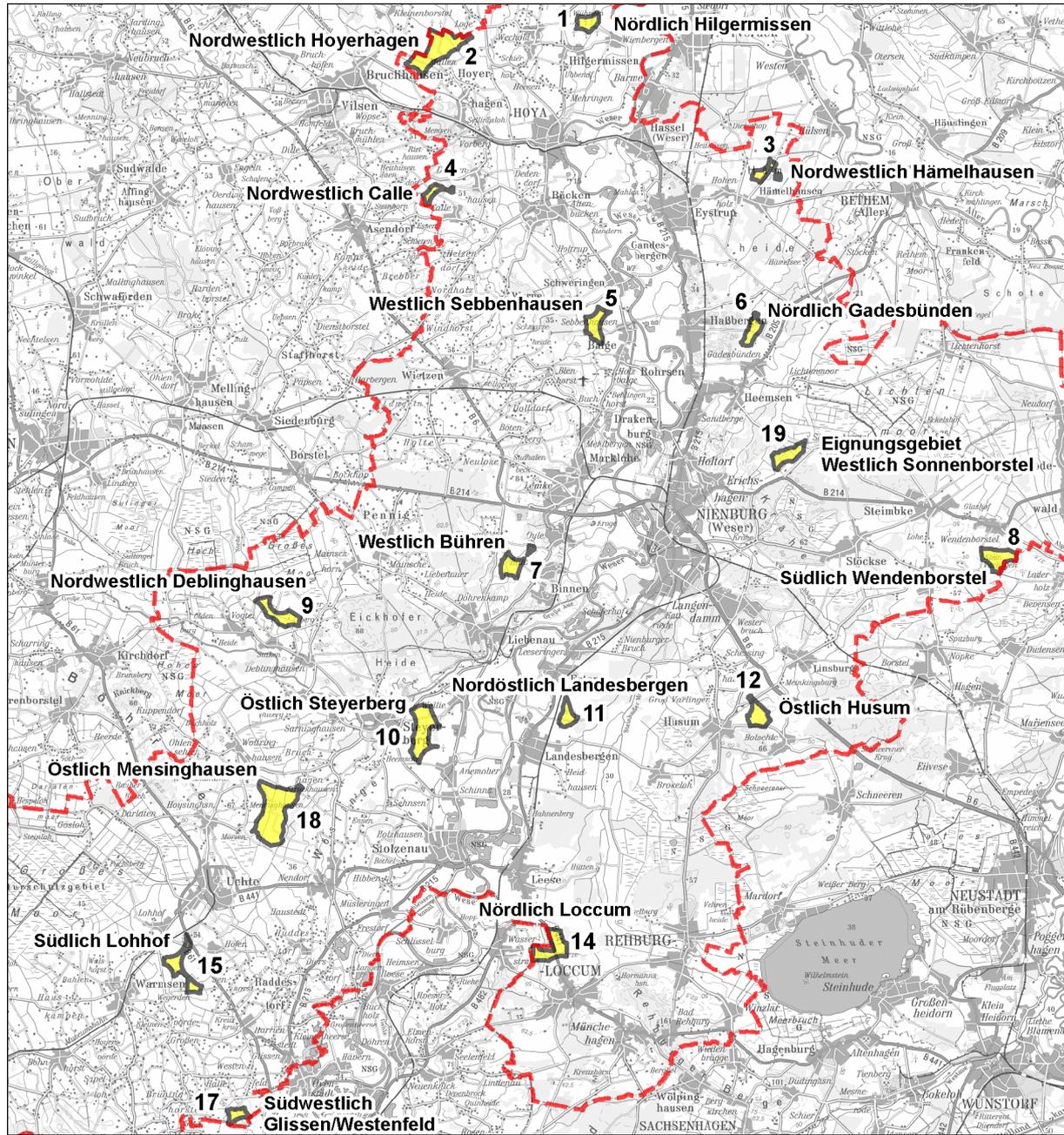
Potenzialgebiete (Übersichtskarte und Kartenblätter 1 – 7)
Übersichtskarte „Tabukriterien“

Anhang 2

Tabelle „Flächenbelegung und Flächenzuordnung mit Windkraftanlagen im Landkreis Nienburg/Weser“

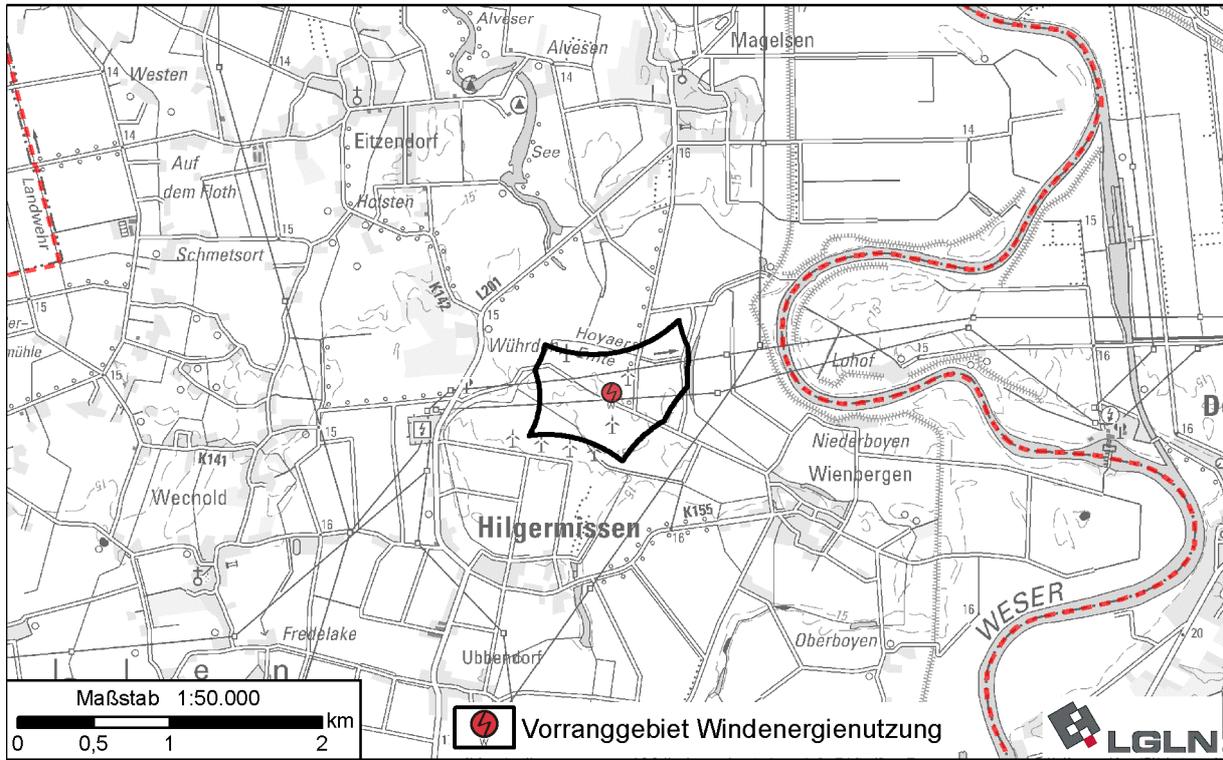
A) Ziele und Grundsätze des RROP des Landkreises Nienburg/Weser zur Nutzung von Windenergie

1. Zeichnerische Darstellung

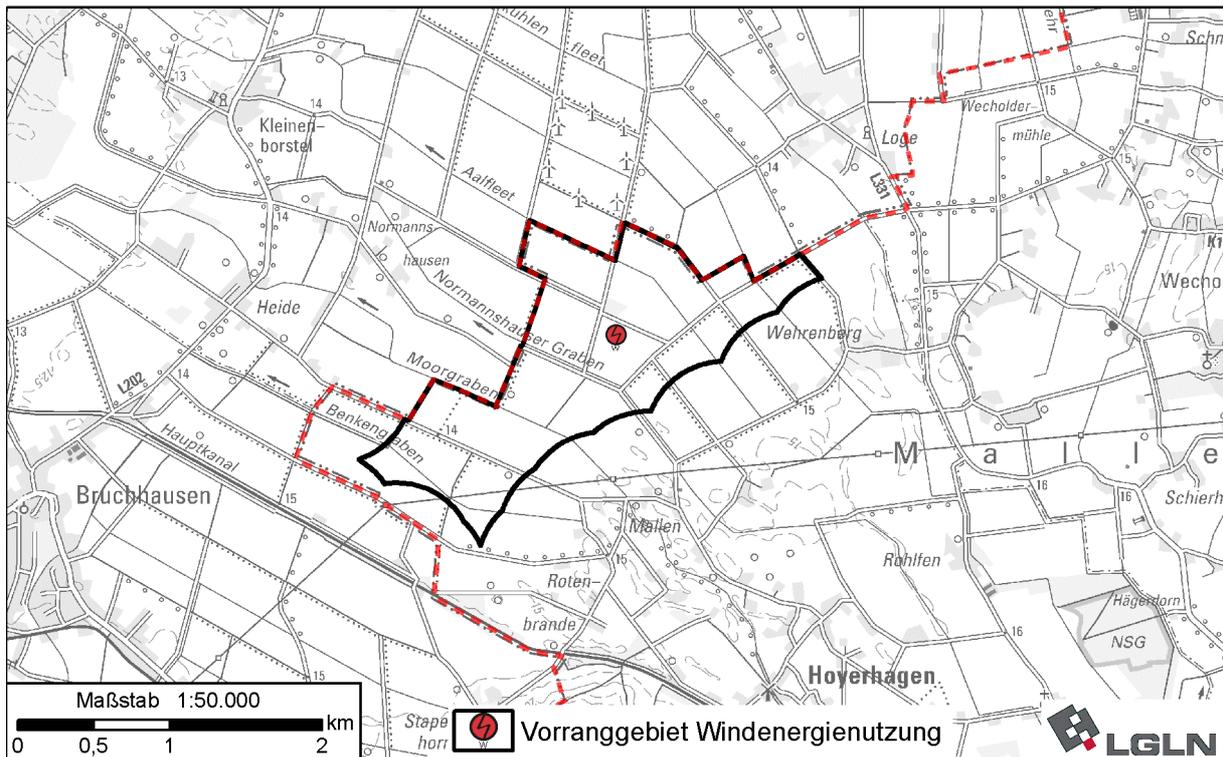


 <p>Vorranggebiete Windenergienutzung</p>	<p>Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung</p> 
<p>Maßstab 1:300.000</p>  <p>Kartengrundlage: DTK200-V Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG 2014</p>	

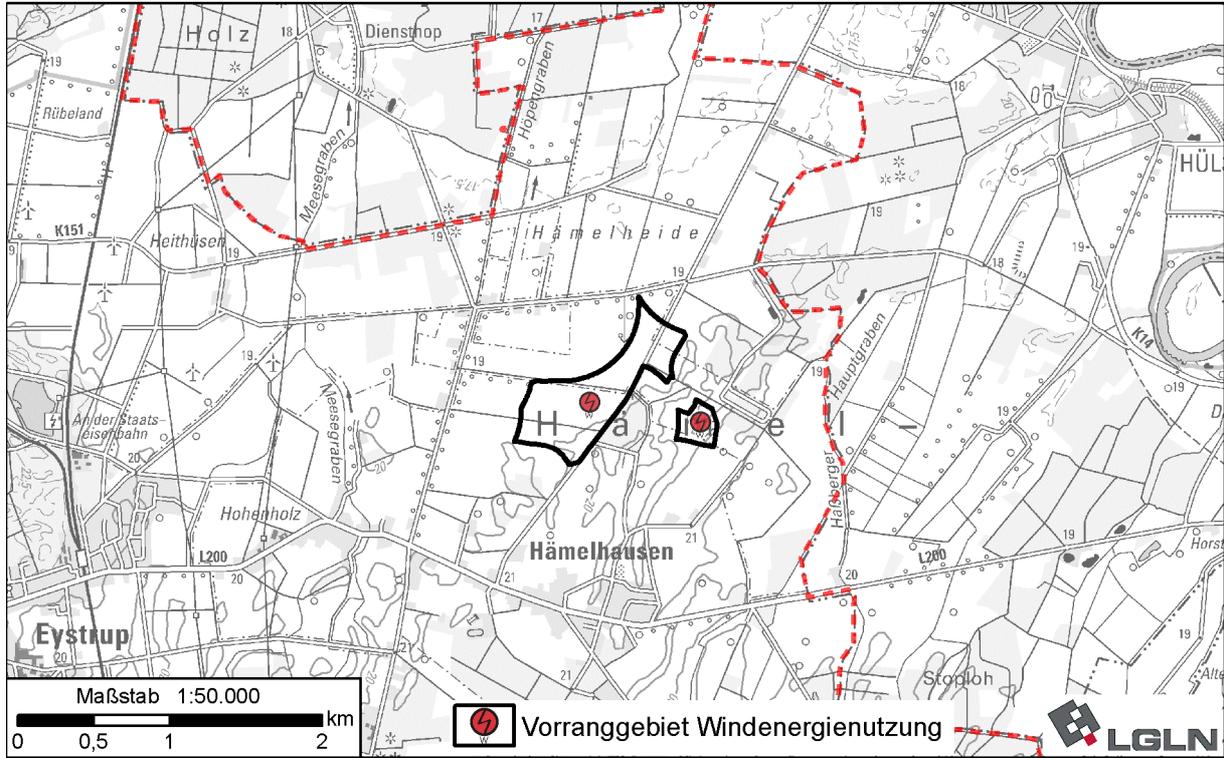
Vorranggebiet 1 Nördlich Hilgermissen



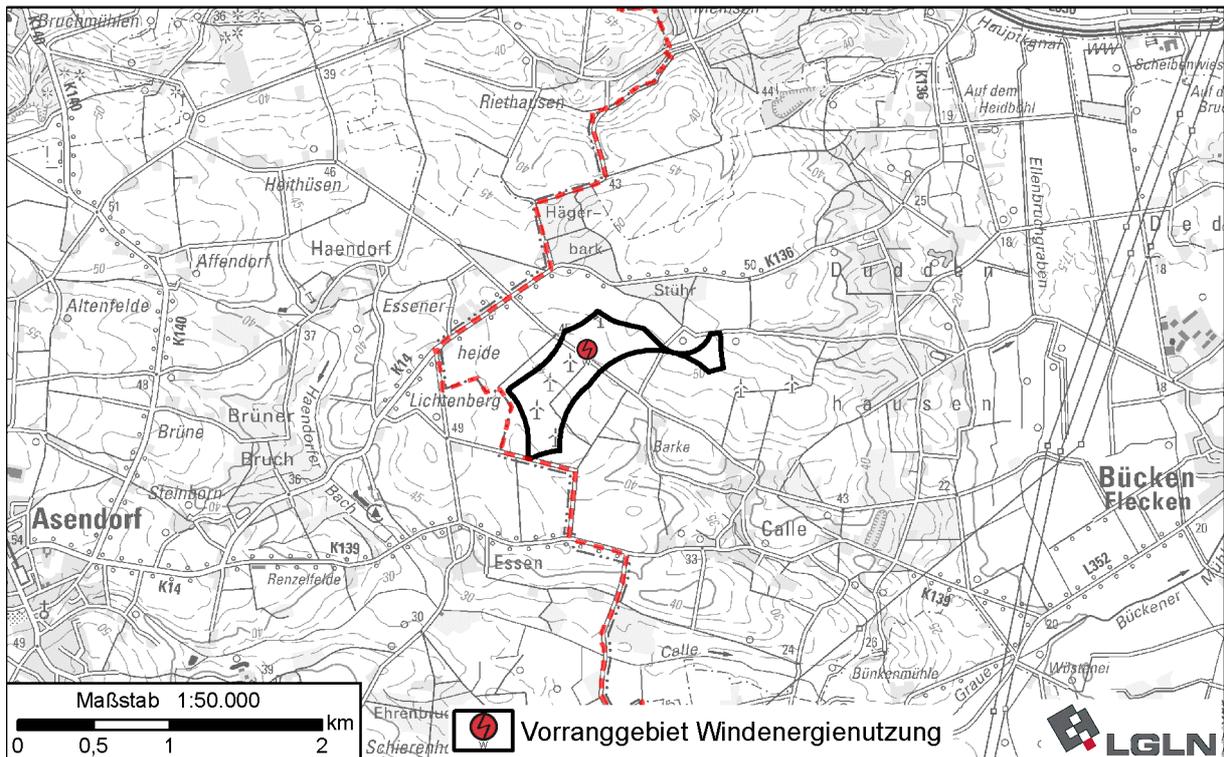
Vorranggebiet 2 Nordwestlich Hoyerhagen



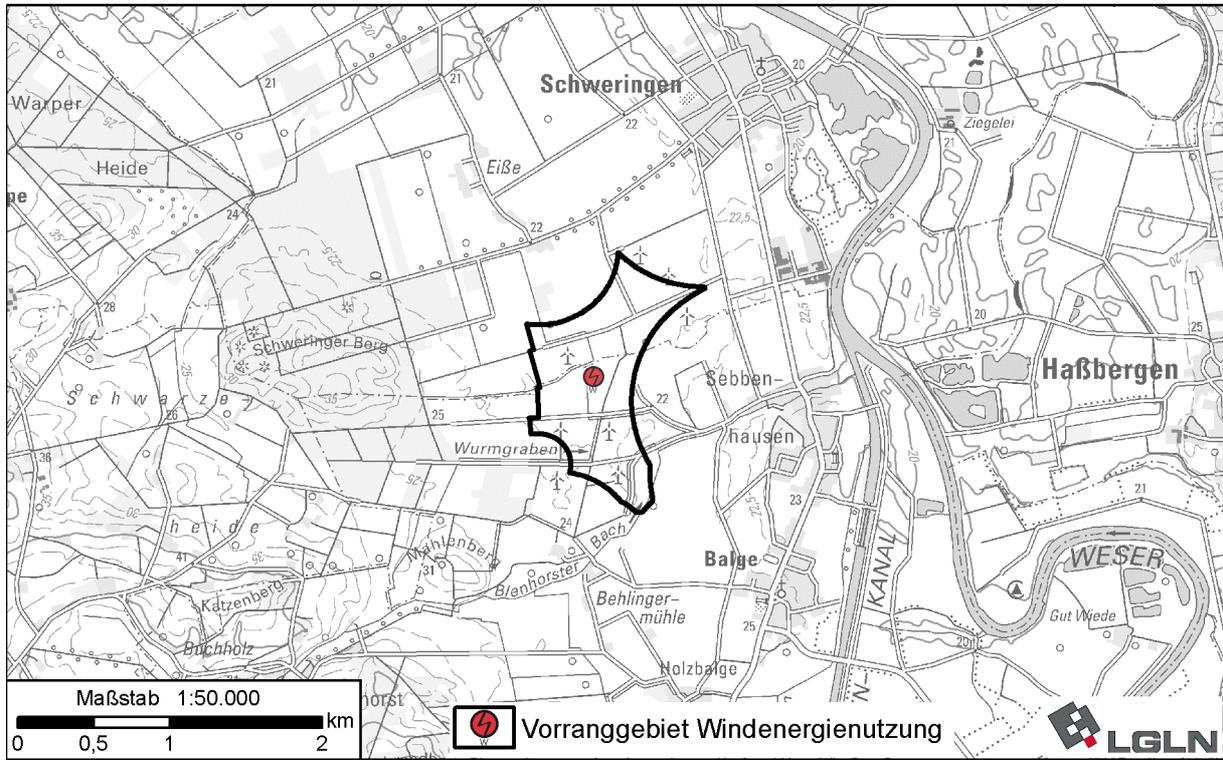
Vorranggebiet 3 Nordwestlich Hämelhausen



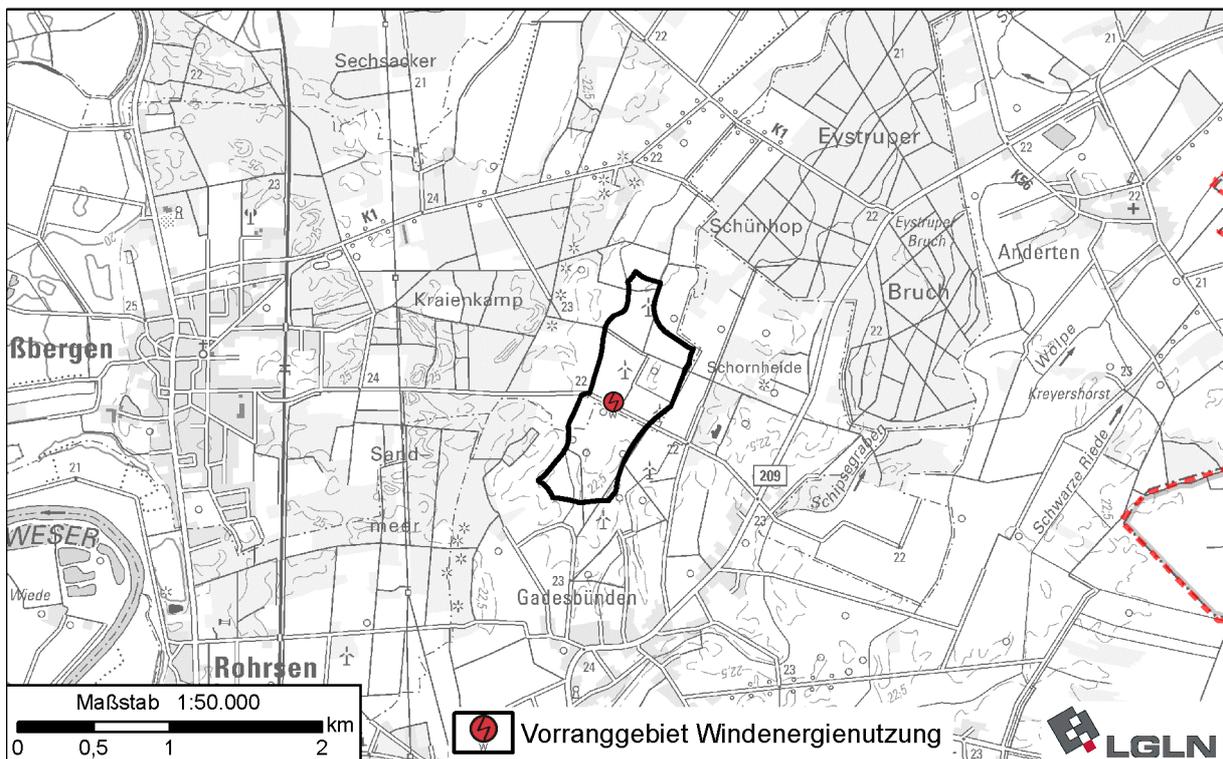
Vorranggebiet 4 Nordwestlich Calle



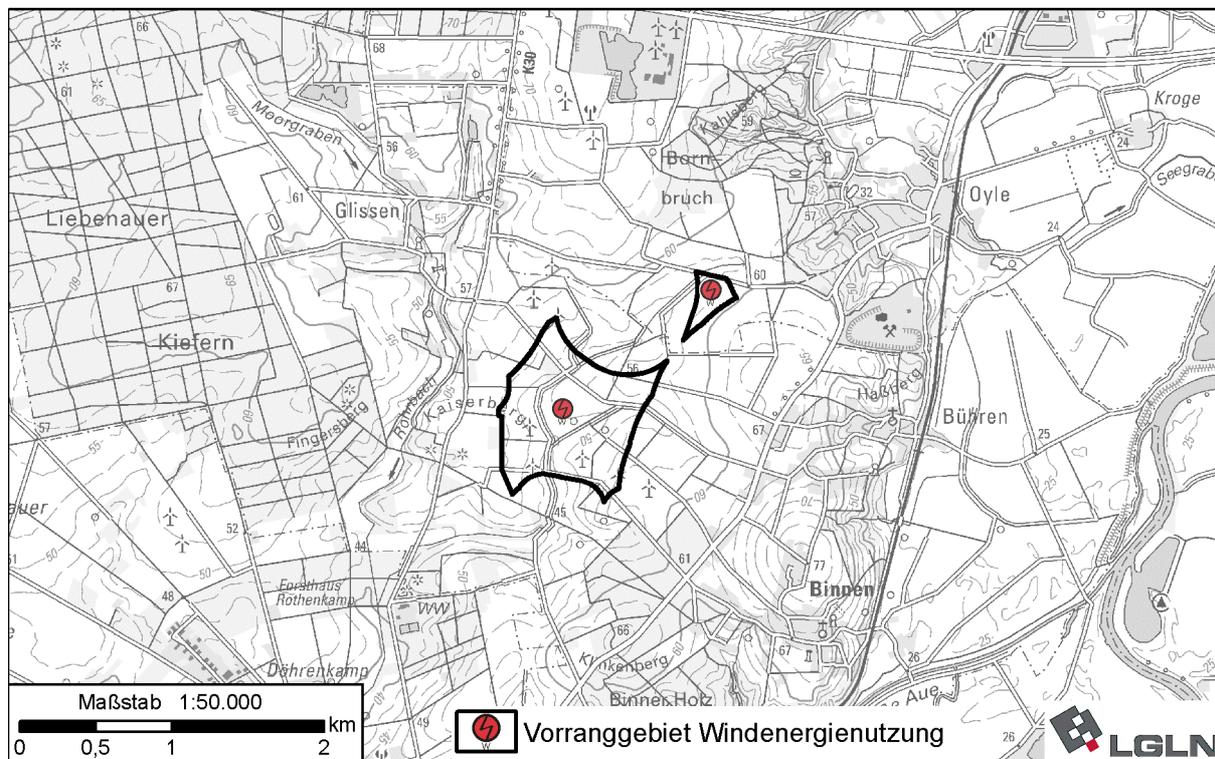
Vorranggebiet 5 Westlich Sebbenhausen



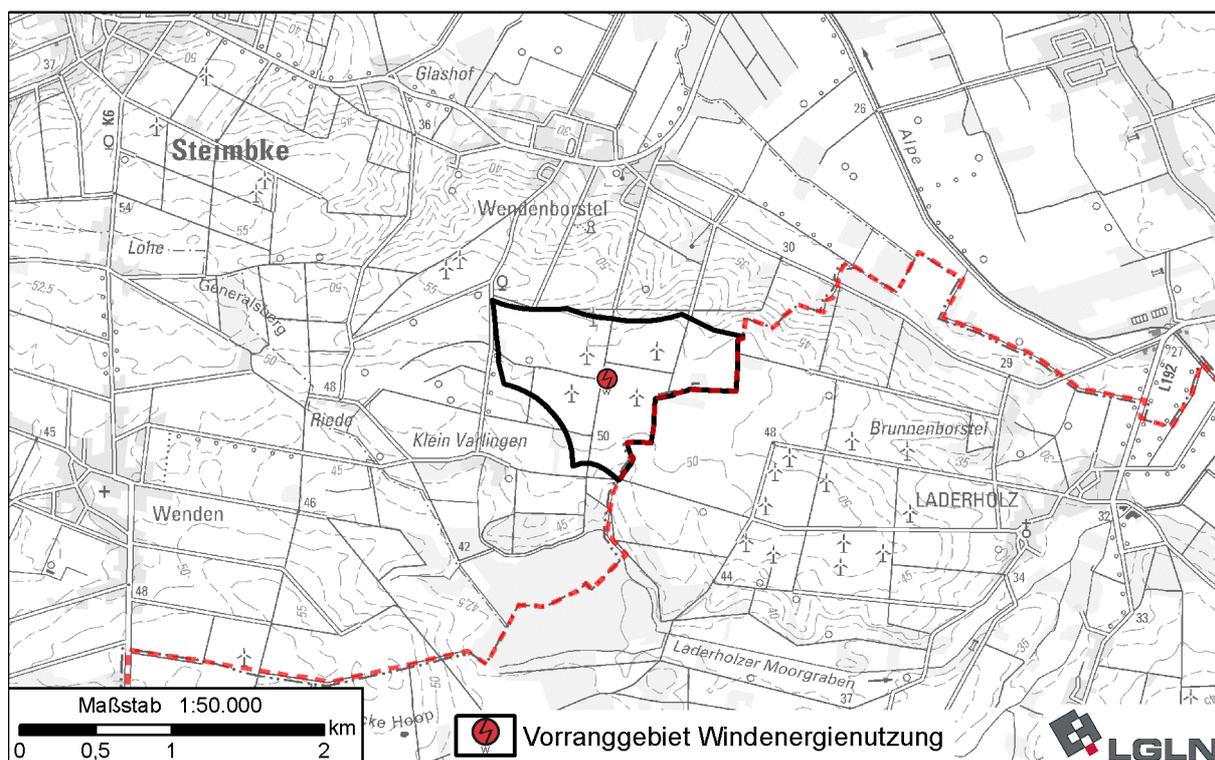
Vorranggebiet 6 Nördlich Gadesbünden



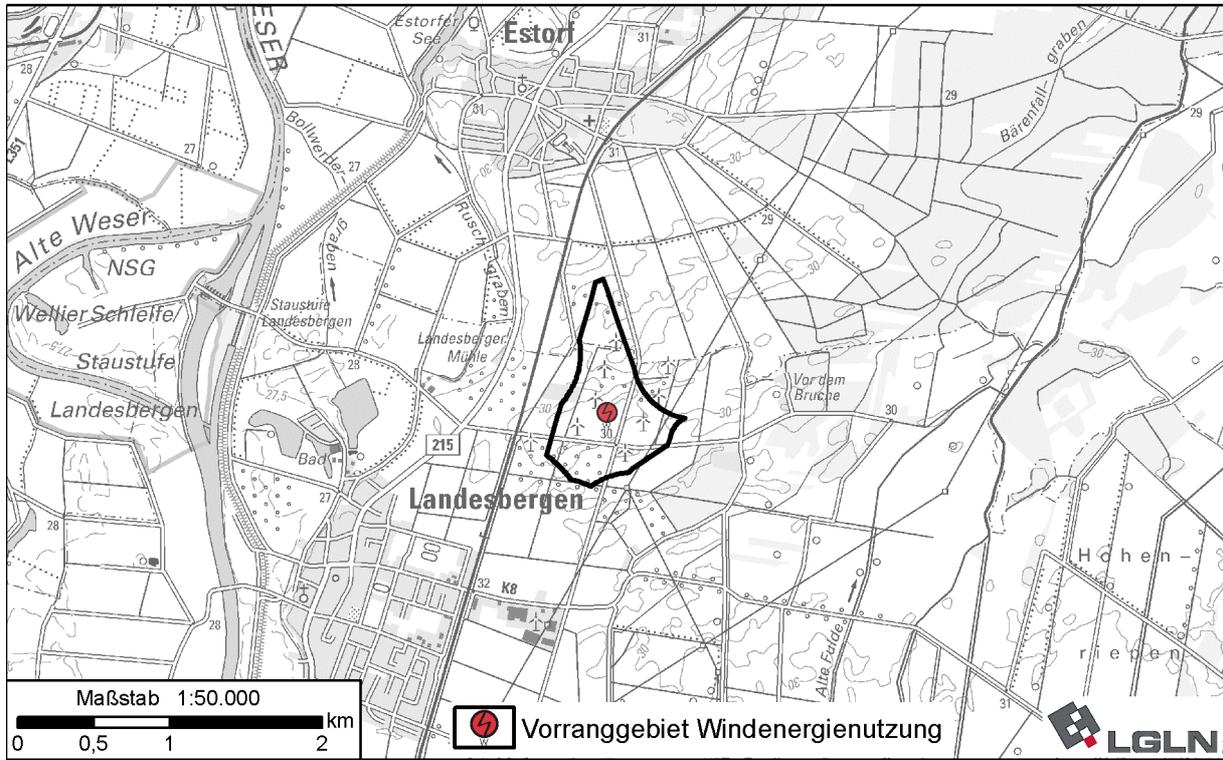
Vorranggebiet 7 Westlich Bühren



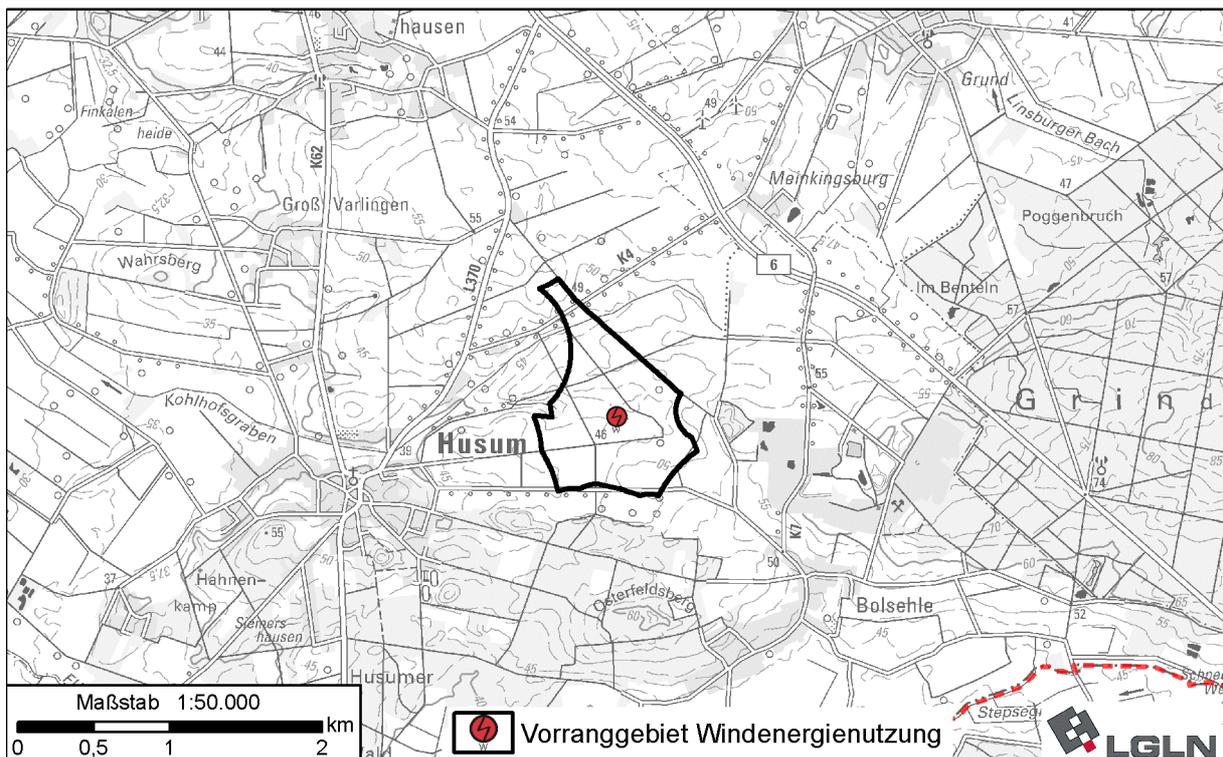
Vorranggebiet 8 Südlich Wendenborstel



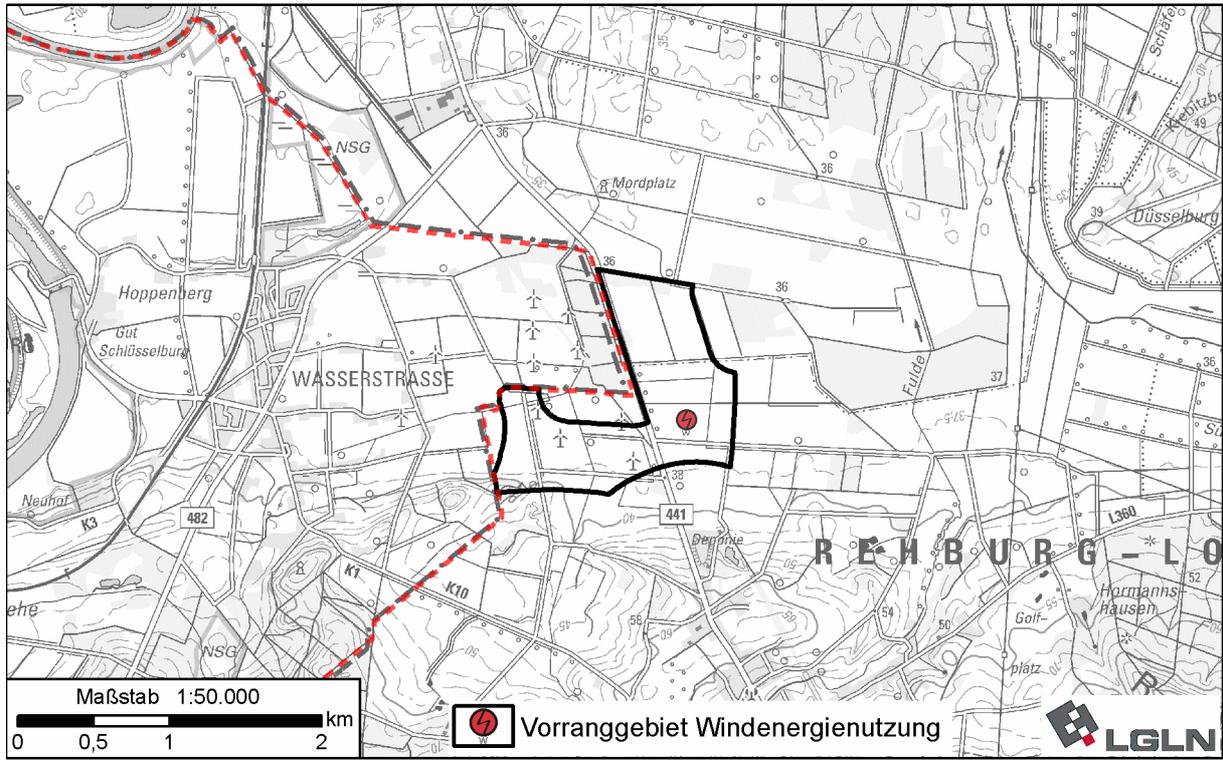
Vorranggebiet 11 Nordöstlich Landesbergen



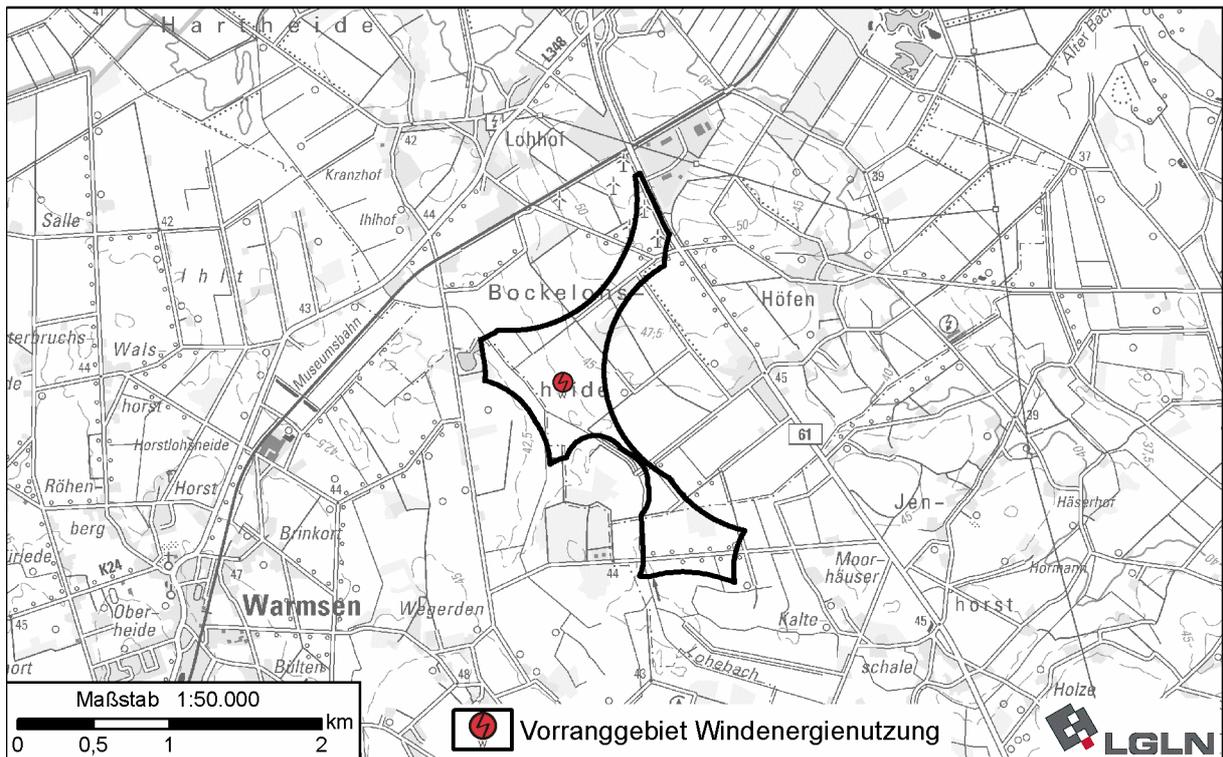
Vorranggebiet 12 Östlich Husum



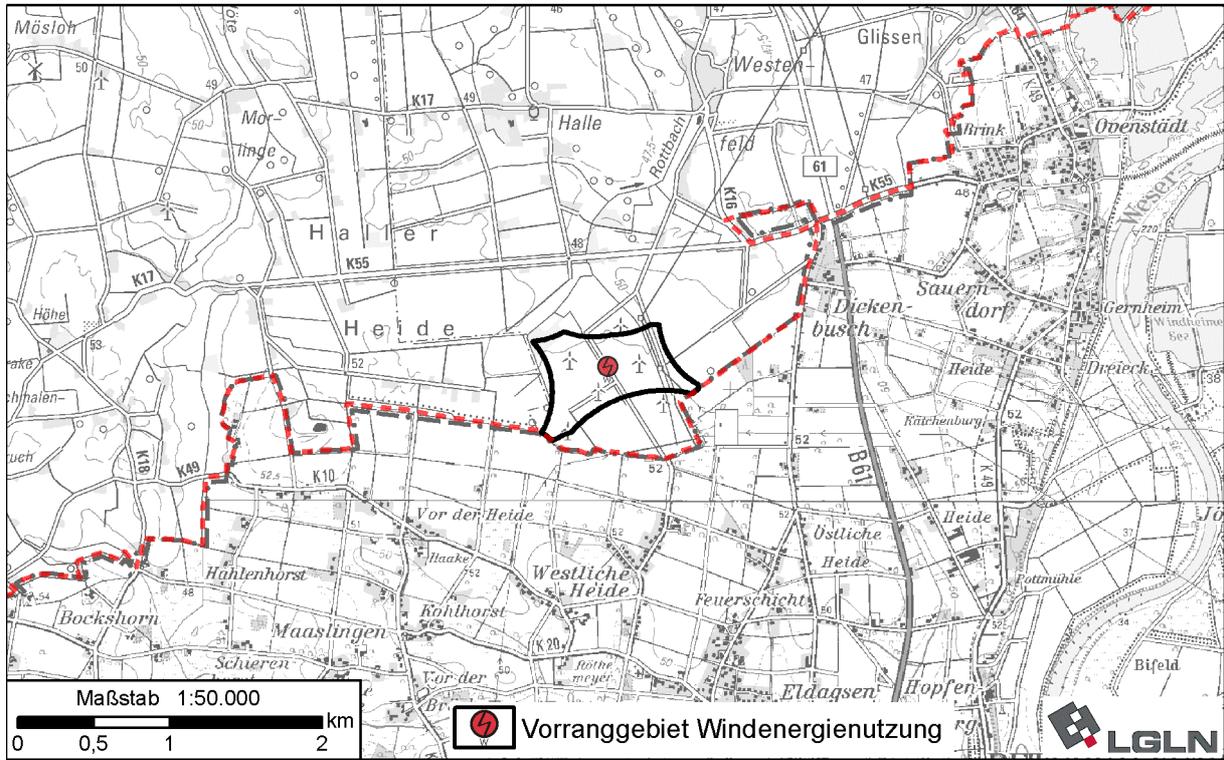
Vorranggebiet 14 Nördlich Loccum



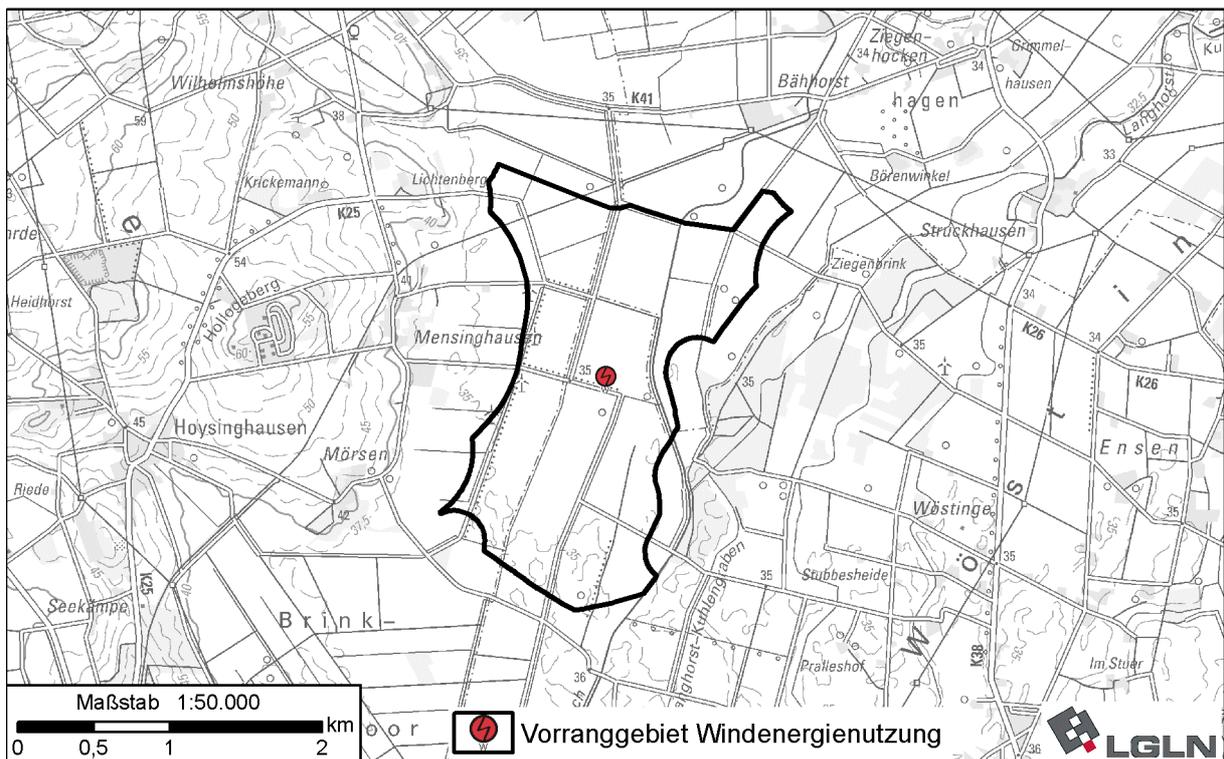
Vorranggebiet 15 Südlich Lohhof



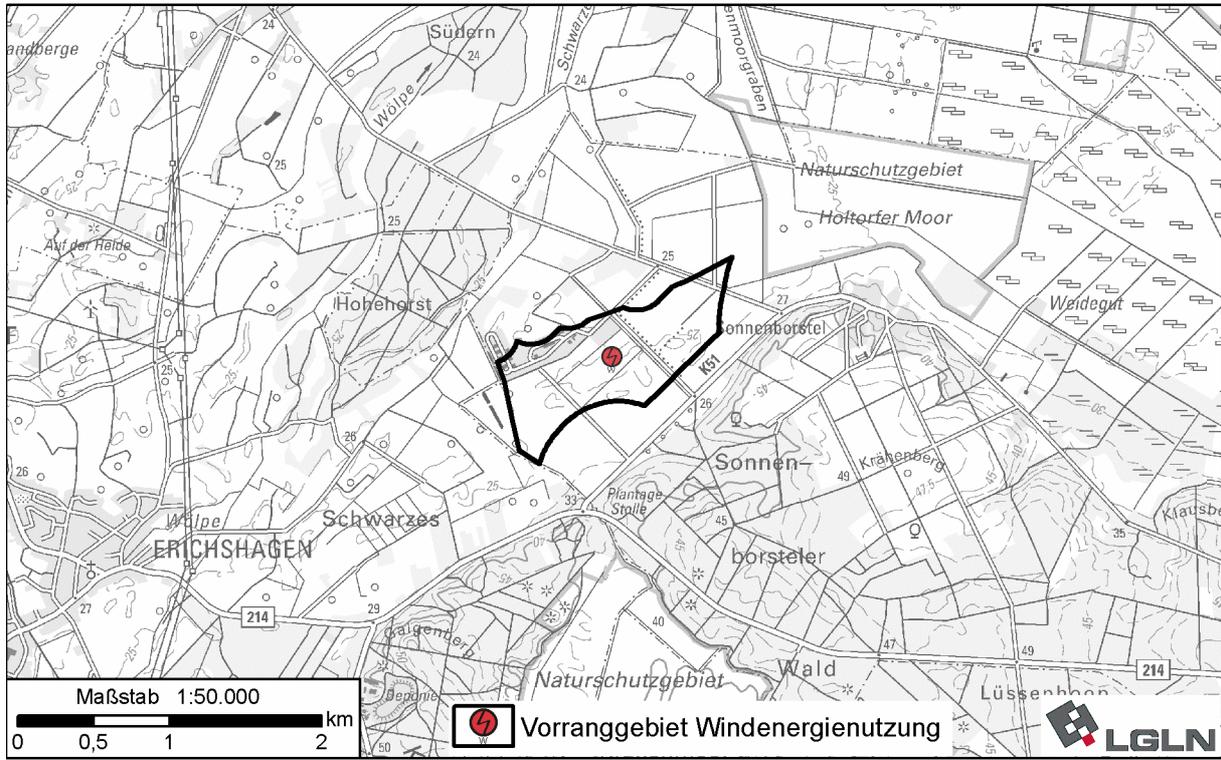
Vorranggebiet 17 Südwestlich Glissen/Westfeld



Vorranggebiet 18 Östlich Mensinghausen



Eignungsgebiet 19 Westlich Sonnenborstel



2. Beschreibende Darstellung

Anmerkung:

Im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser 2003, öffentlich bekannt gemacht am 18. Juli 2003, ist im Abschnitt D 3.5 „Energie“ Absatz 05 zu streichen und durch die anliegende Neufassung zu ersetzen.

In der Beschreibenden Darstellung sind Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 2 ROG in Fettdruck dargestellt. Grundsätze der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 3 ROG sind in der Beschreibenden Darstellung normal gedruckt.

Die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) muss die gemäß Anlage 3 zu § 1 (2) Ziffer 01 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2008 notwendige Anpassung des Aufbaus der Beschreibenden Darstellung berücksichtigen. Daher wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Ziffer D 3.5 05 nach der Gliederungsstruktur des LROP 2008 die Ziffer 4.2 erhält. Im Rahmen des zweiten Änderungsverfahrens des RROP wird die Gliederungsstruktur insgesamt an das LROP angepasst.

LROP 2008 – Aktualisierung 2012 - 4.2 Energie Ziffer 04¹

¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

¹Quelle: Nicht amtliche Lesefassung des LROP 2012. In dieser auf dem geltenden LROP vom 08. Mai 2008 basierende Lesefassung sind zur Arbeitserleichterung die im Rahmen der LROP-Aktualisierung 2012 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen eingefügt. Die betroffenen Textpassagen sind dort unterstrichen.

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

– weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und

– es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Das Kapitel D 3.5 Energie 05 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 wird wie folgt neu gefasst:

D 3.5 Energie 05 (alt) in 4.2. Energie 04

Ziele der Raumordnung

Z 1 In der Zeichnerischen Darstellung sind 16 Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten aufweisen. Zusätzlich ist ein Eignungsgebiet festgelegt. Auf diese 17 Gebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen und -parks zu konzentrieren. Der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch neue raumbedeutsame Anlagen (Repowering) ist nur in den innerhalb der Vorranggebiete und des Eignungsgebiets zulässig.

Z 2 Im Landkreis Nienburg/Weser werden folgende 16 Vorranggebiete Windenergienutzung, mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie folgendes Eignungsgebiet festgelegt:

Nr.	Gebietskörperschaft	Bezeichnung Vorranggebiet / Eignungsgebiet Nr. 19	Größe in ha
1	SG Grafschaft Hoya	Nördlich Hilgermissen	58
2	SG Grafschaft Hoya	Nordwestlich Hoyerhagen	227
3	SG Grafschaft Hoya	Nordwestlich Hämelhausen	48
4	SG Grafschaft Hoya	Nordwestlich Calle	39
5	SG Grafschaft Hoya / SG Marklohe	Westlich Sebbenhausen	89
6	SG Heemsen	Nördlich Gadesbünden	66
7	SG Marklohe / SG Liebenau	Westlich Bühren	80
8	SG Steimbke	Südlich Wendenborstel	106
9	Flecken Steyerberg	Nordwestlich Deblinghausen	101
10	Flecken Steyerberg / SG Mittelweser	Östlich Steyerberg	184
11	SG Mittelweser	Nordöstlich Landesbergen	57
12	SG Mittelweser	Östlich Husum	83
14	SG Mittelweser Stadt Rehburg-Loccum	Nördlich Loccum	122
15	SG Uchte	Südlich Lohhof	105
17	SG Uchte	Südwestlich Glissen / Westenfeld	42
18	SG Uchte / SG Mittel- weser / Flecken Steyer- berg	Östlich Mensinghausen	334
19	SG Steimbke	Eignungsgebiet_Westlich Sonnen- borstel	86
		Summe der Flächen	1827

- Z 3 Die Ausschlusswirkung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten aufweisen sowie des Eignungsgebiets erstreckt sich auf alle Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50,0 m, gemessen ab gewachsenem Erdboden bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotorspitze. Alle Anlagen ab dieser Höhe sind kraft Zieldefinition unwiderleglich als raumbedeutsam anzusehen. Einzelanlagen mit einer Höhe von weniger als 50,0 m werden von der Ausschlusswirkung nicht betroffen.**

Grundsätze der Raumordnung

- G 1 Die Mindesthöhe von Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und im Eignungsgebiet soll regelmäßig 120,0 m, gemessen ab gewachsenem Erdboden bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotorspitze, betragen.**
- G 2 Im Gebiet Nr. 19 steht die Festlegung des Gebiets als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung der Genehmigung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb des Eignungsgebiets nicht entgegen.**

B) Allgemeine Begründung der Ziele und Grundsätze des RROP

Die Änderung „Windenergienutzung“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 ist erforderlich, um die planerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen im Landkreis Nienburg/Weser im Hinblick auf eine effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung umgesetzt werden können. Hierzu wird das gesamträumliche Planungskonzept, das als Grundlage für die Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung im RROP 2003 diente, an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Vorgaben angepasst.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien im Landkreis Nienburg/Weser

1.1 Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist am 29. März 2000 erstmalig in Kraft getreten. Es hat sich - auch im EU-Vergleich - als ein besonders effizientes Instrument zum Ausbau der erneuerbaren Energien erwiesen. Zweck des EEG ist die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung als zentrales Element für den Klimaschutz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung (§1 EEG). Mit einem Anteil von 14,2 % am gesamten Bruttostromverbrauch hat Deutschland bereits im Jahr 2007 das für das Jahr 2010 angestrebte Ziel (12,5 %) überschritten.

Im Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag die Novellierung des EEG beschlossen, die zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Als Beitrag für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 bietet die Bundesregierung aktuell an, die Emissionen bis 2020 um 40 % unter das Niveau von 1990 zu reduzieren. Hierbei spielt die Nutzung erneuerbarer Energien weiterhin eine entscheidende Rolle. Als Beitrag zur CO₂-Vermeidung legt das novellierte EEG in § 2 fest, dass der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach weiter kontinuierlich erhöht werden soll. Daher ist ein weiterer Ausbau insbesondere der Windenergienutzung notwendig, um die noch vorhandenen regenerativen Energiepotenziale zu nutzen.

Am 1. August 2014 ist eine weitere Reform des EEG in Kraft getreten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilt mit: „Der gesetzliche Rahmen ist nun erstmals zugeschnitten auf die Rolle der erneuerbaren Energien als Hauptpfeiler der deutschen Stromversorgung und dominierende Energiequelle der Zukunft. Dabei geht es insbesondere darum, den ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien intelligenter zu steuern und mit den anderen Bausteinen der Energiewende zu verzahnen, die Kosten für den weiteren Ausbau zu senken und besser zu verteilen so-

wie darum, die erneuerbaren Energien stärker an den Markt heranzuführen. Dafür bedurfte es auch im Bereich Wind an Land einiger Neuregelungen.“²

1.2 Die Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhaben zur Nutzung der Windenergie gehören zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Nutzungen. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlaubt es sowohl der Regionalplanung als auch der kommunalen Flächennutzungsplanung, die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf bestimmte Flächen zu konzentrieren. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden.

An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Für die raumordnerische Planungspraxis ergeben sich aus der seit 2002 vorliegenden wegweisenden Rechtsprechungen der Oberverwaltungsgerichte (OVG) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Schlussfolgerungen und Leitsätze hinsichtlich der Methodik und der Kriterien zur Gebietsauswahl, und zwar:

- Dokumentation der zeichnerischen Arbeitsgrundlagen
- Dokumentation des Abwägungsvorgangs
- Eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit Gebietskulissen wie z. B. ausgewiesenen und geplanten Landschaftsschutzgebieten, in denen WEA grundsätzlich zulässig sein können
- Keine schematisierende Anwendung von Ausschlusskriterien und Pufferzonen
- Eine Planung, die sicherstellt, dass sich raumbedeutsame WEA innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können
- Eine positive Flächenausweisung, so dass der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der WEA auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung“ ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass WEA im Außenbereich zu privilegieren sind

² Details sind den Ausführungen des BMWE unter www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-reform.html zu entnehmen.

(§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen³.

1.3 Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 22.12.2008 - zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 - legt die Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für die Länder und die Träger der Regionalplanung fest. Im Hinblick auf die Ziele zum Klimaschutz und der umweltverträglichen Energieversorgung gelten neben den nach § 2 ROG Abs. 2 Nr. 6 S. 7 f. Grundsätzen der Raumordnung für den Landkreis Nienburg/Weser gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 NROG folgende Grundsätze der Raumordnung, die im RROP näher auszugestalten sind:

- Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten der Raumordnung zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden.
- Es sollen verlässliche Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien geschaffen werden. Durch Standort- und Trassensicherung sollen der Ausbau und die Anpassung der Energieversorgungssysteme und des europäischen Verbundnetzes unterstützt werden.

In § 7 ROG sind die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne festgelegt. Die Grundsätze der Raumordnung sind nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des § 1 Abs. 2 und 3 für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum durch Raumordnungspläne zu konkretisieren. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne ist zulässig.

Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, u. a. für zu sichernde Standorte für Versorgungsinfrastrukturen (§ 8 Abs. 5 Nr.3 ROG). Zur Festlegung solcher Standorte gibt § 8 Abs. 7 ROG vier Gebietskategorien vor, die sich folgendermaßen definieren:

- Das Vorranggebiet ist für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließt andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG).
- Das Vorbehaltsgebiet misst bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonders Gewicht bei (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG).
- Das Eignungsgebiet ist für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG).

³ BVerwG 4 C 15.01 („Feigenblatturnteil“) und BVerwG 4 C 4.02

- In **Kombination eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets** kann einer raumbedeutsamen Nutzung ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen in diesem Gebiet eingeräumt werden und zugleich ein Ausschluss an anderer Stelle im Planungsraum erzielt werden (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 S. 2 ROG). Diese Gebietsfestlegung soll im Landkreis Nienburg/Weser vorrangig Anwendung finden.

Somit werden gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 ROG im RROP des Landkreises Nienburg/Weser 16 Vorranggebiete im Offenland für die raumbedeutsame Windenergienutzung festgelegt, die entgegenstehende Nutzungen ausschließen und zugleich eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum entfalten. Ein weiteres Gebiet wird als Eignungsgebiet festgelegt. In diesem Gebiet können sich neben der Windenergienutzung auch andere nach § 35 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben durchsetzen.

1.4 Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz und die Planungsgrundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2012

Auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG)⁴ und des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)⁵ hat das Land Niedersachsen in Ziffer 4.2 01 seines Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2008, das im Jahre 2012 im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze zur Windenergienutzung aktualisiert wurde, die Grundsätze zur Energieversorgung dargelegt, die für die Träger der Regionalplanung bei der Aufstellung ihrer Regionalen Raumordnungsprogramme maßgeblich sind. Demnach ist bei der Energiegewinnung und –verteilung die Versorgungssicherheit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll dabei unterstützt werden. Diese wesentlichen energiepolitischen Ziele sollen als gleichrangige Planungsgrundsätze in der räumlichen Planung berücksichtigt werden.

Insbesondere ländliche Regionen, zu denen der Landkreis Nienburg/Weser gehört, bieten aus landesweiter Sicht die Nutzung regenerativer Energien, wie u. a. der Windenergie, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten (Begründung zu Ziffer 4.2 01 LROP).

Weiterhin legt das LROP in Ziffer 4.2 04 als Ziel fest, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering - Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Das Land führt hierzu aus, dass das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen weitgehend ausgeschöpft ist, so dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch

⁴ vom 22.12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

⁵ vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) zuletzt zum 1. Juli 2014 geändert (Nds. GVBl. S 168)

abgestimmter Flächen durch Repowering - Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuer Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden (Begründung zu Ziffer 4.2 01 S1 LROP). Das Land verweist darauf – wie oben dargelegt – dass die Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die hinreichende Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ erfordert, damit dem Ausschluss eine entsprechende Positivausweisung gegenüber steht (Begründung zu Ziffer 4.2 04 S. 4 LROP).

Der Landkreis Nienburg/Weser hat von dieser Möglichkeit im Rahmen der Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“–auf der Grundlage eines den gesamten Planungsraum abdeckenden und schlüssigen Standortkonzepts Gebrauch gemacht, das im Folgenden erläutert wird.

Im Rahmen der Aktualisierung des LROP 2012 sind unter Ziffer 4.2.04 weitere Grundsätze und ein Ziel ergänzt worden:

Gemäß Grundsatz 4.2.04 S. 5 LROP sollen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, insbesondere durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser sowie unter dem Aspekt des Repowerings, wird im RROP auf eine Höhenbegrenzung verzichtet. Höhenbegrenzungen auf Grund städtebaulicher Erfordernisse bleiben gemäß LROP weiterhin möglich.

Gemäß Grundsatz 4.2.04 S. 6 sollen, soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den RROP geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für **Repowering-Maßnahmen** festgelegt werden. In Satz 7 ist darüber hinaus als Ziel festgelegt, dass für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen ist. Auf eine Festlegung von Vorranggebieten für Repowering-Maßnahmen wird im RROP verzichtet. Den Mitgliedskommunen soll ermöglicht werden, das Repowering über die Bauleitplanung und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen zu steuern.

Gemäß Grundsatz 4.2. 04 S. 8 LROP soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. „⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

Diese Aussagen des LROP waren im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung zu berücksichtigen.

2. Planungskonzept

2.1 Die Planungsziele

Der Landkreis Nienburg/Weser beabsichtigt, in Anlehnung an die oben dargelegten raumordnerischen Rahmenregelungen folgende Planungsziele mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie eines Eignungsgebiets für sein Gebiet umsetzen:

- die Förderung des Ausbaus regenerativer Energien, insbesondere der Windenergienutzung, um einen regionalen Beitrag zu den landesweiten und nationalen Klimaschutzziele zu leisten;
- dabei die Möglichkeiten der Windenergienutzung unter Berücksichtigung der Erhaltung attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen;
- raumbedeutsame, leistungsstarke WEA auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ungesteuerte Errichtung einzelner WEA entgegenzuwirken;
- sowie Planungs- und Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und die Mitgliedskommunen im Landkreis Nienburg/Weser zu bieten.

2.2 Das Planungskonzept zur Steuerung raumbedeutsamer WEA

Auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts werden durch zeichnerische Darstellungen im RROP 16 Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten und ein Eignungsgebiet festgelegt. Raumbedeutsame Vorhaben zur Nutzung der Windenergie sollen nur in diesen Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und im Eignungsgebiet zulässig sein (Ziele Z 1 und Z 2 des RROP). Zur besseren Ausnutzung der Windenergie sollen sie grundsätzlich mindestens 120 m hoch sein (Grundsatz G1).

Die Festlegung der „Vorranggebiete Windenergienutzung mit den Wirkungen von Eignungsgebieten“ und des Eignungsgebiets bezieht sich abschließend auf raumbedeutsame WEA und Windparks gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 ist ein Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Nach § 35 Abs. 3 S. 2 dürfen raumbedeutsame Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung als Ziele der Raumordnung in Plänen im Sinne der § 8 oder 9 des ROG abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen,

soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Durch textliche Festlegung wird die Grenze zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Geltungsbereich des RROP dergestalt festgeschrieben, dass alle Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50m – gemessen ab gewachsenem Erdboden bis zur hochgestellten Rotorspitze – unwiderleglich raumbedeutsam sind (Ziel Z 3 des RROP). Damit kommt der Plan dem Auftrag des § 2 Abs. 1 ROG noch, wonach die in § 2 Abs. 2 ROG ausformulierten, übergeordneten Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Kraft dieser Zielfestlegung ist eine Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit im Geltungsbereich des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser nicht mehr erforderlich. Stephan Gatz (Richter am Bundesverwaltungsgericht, 4. Senat) hat die diesbezügliche Kompetenz des Trägers der Raumplanung in seinem Buch „Windenergie in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, 1. Aufl. 2009, wie folgt beschrieben (Rn. 59, S. 34 f):

„Es gibt keinen kompetenzrechtlichen Anhaltspunkt dafür, Raumordnungsplänen die Befugnis vorzuenthalten, den sachlich gegenständlichen Regelungs- und Geltungsumfang von Festlegungsinhalten anhand des Kriteriums der Raumbedeutsamkeit von Maßnahmen abschließend nach abstrakten Tatbestandsmerkmalen zu bestimmen (vgl. Bartsperger, Raumplanung zum Außenbereich, Berlin 2003, S. 123). Es ist allein Sache des Trägers der Regionalplanung, mit Verbindlichkeit für die Ebene der Vorhabenzulassung die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben festzulegen. Der Planungsträger ist nicht daran gebunden, die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen anhand qualitativer oder quantitativer Maßstäbe - zum Beispiel der Größe oder Häufung - zu bestimmen. Entscheidend ist sein Planungsziel. Wenn er beabsichtigt, Windenergieanlagen an bestimmten Standorten im Außenbereich zu bündeln, um eine „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken, sind auch kleinere oder einzelne Anlagen raumbedeutsam, weil sie sein Planungsziel berühren (vgl. Ingo Schmidt, Wirkung von Raumordnungszielen auf die Zulässigkeit privilegierter Außenbereichsvorhaben, jur. Diss. Münster 1997, S. 73). Es bestehen hiernach keine Bedenken, die Raumbedeutsamkeit einzelner Windenergieanlagen bereits bei einer Anlagenhöhe von 35 m beginnen zu lassen ...“

Zur Begründung der hier als Grenze der Raumbedeutsamkeit gewählten Anlagenhöhe von 50 m siehe die Einzelbegründung zum Ziel Z 3.

WEA, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen, werden von den Festlegungen des RROP nicht erfasst bzw. sind von der Ausschlusswirkung der Zielfestlegung im RROP nicht betroffen. Dies gilt auch für raumbedeutsame WEA, die in gemäß § 34 BauGB ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten, errichtet werden sollen.

2.3 Die Planungsmethodik: Die notwendigen drei Prüfschritte

Die Ausweisung der Konzentrationsflächen muss nach der verbindlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf einem räumlichen Gesamtkonzept für den Landkreis Nienburg/Weser als Planungsregion beruhen. Das Bundesverwaltungsgericht fordert als Elemente eines räumlichen Gesamtkonzepts drei wesentliche Punkte:

- Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Gefordert wird daher ein schlüssiges gesamträumliches Konzept aus Positiv- und Negativflächen.
- Die Planung darf somit keine bloße Feigenblattplanung oder versteckte Verhinderungsplanung darstellen.
- Die Planung muss der Windenergienutzung vielmehr substantiell Raum schaffen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen während der Planung alle potenziell für die Windenergienutzung in Frage kommenden Bereiche in den Blick genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen üblichen Anlagenhöhen Windkraftanlagen heute auch an Standorten wirtschaftlich betrieben werden, die noch vor einigen Jahren auf Grund geringer Windhöffigkeit nicht in Betracht gezogen worden sind.

Darauf aufbauend, liegen dem Planungskonzept und der Gebietsauswahl folgende gestufte Ermittlungsschritte zu Grunde:

Schritt I: Festlegung und Anwendung der Tabukriterien

In einem ersten Schritt werden alle Standorte ausgeschlossen, deren Belegung mit Windkraftanlagen zu Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Ansprüchen führen würde. Dazu werden harte und weiche Tabukriterien festgelegt. **Harte Tabukriterien** sind solche, die die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf einer bestimmten Fläche unabdingbar ausschließen. Der Landkreis kann harte Tabukriterien nicht auf Grund eigener Entschlussfassung festlegen. Er ist an die entsprechenden tatsächlichen Hindernisse oder rechtlichen Vorgaben gebunden. Demgegenüber bestimmen sich die **weichen Tabukriterien** nach den raumordnerischen Vorstellungen des Plangebers. Die Windenergienutzung ist auf diesen Flächen zwar grundsätzlich aus tatsächlicher oder rechtlicher Sicht zulässig. Der Landkreis ist jedoch befugt, aus nachvollziehbaren Gründen (zum Beispiel Immissionsvorsorge) festzulegen, dass auf diesen Flächen die Windenergienutzung - z. B. zur Wahrung eines angemessenen Schutzabstands zu Wohnsiedlungen - nicht zulässig sein soll: Auch weitere Orte, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Betriebe in Gewerbegebieten), können mit reduzierten Schutzabständen als weiches Tabukriterium berücksichtigt werden.

Weiterhin können **Restriktionskriterien** definiert werden. Diese sprechen zwar grundsätzlich gegen die Errichtung von WEA, sprechen aber das Gebiet nicht insgesamt untauglich. Die Restriktionskriterien sind vornehmlich punktförmige

bzw. lineare Hemmnisse (z. B. Bahntrassen, geschützte Biotope), von denen keine Ausschlusswirkung auf die vollständige Suchfläche ausgeht.

Die im Rahmen der anstehenden Planung angewendeten Tabu- und Restriktionskriterien werden nachfolgend aufgelistet und begründet.

Schritt II: Prüfung der Suchflächen - Vorläufige Auswahl der Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung. Nach Ausschluss der Tabuflächen verbleiben so genannte Suchflächen (auch Potentialflächen genannt). Diese sind unter Anwendung der Restriktionskriterien einzeln daraufhin zu prüfen, welche weiteren privaten und öffentlichen Belange für oder gegen die Eignung der Suchflächen als Konzentrationsfläche für die Windenergie sprechen. Für die als Vorrangflächen in Aussicht genommenen Bereiche ist speziell und endgültig zu prüfen, ob sie wirklich für die Windkraftnutzung in Betracht kommen. Dazu ist für die ausgewählten Flächen eine **förmliche Umweltprüfung** durchzuführen, aus der sich ergibt, ob die Planung mit den ökologischen Belangen vereinbar ist. Dazu ist ein **Umweltbericht** vorzulegen.

Schritt III: Am Ende des Planungsprozesses steht die **Gesamtabwägung**. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass nach Abzug der im Zuge der Prüfungsschritte ausgeschiedenen Flächen für die Windkraft kein substantieller Raum bleibt, muss das Konzept noch einmal überprüft werden. Zudem hat der Planungsträger das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (sog. **Repowering**), in der Abwägung gezielt zu berücksichtigen.

Das bisherige gesamträumliche Planungskonzept zur Auswahl potenzieller Vorrangstandorte für die Windenergienutzung im RROP 2003 basierte noch auf den Planungskriterien des Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums⁶. Dieser Erlass ist zwischenzeitlich aufgehoben und durch den Erlass mit „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“⁷ ersetzt worden. Im Vergleich zum alten Erlass verzichtet der neue weitgehend auf die Nennung von Ausschlussgebieten und Abstandsempfehlungen. Aufrechterhalten wird die Empfehlung, dass bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten von einem Abstand von 5000 m und zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen sei.

Im aktuellen Erlass wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die festgelegten Abstände sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen: *„Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen.“*

Auf Grundlage der geänderten Erlasslage und der zwischenzeitlich vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung hat der Landkreis Nienburg/Weser zunächst die Liste

⁶ Rd.Erlass des MI vom 11.07.1996 – Az.: 39.1 – 32346/8.4

⁷ Rd.Erlass des ML vom 26.01.2004 – Az.: 303-/32346/8.1

der Ausschluss- und Abwägungskriterien geprüft, bewertet sowie um weitere Planungskriterien ergänzt. In einem nächsten Schritt sind anhand der Ausschlusskriterien Suchräume ausselektiert und auch die bestehenden RROP-Standorte unter Berücksichtigung der Planungskonzeption einer erneuten Abwägung unterzogen worden.

Die Planungsschritte, die zur Auswahl der Suchräume für die Vorranggebiete Windenergienutzung führten, werden im Folgenden im Einzelnen beschrieben.

2.4 Erster Schritt: Ermittlung der Suchräume durch Anwendung harter und weicher Tabukriterien

2.4.1 Auflistung und Einstufung der benutzten Kriterien

In einem ersten Planungsschritt sind die Bereiche aufgezeigt worden, in denen der Betrieb von WEA mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen des Raums kollidieren würde. Bei diesen so genannten „harten“ Tabukriterien handelt es sich um Flächen, die aufgrund ihres rechtlichen Status in der Regel ein Bauverbot für WEA auslösen würden (u. a. Siedlungs-, Überschwemmungs-, Naturschutzgebiete,) oder die faktisch nicht geeignet sind (Wasserflächen).

Da WEA aufgrund ihrer Größe und des Betriebs häufig auch zu Nutzungskonflikten in ihrer Umgebung führen, sind in einem zweiten Planungsschritt pauschale Vorsorgeabstände um einige Ausschlussflächen angelegt worden, um erheblichen Beeinträchtigungen vorzubeugen und rechtlich auf der sicheren Seite zu liegen. Dies betrifft z. B. die Abstände zum Schutze der Wohnnutzung⁸ - die im Rahmen der Planerstellung einer umfangreichen Variantenprüfung unterzogen wurden - und die Abstände zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen wie Naturschutzgebieten. Diese Vorsorgeabstände stehen raumbedeutsamen WEA grundsätzlich entgegen und sind als so genannte „weiche“ Tabukriterien anzusehen.

Der Kreisausschuss hat erstmals am 29.06.2009 eine Liste von Kriterien als Grundlage für die Entwurfserarbeitung beschlossen. Im Fortgang der Planung wurde diese Liste zu folgendem Katalog weiterentwickelt:

Nr.	Kriterium	Einstufung
1	Gebiete mit Wohnbebauung, Gebiete mit geplanter Wohnbebauung (Bauleitpläne), fremdenverkehrsbedonte Gebiete, Campingplätze Puffer ab Gebietsrand	Fläche = hartes Tabu bis 400 m: Hartes Tabu 400 – 800 m: Weiches Tabu
2	Einzelwohnbebauung (Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung) mit Puffer ab Gebäudekante	Bis 400 : Hartes Tabu 400 - 500 m: Weiches Tabu

⁸ Stephan Gatz (2009): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Ziffer 83

- Entwurf -
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
- Begründung -

Nr.	Kriterium	Einstufung
3	Gewerbe- und Industriegebiete, sonstige Baugebiete bei Bedarf mit Puffer	Fläche = hartes Tabu Restriktionskriterium
4	Flug- und Landeplätze einschließlich Funk-Navigationsanlagen Puffer für Platzrunde usw. 400 m	Hartes Tabu 400 m weiches Tabu
5	Militärische Anlagen	Restriktionskriterium
6	Bahnstrecken Elektrifizierte Bahnstrecken mit Schutzabstand 250 m Nicht elektrifizierte Bahnstrecken mit Schutzabstand 180 m	Restriktionskriterium
7	Straßen und sonstige Infrastruktur (Energietrassen usw. mit ihren Schutzabständen)	Restriktionskriterium
8	Gewässer 1. Ordnung, schiffbare Kanäle mit Schutzabstand 270 m	Restriktionskriterium
9	Wasserschutzgebiete Wasserschutzgebiete der Klassen I und II mit Schutzabstand 180 m Wasserschutzgebiete der Klasse III	Hartes Tabu 180 m weiches Tabu Restriktionskriterium
10	Natura-2000-Gebiete: Vorranggebiete Natura 2000 gemäß LROP 2008, die zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind Puffer ab Gebietsgrenze Übrige Vorranggebiete Natura 2000 gemäß LROP Puffer ab Gebietsgrenze	Hartes Tabu 500 m weiches Tabu Weiches Tabu 200 m weiches Tabu
11	Vogelzugleitlinie Weser im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet	Hartes Tabu
12	Sonstige avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Restriktionskriterium
13	Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP (Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG und Gebiete, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG erfüllen) Puffer ab Gebietsgrenze 200 m	Hartes Tabu 200 m weiches Tabu
14	Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gemäß RROP, diese erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG Puffer ab Gebietsgrenze 200 m	Weiches Tabu 200 m weiches Tabu
15	Vorbelasteter Wald Nicht vorbelasteter Wald Puffer ab Waldrand 200 m	Restriktionskriterium Weiches Tabu 200 m Restriktionskriterium

- Entwurf -
 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
 - Begründung -

Nr.	Kriterium	Einstufung
16	Naturdenkmale, Besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a/b NNatG, Wallhecken	Restriktionskriterium
17	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	Restriktionskriterium
18	Landschaftsbild, Ortsbildschutz	Restriktionskriterium
19	Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung	Restriktionskriterium
20	Richtfunkstrecken	Restriktionskriterium
21	Windhöflichkeit	Restriktionskriterium
22	Mindestgröße eines Vorrang- und Eignungsbiets 35 ha	Restriktionskriterium
23	Maximale Ausdehnung eines Vorrang- und Eignungsgebiets 3 km	Restriktionskriterium
24	Mindestabstand zwischen den Vorrang- und Eignungsgebieten 5 km	Restriktionskriterium

Nachfolgend werden die in der Liste aufgeführten Kriterien einzeln in ihrer Funktion begründet.

2.4.2 Begründung der angewendeten Kriterien

2.4.2.1 Gebiete mit Wohnbebauung, geplanter Wohnbebauung und vergleichbar schutzwürdige Gebiete

Der Betrieb von raumbedeutsamen WEA in Gebieten mit Wohnbebauung ist rechtlich unzulässig. Es gibt jedoch keine Richtwerte für Mindestabstände, die WEA zur Wohnbebauung einhalten müssen. Die einzuhaltenden Lärmschutzwerte ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm gemäß 6. allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm). Für allgemeine Wohngebiete gelten laut TA Lärm Tagesrichtwerte von 55 dB (A) und Nacht-richtwerte von 40 dB (A); für reine Wohngebiete von 50 bzw. 35 dB (A).

Daraus ergibt sich, dass aufgrund der Auswirkungen der WEA bestimmte Mindestabstände einzuhalten sein werden. Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird jedoch erst im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG⁹). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher handelt es sich bei

⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge; Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3830; Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 I 1421

den angewandten Abständen zur Wohnbebauung jenseits des aus Gründen des Immissionsschutzes unabdingbar Notwendigen (ca. 400 m) um reine Vorsorgeabstände („weiches Tabu-Kriterium). Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Vermeidung erheblicher Schädigungen erfüllt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so besteht ein Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung.

Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Im bisherigen RROP sind Abstände von 300 m zu Einzelwohnbebauung im Außenbereich und 500 m zu Gebieten mit Wohnbebauung bei der Planung der Vorrangflächen in Anlehnung an den aufgehobenen Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur „Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung“ vom 11.07.1996 angelegt worden. Das OVG Niedersachsen hat in seinem Urteil vom 08.11.2005 unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass die Festlegung der Abstände der Potenzialflächen zu im Zusammenhang gebauten Ortslagen von 500 m aus Vorsorgegesichtspunkten nicht zu beanstanden sei.¹⁰ Die Genehmigungspraxis zeigt jedoch, dass seit diesem Zeitpunkt ist die Größenentwicklung der WEA im Landkreis Nienburg/Weser vorangeschritten ist. 2011 und 2012 sind die bislang leistungsstärksten WEA (7,5 MW Nennleistung) mit einer Höhe von rd. 200 m genehmigt worden. Um die damit verbundenen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Regionalplanung sachgerecht zu berücksichtigen, werden daher die Vorsorgeabstände von 300 m auf 500 m zu Einzelwohnbebauung und von 500 m auf 800 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen erhöht. Zur pauschalisierten Anwendung von Vorsorgeabständen führt Gatz (2009) aus:

*„Nach zutreffender Ansicht des OVG Münster¹¹ ist es zur sachgerechten Berücksichtigung des Immissionsschutzes nicht erforderlich, konkrete Berechnungen zu erwartender Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit vorhandenen Wohnnutzungen in einer Intensität anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren bei der Zulassungsverfahren geboten ist. ... Mehr ist auch gar nicht möglich, weil die Darstellung von Vorrangzonen weder die Anzahl und Standorte der zukünftig zugelassenen Windenergieanlagen noch die sonstigen für ihr Emissionsverhalten maßgebliche Parameter (Nennleistung, Typ) vorgibt. Das Bundesverwaltungsgericht sieht das genauso: Es sei zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern... anhand von Erfahrungswerten Rechnung trage. ... Die Erfahrungswerte können so gewählt werden, dass sie auf der sicheren Seite liegen. Je nach Schallleistungspegel betragen die Sicherheitsabstände zu reinen Wohngebieten zwischen 550 und 950 m und zu allgemeinen Wohngebieten zwischen 340 und 880 m“.*¹²

Die Empfehlung des ML bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung mindestens 1000 m¹³ auszugehen, führte bei der schematisierten Anwendung auf das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser zu dem Ergebnis, dass ein großer Teil der bestehenden WEA-Standorte stark redu-

¹⁰ LB 133/04 Abs. 48 / 49

¹¹ Urteil vom 30. November 2001 – 7 A 48557/00 –a.a.O. <Fn. 88>

¹² Gatz a.a.O. Ziffer 83

¹³ Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vom 26.01.04

ziert oder gänzlich aufgegeben werden müsste. Sofern keine Gründe dafür aufgezeigt werden können, ist dies laut Rechtsprechung des BVerwG zu den Kriterien für die Festlegung von Konzentrationszonen abwägungsfehlerhaft und führe dazu, dass der Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum geschaffen würde.¹⁴ Somit werden folgende Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts angewandt:

Wohnnutzung	Vorsorgeabstand
Wohngebäude auf ALK-Datenbasis: Entsteht bei Überschneidung von 50-m-Puffern benachbarter Gebäude eine Fläche von 5 ha und mehr, wird von einer geschlossenen Wohnsiedlung ausgegangen (auch im Außenbereich nach BauGB) ¹⁵	800 m ab Gebäudekante
Festsetzungen in Bebauungsplänen; Innenbereichssatzungen gemäß BauGB)	800 m ab Gebietsgrenze

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Die jeweils erforderlichen Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten des Anlagenbetreibers im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft. Bei Nichteinhaltung der Richtwerte werden Genehmigungen nur unter technischen Auflagen erteilt, die in den Nebenbestimmungen des Bescheides nach BImSchG festgesetzt sind, wie z. B. die Begrenzung des immissionsrelevanten Schalleistungspegels durch schallreduzierten Betrieb.

Der Betrieb von WEA kann ebenso Störwirkungen durch Lichtreflexionen („Discoeffekt“) oder direkten Schattenwurf des Rotors erzeugen. Schattenwurf und Reflexionsverhalten der WEA werden im Genehmigungsverfahren geprüft und eine Genehmigung des Betriebs ggf. nur unter entsprechenden Auflagen erteilt (z. B. Abschaltautomatik; mattierte Lackierung).

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover empfiehlt in Anlehnung an ein Urteil des OVG Nordrhein Westfalen vom 09.08.2006¹⁶ bei der Genehmigung von einem Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe einer WEA auszugehen, um der optischen Bedrängung durch WEA vorzubeugen¹⁷. Somit wären unter Einhaltung des gewählten Vorsorgeabstands zu Wohngebäuden im Außenbereich an der Grenze der Vorranggebiete Windenergienutzung Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu etwa 165 m möglich (s. folgendes Kap.).

¹⁴ BVerwG 4 CN 2.07 vom 24.01.2008 i.V.m. BVerwG 4 C 4.02 vom 17.03.2003

¹⁵ Eigene Berechnungen, Landkreis Nienburg/Weser

¹⁶ OVG NRW Urteil vom 9.8.2006 – 8 A 3726/05; Bestätigung durch das BVerwG mit Urteil vom 11.12.2006 - 4B 72.06

¹⁷ Mit Schreiben vom 29.08.2007 im Rahmen der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

Neben hörbaren und visuell wahrnehmbaren Emissionen erzeugen WEA durch die Rotorbewegungen nicht hörbaren Infraschall unterhalb 20 Hz. Es existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen. Da die festgestellten Schallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen, spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer WEA keine Rolle und findet somit auch bei der Standortkonzeption im RROP keine Berücksichtigung.

2.4.2.2 Einzelwohnbebauung

Der Betrieb von raumbedeutsamen WEA in Gebieten mit Einzelwohnbebauung ist gemäß Planungskonzeption unzulässig.

Bei der planerischen Abgrenzung der Vorranggebiete wird ein Abstand von 500 m zu Einzelwohnbebauung in Anlehnung an die Gebietsdifferenzierung der TA Lärm angesetzt. 400 m davon sind hartes Tabu, 100 m weiches Tabu. In der Regel befindet sich Einzelwohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, der sich nach § 35 BauGB beurteilt und grundsätzlich nicht dem Wohnen dient. Siedlungsflächen im Außenbereich haben daher einen höheren Lärmpegel als in reinen oder allgemeinen Wohngebieten hinzunehmen, da er sich an den Richtwerten für Misch-, Kern- und Dorfgebiete orientiert, also tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) beträgt (vgl. oben). Aus diesem Grunde wird bei Einzelwohnbebauung im Außenbereich ein geringerer Abstand als zu zusammenhängenden Siedlungslagen angesetzt.

Der Berechnung der Abstände zur Einzelwohnbebauung liegen die Daten der letzten Aktualisierung der Liegenschaftskarte (ALK) zugrunde.

2.4.2.3 Gewerbe- und Industriegebiete, sonstige Baugebiete

Gewerbe- und Industriegebiete sind als Vorranggebiete untauglich und daher harte Tabuflächen. Im Einzelfall festzulegenden Puffer werden als Abwägungskriterium in das Planungskonzept eingestellt. Im RROP werden ausschließlich WEA im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 3 BauGB geregelt. Unabhängig davon können WEA in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sein. Der RROP kann und soll nicht nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässige Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten ausschließen.

Die Mitgliedskommunen des Landkreises Nienburg/Weser sind im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung mit Schreiben vom 12.01.09 gebeten worden, bei Bedarf Gewerbe- und Industriegebiete zu benennen, bei denen aus städtebaulichen Gründen Abstandsflächen zu WEA eingehalten werden müssen, um die Immissionsschutzregelungen der Bauleitplanung (flächenbezogener Schalleistungspegel) nicht zu gefährden. Die seitens der Kommunen zwischenzeitlich vorgebrachten Hinweise zu gewerblichen Flächen sind in das Planungskonzept eingeflossen.

2.4.2.4 Flug- und Landeplätze einschließlich Funk-Navigationsanlagen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel – weist auf die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ hin. So besagt Ziffer 6 der Richtlinie: „Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.“¹⁸

Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wurde geprüft, wie sich ein pauschaler Puffer von 850 m sowohl um die Platzrunde für Motorflugzeuge als auch um die nördliche Platzrunde für Segelflugzeuge um den Sonderlandeplatz Nienburg-Holzbalge auswirkt. Es wurde festgestellt, dass selbst maximaler Sicherheitspuffer von 850-m keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des Vorranggebiets 5 Schweringen hätte. Das Flugsportgelände des Segelflugvereins Hoya nordöstlich der Stadt Hoya ist durch die RROP-Festlegungen ebenso nicht betroffen.

Um den Modellflugplatz Oyle nördlich des Vorranggebiets 7 westlich Bühren, auf dem auch Motorgleitschirmflieger starten und landen, ist ein Sicherheitspuffer von 400 m bei der Abgrenzung des Vorranggebiets angelegt worden. Dies betrifft ebenso das Vorranggebiet 11, nordöstlich Landesbergen. Hier besteht eine Startstrecke für Hängegleiter des Gleitschirmclubs Landesbergen, die durch eine 400-m-Schutzzone von WEA freigehalten wird.

Bezüglich der Abstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zu militärischen Sonderlande- und Außenlandeplätzen und ggf. erforderlichen technischen Sicherheitsvorkehrungen (Tages- und Nachtkennzeichnung; Höhenbegrenzungen) sind die Hinweise und Auflagen der Bundeswehrverwaltung zu beachten.

Flugnavigationsanlage UKW-Drehfunkfeuer Nienburg VOR

Aufgrund von Gutachten der Deutschen Flugsicherung (DFS) nimmt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) eine Beeinträchtigung der Flugsicherungsanlagen innerhalb eines Bereichs mit einem Radius von 15 km um Navigationseinrichtungen der Flugsicherung an und erklärt diesen Radius zum Anlagenschutzbereich. Bei den Standorten der Flugnavigationsanlagen erfolgte bis 2009 eine Prüfung, ob eine Störung innerhalb eines Radius von 3 km um den Anlagenstandort festzustellen ist;

¹⁸ Bundesministerium für Straßenbau und Verkehr: Bekanntmachung vom 3. August 2012, veröffentlicht am 24. August 2012 im Bundesanzeiger, Hrsg. Bundesministerium für Justiz, www.bundesanzeiger.de

dieser Radius wurde seit 2009 auf 15 km erhöht. Darauf basierend wurde bundesweit in vielen Fällen die Zustimmung durch das BAF zur Errichtung von WEA innerhalb der Anlagenschutzbereiche versagt und es kommt zu konkreten Einschränkungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für WEA.

So weist das BAF in seinen Stellungnahmen zur 1. RROP-Änderung darauf hin, dass die Vorranggebiete Nr. 6, 8, 12 und das Eignungsgebiet 19 im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nienburg liegen und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung des Drehfunkfeuers besteht. Das BAF hatte die DFS als Betreiber der VOR Nienburg um eine Aussage zu den genannten Vorranggebieten gebeten. In ihrer Antwort teilt die DFS mit, dass konkrete Aussagen zur Errichtung von Windkraftanlagen nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Windkraftanlagen möglich sind. Das BAF empfiehlt daher, die Windvorranggebiete nicht auszuweisen, da es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann. Für den Fall, dass eine Ausweisung erwogen würde, so sollte dies gemäß BAF nur unter Hinweis auf die möglichen Einschränkungen geschehen. Diesem Hinweis wird gefolgt und in der Einzelbegründung der Ziele und Grundsätze auf mögliche Einschränkungen bei der Genehmigung von WEA in diesen Gebieten hingewiesen (Teil C).

2.4.2.5 Militärische Anlagen

Militärische Anlagen werden einschließlich ihres Schutzbereichs gemäß der jeweiligen Schutzbereichsanordnung der Bundeswehrverwaltung von WEA grundsätzlich freigehalten. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, ob vorbelastete Wälder im Landkreis Nienburg/Weser für die Windenergienutzung in Betracht kommen könnten, ist u. a. der Bundeswehr-Standortübungsplatz Langendamm in der Stadt Nienburg/Weser vertieft untersucht worden. Für diesen Standort sind im Rahmen des Verfahrens mehrfach Planungswünsche geäußert worden.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen von WEA in geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung auf Verteidigungsanlagen der Bundeswehr durch Infraschall und Höhe, sind die Hinweise und Auflagen der Bundeswehrverwaltung in den Genehmigungsverfahren zu beachten. Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden."

2.4.2.6 Bahnstrecken

Bei der planerischen Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist der Abstand zu **elektrifizierten Bahnstrecken** unter Berücksichtigung der Hinweise des Eisenbahnbundesamtes und der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg, festgelegt worden.

Gemäß Empfehlungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission (DKE) vom 29.03.1996 und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – Frankfurt am Main (VDEW) vom 17.12.1998 ist ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser bei Bahnstromleitungen, die nicht gegen Schwingungen gesichert sind, einzuhalten. Bei Bahnstromleitungen, die gegen Schwingungen gesichert sind, ist ein Abstand vom 2-fachen Rotordurchmesser einer WEA angebracht.

Unter dem Vorsorge- und Sicherheitsaspekt wird daher bei der planerischen Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von 250 m angesetzt. Hierdurch wird auch einem etwaigen Ausbau der Schienenverkehrsstrecke Nienburg – Minden Rechnung getragen. Dies betrifft das Vorranggebiet 11 Estorf.

Der Abstand von WEA zu **nicht elektrifizierten** Schienenstrecken wird aus Sicherheits- und Vorsorgegründen mit 180 m angesetzt und ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Durch nicht elektrifizierte Schienenstrecken ist kein Plangebiet betroffen.

2.4.2.7 Straßen und sonstige Infrastrukturanlagen

Bundes- und Landesstraßen werden im RROP als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung dargestellt; Kreisstraßen als Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, weist darauf hin, dass gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gelten. Bei Landes- und Kreisstraßen ist der § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) maßgebend. Die Sicherheitsabstände, die WEA zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einzuhalten sind, orientieren sich an den technischen Daten der beantragten WEA. Bei der Genehmigung werden die Anforderungen der technischen Baubestimmungen - Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standardsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ zugrunde gelegt. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere Standsicherheitsnachweise, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Technische Einrichtungen, z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. –abwurf sind bei den meisten WEA heutzutage standardmäßig vorgesehen. Laut Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, sind sämtliche WEA, die die geforderten Mindestabstände unterschreiten, so auszustatten, dass die Eisbildung an den Rotorblättern sowie ein Eisabwurf ausgeschlossen sind.

Hochspannungsfreileitungen

Im RROP sind bestehende und geplante Eitleitungen ab 110 kV dargestellt. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Leitung hineinragen darf. Die Bestimmung der Abstände, die WEA zu Stromleitungen darüber hinaus im Allgemeinen einzuhalten haben, sind auf der Ebene der Genehmigungsverfahren zu bestimmen, da sie abhängig vom Anlagentyp sind. Gemäß einer durch das Land NRW initiierten und unter Mitwirkung der DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnologie im DIN und VDE) durchgeführten Studie über die Wirkung von Nachlaufströmungen von WEA-Rotoren auf Freileitungen lassen sich Abstandsemp-

fehlungen bei der Planung von WEA ableiten¹⁹. Für Freileitungen über 30 kV ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sollte der Abstand größer als das Dreifache des Rotordurchmessers betragen; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen größer als ein Rotordurchmesser. Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Leitung hineinragen darf.

Gas- und Erdölleitungen

Die einzuhaltenden Abstände zu erdverlegten Gas- und Ölleitungen sowie Bohrungen richten sich nach den technischen Empfehlungen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Geozentrum Hannover. Die seitens des LBEG empfohlenen Mindestabstände orientieren sich der Art der Leitung oder Bohrung und an der Nabenhöhe und der Nennleistung der WEA. Der erforderliche Abstand ist daher im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern und dem LBEG festzusetzen.

Fernwasserleitungen

Die Trassen von Fernwasserleitungen sind im RROP dargestellt. Laut Hinweisen der Harzwasserwerke GmbH und des Wasserverbands Nienburg-Süd sind WEA in einem Sicherheitsabstand entsprechend der Fallhöhe zu Trinkwasserleitungen zu errichten, so im nördlichen Bereich des Vorranggebiets 10 Steyerberg / Anemolter, wo eine Fernwasserleitung gemäß RROP verläuft²⁰. Dieser Aspekt ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Errichtung von WEA zu prüfen.

Auch die nachfolgend aufgeführten kleinflächigen Schutzgüter im Sinne des NNatG sind aus der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete herausgenommen worden. Eine hinreichende Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen ist möglich und zu gewährleisten.

2.4.2.8 Gewässer 1. Ordnung und schiffbare Kanäle

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Verden weist darauf hin, dass seine Belange durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Nähe von Gewässern 1. Ordnung berührt werden. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in der Nähe der Gewässer kann es zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation sowie der funktechnischen Kommunikationswege auf der Weser kommen.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für WEA ist gemäß der Bundesschifffahrtsbehörde Folgendes zu beachten:

- Der Mindestabstand zu Bundeswasserstraßen einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke, Dämme und Kanäle ist mit dem 1,5-fachen der Gesamthöhe einzuhalten. Durch Eisabwurf darf keine Gefährdung auf den Flächen bzw. Wasserstraßen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eintreten.

¹⁹ GA Hochspannung Leitungsbau GmbH: Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen. In: Elektrizitätswirtschaft, Zeitschrift der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke – VDEW, Jg. 98 (1999), H. 7, S. 32-35, Sonderdruck (Nr. 4864).

²⁰ Wasserverband Nienburg-Süd, Schreiben vom 15.02.2011

- Hinsichtlich der mit Radar navigierenden Schifffahrt ist auch bei Einhaltung des genannten Abstands nicht vollständig auszuschließen, dass durch den Betrieb von WEA Radarbildstörungen auftreten und Maßnahmen zu deren Verminderung erforderlich werden können. Für jede WEA kann u. U. eine Einzelfallprüfung durch die Fachstelle für Verkehrstechniken in Koblenz erforderlich werden. Die Kosten, auch für ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verminderung der Radarbildstörungen, haben die jeweiligen WEA-Betreiber zu tragen.
- Im Rahmen der Maßnahmen zur Anpassung der Mittelweser an die Großmotorgüterschiffe (GMS) sind funkgestützte Kommunikations- und Ortungssysteme zwingend erforderlich. Auch diese können durch WEA beeinflusst werden. Für die zur Verminderung der Störung erforderlichen Maßnahmen gilt ebenso das oben Genannte.

Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung werden Gewässer 1. Ordnung und schiffbare Kanäle einschließlich der Uferzonen (im Verlauf der Weser) nicht von der Planung berührt.

2.4.2.9 *Wasserschutzgebiete*

Die **Schutzzonen I und II** der gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiete sind gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen von baulichen Anlagen, also auch WEA, in der Regel freizuhalten. Daher werden sie als Ausschlusskriterium betrachtet.

Die **Wasserschutzzone III** umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. In einigen Fällen ist sie noch in die Zonen III A und II B untergliedert. Hier gelten wasserrechtliche Verbote und Nutzungseinschränkungen (z. B. Gülleeinbringung), die in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geregelt sind. In der Regel ist der Bau und Betrieb von WEA in der Schutzzone III zulässig, unter Umständen unter Beachtung bestimmter Auflagen.

2.4.2.10 *Natura-2000-Gebiete*

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wild lebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) und den jeweils für die Gebiete und Teilgebiete ggf. erlassenen Schutzgebietsverordnungen zulässig, d. h. die Schutzziele der Gebiete dürfen nicht gefährdet werden.

Dieses grenzüberschreitende Naturschutznetzwerk setzt sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie zusammen. Jeder Mitgliedstaat muss besonders geeignete Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind.

Die Niedersächsische Landesregierung hat derzeit 385 FFH-Gebietsvorschläge gemeldet - davon liegen 15 im Landkreis. Weiterhin hat sie zurzeit 71 Europäische Vogelschutzgebiete erklärt - einschließlich 5 Gebiete im Landkreis Nienburg/Weser, wovon 4 im Bundesanzeiger bereits öffentlich bekannt gegeben worden sind, und zwar die Gebiete: Diepholzer Moorniederung (V 40), Kuppendorfer Böhnde (V 41), Steinhuder Meer (V 42) und Wesertalau bei Landesbergen (V 43). Die Natura-2000-Gebiete sind im LROP 2008 als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt und in den RROP räumlich und entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

Unter Berücksichtigung der o. g. naturschutzfachlichen Empfehlungen des NLT bei der Standortplanung von WEA wird bei der planerischen Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von mindestens 500 m zu Vorranggebieten Natura 2000 angesetzt, wenn sie dem Schutz von Vogel- und Fledermausarten dienen. Gemäß NLT-Papier ist dieser Schutz erforderlich, da viele Vogelarten, die sich in diesen Gebieten aufhalten, vertikale Strukturen meiden und / oder kollisionsgefährdet sind.

Die übrigen Natura-2000-Gebiete sollen als landesweit bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen einschließlich einer Pufferzone von 200 m von WEA freigehalten werden. Dieser Schutzabstand ist aus Gründen der Vorsorge erforderlich, um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Gebiete bzw. ihrer Bestandteile auszuschließen oder Beeinträchtigung zumindest zu beschränken. Dies gilt auch zum Schutz bestimmter Artenvorkommen.

2.4.2.11 Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser

Gemäß Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von WEA²¹ sollten Leitkorridore des Vogelzuges - insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden großen Flüsse und ihre Auen - von WEA wegen des Kollisionsrisikos freigehalten werden.

Die Weser und ihre Aue gehören im Landkreis Nienburg/Weser zu einem wertvollen Leitkorridor für den Vogelzug. Insbesondere für Gänse, Schwäne und Enten sind über die eigentlichen Rastgebiete hinaus die Flugkorridore zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen freizuhalten. Die Vogelzugkorridore erstrecken sich in der Hauptachse auf die gesamte Breite der Wesertalniederung, die sich mit dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet überlagert. Angrenzende Geestbereiche werden nur nachgeordnet als Zugkorridore genutzt. Je nach Veränderung der Großwetterlagen im Winterhalbjahr ziehen die einzelnen Vogelschwärme auch mehrfach das Wesertal herauf und wieder herunter.

Nach § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)²² ist es verboten, die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

²¹ Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011)

²² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

rungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Sinne des Vorsorgegebots wird daher das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Wesertal aufgrund seiner hohen Bedeutung als Leitkorridor für den Vogelzug von der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten.

Zudem sollen die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete im Landkreis Nienburg/Weser von WEA freigehalten werden. Seit Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 01.03.2010 ist die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten alleinig und abschließend im WHG geregelt. Es ist darin u. a. festgelegt, dass die zuständige Behörde abweichend vom grundsätzlichen Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall unter Auflagen genehmigen kann. Im Sinne Bauverbots nach WHG sollen die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete von WEA freigehalten werden. Im Zusammenwirken mit der Vogelzugleitlinie werden sie bei der Planung als Ausschlusszone angewandt.

2.4.2.12 Sonstige avifaunistisch wertvolle Bereiche

Bereiche lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit gegenüber WEA empfindlichen Arten: Die avifaunistisch wertvollen Bereiche laut Staatlicher Vogelschutzwarte des NLWKN²³ werden als Abwägungskriterium in die Planung eingebracht. Grund ist, dass mit der starken Zunahme von WEA im norddeutschen Raum, auch die Zahl durch Rotorschlag getöteten Vögel steigt. Insbesondere bei stark kollisionsgefährdeten streng geschützten Arten wie z. B. dem Seeadler (ehemals Horstandort im Landkreis Nienburg/Weser) wird dies beklagt. Des Weiteren wird von den behördlichen und ehrenamtlich tätigen Vertretern des Naturschutzes aufgeführt, dass WEA auch negative Auswirkungen auf den Vogelzug haben.

Es ist davon auszugehen, dass die wertvollsten Gebiete für den Schutz der Avifauna im Zuge der Festlegung von Vogelschutzgebieten (Vorranggebiete Natura 2000) ausgewählt worden sind. Auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung besitzen Bedeutung für die Avifauna und sind daher als Ausschlusskriterien in die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung eingeflossen. Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für störepfindliche Vogelarten, die außerhalb dieser Schutzgebiete liegen, werden als Abwägungskriterium einschließlich einer Pufferzone von 500 m in die Planung eingebracht.

Daneben werden gemäß Artenschutzrecht der §§ 44 und 45 BNatSchG die artenspezifischen Empfehlungen der NLT- Arbeitshilfe²⁴ bei Vorkommen stark gefährdeter Arten bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt (siehe Umweltbericht). Zu den durch WEA besonders gefährdeten Arten (Meideeffekte bzw.

²³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover – Hildesheim mit Schreiben v. 12.09.07 und 26.09.09; die aktuellen Daten siehe im Internet unter www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2814&articl

²⁴ Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011)

Kollisionsrisiken) zählen u. a. Rohrdommel, Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Baumfalke, Wanderfalke, Wachtelkönig, Kranich, Goldregenpfeifer, Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger, Uhu sowie Kolonien von Kormoranen, Graureihern, Möwen und Seeschwalben.

Die Einschätzung des Konfliktpotenzials bezüglich der Avifauna wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf zwei Scoping-Terminen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens behandelt. Auf einem ersten Termin am 22.01.09 wurde die vorhandene Gebietskulisse „Avifauna“ mit Arten, die laut NLWKN und NLT empfindlich auf WEA reagieren, vorgestellt. Im weiteren Schritt wurden den Umweltbehörden und Umweltverbänden, die seitens der Verwaltung ermittelten potenziellen Suchräume für Vorranggebiete Windenergie und einige weitere, konfliktrichtige Suchräume (z. B. Eitzendorf) mit hohem Antragsdruck zur Stellungnahme vorgelegt. Die eingebrachten Erkenntnisse der Behörden (NLWKN) und der Verbände zur Avifauna sind in die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge für die Suchräume eingeflossen. In einem zweiten Expertengespräch am 08.06.09 mit Vertretern einiger Umweltverbände und des Landkreises Nienburg/Weser war die Vorgehensweise und Systematik der UVP nochmals Gegenstand.

Um die z. T. lückenhafte Datenlage hinsichtlich der Avifauna zu beheben und mögliche Auswirkungen neuer Vorranggebiete Windenergienutzung im Entwurfsstadium bewerten zu können, wurde im Juni 2009 ein Planungsbüro mit einem Gutachten beauftragt. Ziel war es dabei, aufgrund der Erfassungsergebnisse und ergänzender Potenzialabschätzungen mögliche Konflikte mit Belangen des Natur- und Artenschutzes aufzuzeigen. Dazu wurden zwei Kartierungen zur Erfassung der Vogelgemeinschaften an potenziellen Neuausweisungen und Erweiterungsflächen bestehender Vorrangstandorte durchgeführt. Die Ergebnisse führten zu Veränderungen der Abwägungsvorschläge für die Suchräume in Estorf, Husum, Schweringen, Loccum-Leese und Hoyerhagen aufgrund artenspezifischer Schutzaspekte (siehe Umweltbericht). Die beiden Suchräume in Steinbrink, die zunächst als zusammenhängendes Vorranggebiet Windenergienutzung vorgeschlagen worden sind, entfallen aufgrund der dort festgestellten avifaunistischen Wertigkeiten (siehe Umweltbericht).

Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler oder höherer Bedeutung ohne gegenüber WEA empfindlichen Arten: Aus allgemeinen naturschutzfachlichen Vorsorgeerwägungen sind auch Gebiete ohne gegenüber WEA empfindlichen Arten in die Abwägung eingestellt worden.

2.4.2.13 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft im RROP umfassen alle bestehenden Naturschutzgebiete („hartes“ Tabu-Kriterium aufgrund der gesetzlichen Anforderungen in Zusammenhang mit den Schutzgebietsverordnungen) und Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß § 24 NNatG erfüllen („weiches“ Tabu-Kriterium). Aus Vorsorgegründen wird für diese Gebiete zusätzlich ein Abstand von 200 m als „weiches“ Ausschlusskriterium bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zugrunde gelegt, um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Gebiete bzw. ihrer Bestandtei-

le auszuschließen oder Beeinträchtigung zumindest zu beschränken. Dies gilt auch zum Schutz bestimmter Artenvorkommen.

2.4.2.14 Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung im RROP 2003 umfassen die auf Grundlage des LROP 1994 festgelegten entsprechenden Vorranggebiete. Diese Gebiete erfüllen die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß § 24 NNatG. Sie dienen dem Erhalt und der Entwicklung von Grünland und besitzen für störepfindliche Vogelarten, die Offenlandschaften bevorzugen, besondere Bedeutung. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen und fachgutachterlichen Empfehlungen des NLT werden diese Gebiete als „weiches“ Ausschlusskriterium einschließlich einer Pufferzone von 500 m bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung betrachtet.

2.4.2.15 Wald

Gemäß § 2 (3) S. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)²⁵ ist *Wald* jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Unter einem *Waldstandort* versteht man die Umwelt mit allen Einflüssen an einem bestimmten Wuchsort, denen Pflanzen und somit auch die Bäume ausgesetzt sind.²⁶ Der *Waldrand* ist der Grenzbereich des Waldes zu anderen natürlichen oder künstlichen Bestandteilen der Landschaft und meist von Mantel- bzw. Saumgesellschaften charakterisiert.²⁷

Die landesweiten Grundsätze besagen, dass Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden (LROP 3.2.1 02). Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden (LROP 3.2.1 03).

Im RROP des Landkreises Nienburg ist unter den Zielen zur Forstwirtschaft näher festgelegt, dass auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe bei allen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken ist. Die vielfältigen ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes sind besonders im Nahbereich des Mittelzentrums und der Grundzentren im Landkreis sowie im Umfeld regional bedeutsamer Emissionsquellen zu berücksichtigen (D 3.3 01 RROP).

²⁵ Vom 21. März 2002 (Nds.GVBl. Nr. 11/2002 S. 112), geändert durch Art. 16 des Gesetzes v. 12.12.2004 (Nds.GVBl. Nr. 31/2003 S. 446), des Gesetzes v. 16.12.2004 (Nds.GVBl. Nr. 42/2004 S. 616), durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds.GVBl. Nr. 23/2005 S. 334) und Gesetz vom 26.3.2009 (Nds.GVBl. Nr. 7/2009 S. 112) und Art. 16 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr. 24/2011 S. 353)

²⁶ Forstfachliche Stellungnahme des Nieders. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24.02.2014

²⁷ Dierckes Wörterbuch der Geographie (1995)

Im LROP 2012 ist in Ziffer 4.2. 04 Satz 8 u. 9 als Grundsatz dargelegt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll. Nur unter zwei Voraussetzungen ist eine innergebietliche Nutzung möglich. Zum einen, wenn alle Offenlandbereiche ausgeschöpft sind und zum anderen, wenn es sich um vorbelastete Flächen handelt. In der Begründung zu Satz 8 und 9 wird dazu ausgeführt, dass den Waldgebieten in Niedersachsen aufgrund des im Bundesvergleich (31 %) unterdurchschnittlichen Waldanteils von nur 23% und wegen der hohen Bedeutung des Waldes für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserbildung sowie für die ruhige Erholung eine besondere Schutzfunktion zukommt. Die in Satz 8 getroffene Regelung trägt dieser besonderen Schutzfunktion und der forstfachlichen Bedeutung des Waldes Rechnung.

Wald einschließlich ihrer Ränder im Landkreis Nienburg/Weser soll von WEA freigehalten werden. Im Landkreis Nienburg/Weser sind nur rd. 16 % der Fläche, rd. 22600 ha, bewaldet. Die Walddichte ist im Osten stärker ausgeprägt als im Westen. Die zusammenhängenden großflächigen Wälder im Kreisgebiet haben für das Landschaftsbilderleben und die Erholung eine herausragende Bedeutung. Waldkulissen dienen auch der Sichtverschattung im relativ schwach bewaldeten und reliefarmen Landkreis Nienburg/Weser. Aufgrund ihrer hohen Wertigkeit für das Landschaftsbild sollen alle Wälder und Waldränder vor Beeinträchtigungen durch hohe bauliche Anlagen wie WEA grundsätzlich geschützt werden. Im Einzelfall ist hierzu das Landschaftsbildgutachten heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung des LROP-Grundsatzes ist untersucht worden, ob im Landkreis Nienburg/Weser Potenzialflächen für WEA auf vorbelasteten Flächen im Wald zur Verfügung stehen würden. Dabei ist in einem ersten Planungsschritt der Wald, der von Tabu-Kriterien wie Naturschutzgebieten überlagert wird, ausgeschieden. Es verblieb eine zu untersuchende Fläche von 6786 ha. In einem zweiten Schritt wurde Wald in Landschaftsschutzgebieten, der in der Regel aufgrund seiner hohen Empfindlichkeit für das Landschaftsbild von WEA freigehalten werden soll (vgl. Landschaftsbildgutachten) auf seine Vorbelastung hin anhand von Luftbildauswertungen und Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren geprüft. Dabei sind die Waldgebiete „Grinderwald“ und „Die Böhrde“ vertieft untersucht worden. In einem dritten Schritt ist derjenige Wald aufgezeigt worden, der nicht von Schutzgebietsausweisungen überlagert und außerhalb der Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung liegt. Auch dieser ist auf seine Vorbelastung hin untersucht worden. Dabei sind die im Sinne des LROP-Grundsatzes vorbelasteten Waldgebiete „Eickhofer Heide“ (IVG Gelände Liebenau / Steyerberg) und „Langendamm“ (Standortübungsplatz) vertieft untersucht worden. Diese beiden vorbelasteten Bereiche umfassen eine Fläche von rd. 550 ha. Unter Berücksichtigung der Restriktionskriterien des Planungskonzepts, insbesondere des 5-km-Abstands zu anderen Vorranggebieten, kommt es in diesen Fällen zu keinen Festlegungen im RROP. Die übrigen vorbelasteten Bereiche sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit bzw. ihrer Lage im 5-km-Abstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschieden.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Expertise zur „Begutachtung von Windenergiestandorten im Zuge der Fortschreibung des RROP“ für den Landkreis Nienburg/Weser“ im Anhang 1 zum Umweltbericht erläutert.

Im Ergebnis sollen im Landkreis Nienburg/Weser im Wald keine Flächen im RROP für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden, da hier Wald eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft und die Erholungsnutzung aufweist. In einigen Fällen liegen die untersuchten Gebiete zudem im 5-km-Radius benachbarter Vorranggebiete. Mit rd. 1827 ha ist eine ausreichende Flächenvorsorge für die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Offenland gegeben (vgl. Ziffer 2.6.1). Daher besteht kein raumplanerisches Erfordernis, Waldflächen für WEA zu sichern. Ergebnis der Wald-Untersuchung daher, Wald als weiches Tabu-Kriterium einzustufen (siehe Kriterienkatalog).

Ein weiterer Aspekt, Wald einschließlich seiner Ränder grundsätzlich von WEA freizuhalten, ist seine Bedeutung für den Artenschutz. Laut Staatlicher Vogelschutzwarte stellen Wald und Waldränder bedeutende Vogel- und Fledermauslebensräume dar. Moderne WEA greifen aufgrund ihrer Ausmaße und Rotorbewegungen in die Flugkorridore und Lebensräume kollisions- und schallempfindlicher Arten ein.

Die Arbeitsgruppe Windenergie beim NLT hatte zunächst empfohlen, dass WEA aus Vorsorgegründen generell mindestens einen Abstand von 200 m zu Wald einhalten sollten. Handelt es sich um Lebensräume mit besonders empfindlichen Arten laut NLT-Hinweisen, seien im Einzelfall noch größere Abstände erforderlich. Der NLT hat diese Abstandsempfehlung mittlerweile auf 100 m reduziert²⁸. Ursache hierfür waren jedoch keine neuen (naturschutz-)fachlichen Erkenntnisse, sondern ausdrücklich das Bestreben, in Niedersachsen mehr Flächen für WEA an Land bereitstellen zu können.²⁹ Da der Landkreis Nienburg/Weser genügend Flächen für die Windenergienutzung anbieten kann, ist eine Reduzierung des aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nach wie vor für befürworteten Vorsorgeabstandes von 200 m grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Einzelfall wird im Rahmen der Abwägung auf einen 200-m Abstand zu Wald verzichtet. Ein solcher Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn die ökologischen Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenland bereits so stark beeinträchtigt sind, dass sie nicht als schützenswert eingestuft werden. Eine mögliche Ursache hierfür ist die Trennung von Wald- und Offenlandbereichen durch stärker befahrene Straßen.

Aus den vorgenannten Gründen wurden Waldränder von 200 m Breite im vorliegenden Entwurf nicht als Ausschluss-, sondern als Restriktionskriterien festgelegt. Durch dieses Vorgehen wurde eine höhere Flexibilität in der Planung erreicht, die bei den Vorranggebieten 3 Hämelhausen und 14 Loccum/Leese zu einer signifikanten Erhöhung der angebotenen Flächen geführt hat. Den oben genannten Anforderungen des Artenschutzes wird auch diese Vorgehensweise gerecht.

Wälder von weniger als 5 ha Größe

Waldflächen unter 5 ha Größe sind auf Grundlage der Daten der digitalen automatisierten Liegenschaftskarte und von Luftbildauswertungen als Ausschlussgebiete in die Planung eingeflossen („Lupenbetrachtung“). Ein Teil dieser Wälder liegt innerhalb

²⁸ Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011)

²⁹ Vgl. dazu auch die Presseerklärung von NLT-Geschäftsführer Dr. Hubert Meyer in Hannover vom 31.10.2011, abgerufen von http://www.nlt.de/pics/medien/1_1320065900/Nr._34_-_NLT_schreibt_Papier_zur_Windenergie_fort.pdf am 01.02.2013).

potenzieller Vorranggebiete Windenergienutzung. Die im Einzelfall erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Wäldern unter 5 ha Größe sind in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren festzulegen. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs sind kleinflächige Wälder aus der zeichnerischen Darstellung herausgenommen worden. Sie sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

2.4.2.16 *Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, Wallhecken*

Naturdenkmale sind aufgrund der gesetzlichen Schutzanforderungen des § 27 (2) NNatG von WEA freizuhalten. Erforderliche Schutzabstände sind abhängig von der Ausprägung des Naturdenkmals im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren festzusetzen. Die machen ein sonst geeignetes Vorranggebiet aber nicht flächenhaft untauglich.

Besonders geschützte Biotope sind aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des § 28 a/b (2) NNatG von WEA freizuhalten. Sie machen aber eine größere Fläche nicht untauglich und sind daher nur Restriktionskriterium

Wallhecken sind gemäß den Schutzanforderungen des § 33 (2) NNatG von WEA ebenfalls freizuhalten.

2.4.2.17 *Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz*

Im Landkreis Nienburg/Weser gibt es zahlreiche Meldungen über Vorkommen von Fledermäusen. Alle Arten sind als gefährdet bis stark gefährdet in Niedersachsen eingestuft, zudem sind alle heimischen Fledermausarten Arten des Anhangs IV („streng geschützt“) der FFH-Richtlinie, einige darüber hinaus auch des Anhangs II (Tier- und Pflanzenarten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen). Vorkommen von FFH-Anhang-II-Arten erfüllen darüber hinaus die Kriterien zur Einstufung als „landesweit für die Fauna wertvoller Bereich“.

Vor allem für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen oder ziehende Arten können WEA lebensgefährliche Hindernisse darstellen. Daher werden gemäß NLT-Empfehlung Fledermauslebensräume mit besonderer Bedeutung einschließlich eines 500-m-Puffer in die Abwägung eingestellt. Dazu zählen sog. Wochenstuben, Balz- und Winterquartiere und Zugkorridore laut NLWKN außerhalb der Vorranggebiete Natura 2000 (Ausschlusskriterium)

Mindestens 200 m sollen WEA laut Empfehlungen des NLT zu Fledermauslebensräumen mit Bedeutung einhalten. Dazu zählen artenspezifische Jagdgebiete und intensiv genutzte Flugstraßen, die als Abwägungskriterium in die Abwägung eingestellt werden. Diese Gebiete überlagern sich zum Teil mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

2.4.2.18 Landschaftsbild, Ortsbildschutz

WEA prägen aufgrund ihrer Dimensionen das Landschaftsbild und erzielen an exponierten Standorten eine Fernwirkung von mehr als 10 km. Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden daher insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrachtet. Hierzu diente als Bewertungsgrundlage ein flächendeckendes Landschaftsbildgutachten, dessen Ergebnisse in einem Berichtsband dargelegt sind.

Ausgangspunkt für die Landschaftsbildbewertung im Landkreis Nienburg/Weser ist das unter D 3.5 02 festgelegte Ziel im RROP, die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen.

Unter diesem Aspekt wurde jedes Landschaftsschutzgebiet (LSG) gegenüber seiner Empfindlichkeit der Neuanlage von WEA sowie deren Verordnung auf ihre Aktualität überprüft. Das übrige Kreisgebiet wurde auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans 1996 in einzelne Landschaftsbildeinheiten untergliedert und die jeweilige Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber WEA dreistufig bewertet und kartographisch dargestellt.

Folgende Abwägungskriterien sind in die Landschaftsbildbewertung, die die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover im Jahre 2008 bis Anfang 2009 durchgeführt hat, eingeflossen:

- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP (bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete)
- Naturpark Steinhuder Meer
- Vorsorgegebiete für Erholung gemäß RROP
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als geschützte Landschaftsbestandteile erfüllen
- Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts.

Diese Kriterien werden sowohl einzeln als auch zusammenfassend im Gutachten gewichtet, bewertet und in der Folge in die Abwägung eingestellt. Somit werden sie im Katalog der Planungskriterien, der auf der Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 05.03.2009 beschlossen wurde, nicht mehr im Einzelnen aufgeführt.

Die Ergebnisse des Landschaftsbildgutachtens sind bei der Bewertung der Potenzialflächen vertieft geprüft worden, u. a. im Rahmen von Ortsbesichtigungen. Dies führte zur Aufnahme zweier neuer Vorrangflächen bzw. Teilflächen von Potenzialflächen. Beim Vorranggebiete 18 und dem Eignungsgebiet 19 wurden Bereiche, die im Gutachten mit „mittel“ bewertet wurden, heruntergestuft. Gründe dafür sind Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Neuerrichtung von WEA (Vorranggebiet 18) und Tierhaltungsanlagen (Eignungsgebiet 19).

Die Prüfung der Potenzialflächen auf Grundlage des Gutachtens führte zum Ergebnis, dass Potenzialflächen, die in bestehenden LSG liegen, von der Windenergienutzung grundsätzlich freigehalten werden sollen, da diese in der Regel einen hohen Landschaftsbildwert aufweisen, den es im Sinne der Schutzgebietsverordnungen zu

erhalten gilt. Zwei Potenzialflächen liegen teilträumlich in Randbereichen von LSG, die aufgrund vorhandener Vorprägungen durch Stromleitungen und WEA für die Errichtung weiterer WEA in Betracht kommen. So ist im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung das Vorranggebiet 6 Gadesbünden im Südwesten in den Randbereich des LSG, das dort einen geringen Landschaftsbildwert aufweist, hinein erweitert worden. Bei Planungen von WEA in LSG sind in den jeweiligen Verfahren entsprechende Erlaubnisse zu beantragen.

Etwa 60 % der Potenzialfläche scheidet u. a. aufgrund ihrer Lage in Gebieten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen - d. h. durch größere technische Bauwerke in der Regel noch unbeeinträchtigt sind - für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus. Damit soll der Landschaftsbildcharakter des jeweiligen Gebiets im Sinne des o. g. raumordnerischen Ziels erhalten bleiben.

Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind auch die ländlichen Siedlungen im Landkreis Nienburg/Weser mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbilderleben als Abwägungskriterium berücksichtigt worden. Dabei handelt es sich um Siedlungen mit historisch gewachsenen Ortsbildern. Dies gilt u. a. für die Siedlung Bücken mit der ortsbildprägenden Stiftskirche, dem sog. „Bücker Dom“ aus dem 12. Jahrhundert. Die Siedlung Schweringen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya) hat zudem wie Nordel (Samtgemeinde Uchte) und Brokeloh (Samtgemeinde Landesbergen) den ersten Platz im Rahmen eines Dorfwettbewerbs auf Bundesebene erzielt. Im Rahmen der Planung ist durch Ortsbegehungen geprüft worden, ob WEA das Ortsbild entscheidend prägen und sich damit auch das Landschaftsbilderleben auswirken würden mit dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen der geplanten Vorranggebieten auf ländliche Siedlungen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild festzustellen sind.

2.4.2.19 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Die im RROP 2003 gesicherten Vorranggebiete für Rohstoffsicherung sind grundsätzlich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die Errichtung von WEA in solchen Gebieten kann jedoch möglich sein, wenn sich der WEA-Standort in Bereichen befindet, die nicht abgebaut werden sollen (z. B. auf dem Betriebsgelände), bereits abgebaut wurden (Trockenabbauten) oder erst langfristig für einen Bodenabbau in Betracht kommen. Daher sind Vorranggebiete für Rohstoffsicherung in die Suchräume für Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen worden. Dabei hat der Bodenabbau immer Vorrang vor der Windenergienutzung. Auf bereits abgebauten Vorrangflächen mit Gewässern (Nassabbauten) sind WEA ausgeschlossen.

2.4.2.20 Richtfunkstrecken

Im Rahmen des Planungsprozesses hat sich gezeigt, dass durch bestehende Vorrangstandorte für die Windenergienutzung Richtfunkstrecken der Feuerwehr verlaufen und sich mit WEA-Standorten überschneiden. Laut Hinweisen der zuständigen Fachbehörde könnten Beeinträchtigungen des Funkverkehrs über die Rotorblätter herbeigeführt werden. In den Überschneidungsbereichen sind jedoch noch keine Störungen durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser aufgetreten. Daher werden ge-

geschützte Richtfunkstrecken als Abwägungskriterium bei der weiteren Planung betrachtet. Die vorgebrachten Hinweise der öffentlichen und privaten Betreiber von Richtfunkstrecken sowie die der Bundesnetzagentur zu den potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung sind in die Abwägung eingestellt worden. Festgestellt wurde, dass der vorhandene Vorrangstandort in Steyerberg / Anemolter (Vorranggebiet 10) von einer geschützten Richtfunkstrecke berührt wird. Daher sollen die erforderlichen Abstände, die WEA zu den Strecken einzuhalten haben, im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft werden.

2.4.2.21 Windhöffigkeit

Im Rahmen des Planungskonzepts sind Daten der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit für eine Standardhöhe von 80 m über Grund im Landkreis Nienburg/Weser herangezogen worden, die der Deutsche Wetterdienst – Abteilung Klima- und Umweltberatung – mit dem Statistischen Windfeldmodell (SWM) für den Zeitraum 1981 bis 2000 berechnet hat. Diese Daten ermöglichen eine Abschätzung der Größenordnung des zu erwartenden Windenergieertrags und liefern Anhaltspunkte, wo die Errichtung von WEA effektiv ist. Zur Absicherung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen empfiehlt der DWD standortbezogene Windgutachten.

Die an den geplanten Vorranggebieten Windenergie vorherrschenden Windgeschwindigkeiten betragen im statistischen Mittel zwischen 5,3 und 6,0 m/s in 80 m Höhe über Grund, so dass für die Anlagenbetreiber die Wirtschaftlichkeit einer marktgängigen WEA gegeben ist.

Die Windhöffigkeit ist abhängig von der Topographie. Über Siedlungen und Wäldern im Landkreis Nienburg/Weser ist sie vergleichsweise gering; am höchsten ist sie über ausgeräumten Landschaften, wo sich die Mehrzahl der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung befinden. Angesichts der technischen Entwicklung werden von den WEA-Betreibern bereits Wald-Standorte mit geringer Windhöffigkeit in Erwägung gezogen.

2.4.2.22 Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung

Um eine effektive Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, sollten WEA in einem Abstand von 5 bis 9 Rotordurchmessern hintereinander in der Hauptwindrichtung errichtet werden. Nebeneinander stehend in der Hauptwindrichtung reichen Abstände vom 3fachen bis 5fachen des Rotordurchmessers aus.

Vorranggebiete Windenergienutzung sollten daher eine Mindestgröße von 35 ha aufweisen, um die Errichtung von mindestens 3 raumbedeutsamen WEA zu ermöglichen. 20 Potenzialflächen schieden aufgrund ihrer Flächengröße von weniger als 35 ha aus. Das im ersten Entwurf geplante Vorranggebiet 13 (Nendorf) schied aus, da nach Anwendung der erhöhten Abstände zur Wohnbebauung keine Fläche mehr verbleibt. Auch das ehemals geplante Vorranggebiet 16 wies nur noch rd. 24 ha auf, so dass hier keine kompakte Anordnung eines größeren Windparks mehr möglich ist.

Zudem stehen an anderer Stelle im Landkreis Nienburg/Weser mit rd. 790 ha Neuausweisung ausreichend Flächen für WEA zur Verfügung.

2.4.2.23 Maximale Ausdehnung der Vorranggebiete

Von raumbedeutsamen WEA können gravierende Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild ausgehen. Des Weiteren stellen WEA ein vertikales, rotierendes Element im Luftraum dar und können daher für die Avifauna und Fledermäuse eine Barriere darstellen.

In den dünn besiedelten Gebieten im Landkreis Nienburg/Weser sollen daher die Vorranggebiete eine maximale Längenausdehnung von 3 km nicht überschreiten. Diese Begrenzung ist ein weiteres Restriktionskriterium neben dem 5-km-Abstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten, um den Landschaftsbildcharakter insbesondere in den waldarmen durch weite Sicht geprägten ländlichen Räumen im Landkreis Nienburg/Weser zu erhalten. Ziel ist es, eine kompakte Anordnung von WEA zu erreichen. Eine Längenausdehnung von weit mehr als 3 km würde zudem die 5-km-Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten konterkarieren, weil die Ausdehnung eines Windparks größer sein könnte, als die Freiräume zwischen einzelnen Windparks.

Das mit 224 ha zweitgrößte Vorranggebiet 2 nordwestlich Hoyerhagen ist unter Berücksichtigung des 5-km-Abstands zu Vorranggebiet 1 Hilgermissen und benachbarten Windparks im Landkreis Diepholz auf die SW-NO-Ausdehnung von maximal 3.270 m und O-W-Ausdehnung von 1.890 m begrenzt worden. Bei diesem Gebiet werden die genannten Ausmaße leicht überschritten, da es sich in einem großen unbesiedelten Raum befindet und von gegenüber WEA nicht empfindlichen Bereichen umgeben ist.

2.4.2.24 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Um eine Überprägung des Landschaftsbildes mit WEA aufgrund der offenen und weiträumig durch Streusiedlungen geprägten Landschaft im Landkreis Nienburg/Weser zu vermeiden, werden zwischen den einzelnen Vorranggebieten Abstände von mindestens 5 km zugrunde gelegt. Dieses Restriktionskriterium war für die Endauswahl der Vorranggebiete in der Regel entscheidend. Im Falle des Vorranggebiets 1 - nördlich Hilgermissen - wird dieser Abstand zu einem Vorranggebiet im Landkreis Verden geringfügig unterschritten. Unter Berücksichtigung der Aussagen des Landschaftsbildgutachtens sind 20 Potenzialflächen ganz- oder teilflächig für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschieden, die im 5-km-Radius zu einem der vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. bestehender raumbedeutsamer Windparks liegen. Auch das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(ML) empfiehlt im Rahmen des Abwägungsvorgangs einen Abstand von mindestens 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung auszugehen.³⁰

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs sind unter Berücksichtigung des 5-km-Abstands zwei weitere Vorranggebiete in die Gebietskulisse aufgenommen worden:

Aufgrund des Ausscheidens des Gebiets 13 Nendorf und dem damit verbundenen Wegfall des 5-km-Puffers ist ein neues potenzielles Vorranggebiet in der Samtgemeinde Mittelweser östlich des Ortes Mensinghausen in der Samtgemeinde Uchte in die Gebietskulisse aufgenommen worden. Auch eine rd. 86 ha große Potenzialfläche im Suchraum 12 in der Samtgemeinde Steimbke ist im Rahmen der Überarbeitung der Planungskonzepts als neues Vorranggebiet 19 aufgenommen worden, da auch hier der 5-km-Radius zu anderen Vorranggebieten eingehalten werden kann. Zwei weitere Potenzialflächen (Nr. 85 u. 86) im südlichen Bereich der Samtgemeinde Uchte sind nach vertiefter Prüfung aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbilderleben ausgeschieden (siehe Kap. 2.5.1; S. 47).

2.5 2. Schritt: Auswahl potenzieller Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf der Grundlage von Abwägungskriterien unter Einschluss der Restriktionskriterien

Im zweiten Arbeitsschritt sind die nach Anwendung der vorgenannten Tabukriterien herausselektierten Potenzialflächen (Suchräume) für die Windenergienutzung einer Prüfung auf der Grundlage der im Einzelfall anzuwendenden Abwägungskriterien einschließlich der oben definierten Restriktionskriterien unterzogen worden. Für jede Potenzialfläche ist ein Abwägungsvorschlag mit einer Empfehlung erarbeitet worden, ob sie aus Sicht der Verwaltung für die Windenergienutzung geeignet ist oder nicht. Der Katalog mit den Abwägungsvorschlägen für den ersten Entwurf ist von den politischen Gremien in den Sitzungen vom 14.05.2009 und 18.06.2009 beraten und als Grundlage der Entwurfsarbeiten am 29.06.2009 vom Kreisausschuss beschlossen worden. Dabei kamen zunächst 33 Suchräume in die engere Wahl für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung. Aus dieser Vorauswahl heraus wurden dann 17 Gebiete als potenzielle Vorranggebiete ausgewählt.

Nachfolgend wird dieser Auswahlvorgang für den aktualisierten vorliegenden Entwurf tabellarisch begründet.

Die nachfolgende Tabelle informiert darüber, warum von den ursprünglich 87 Potenzialflächen ab 10 ha mit einer Gesamtfläche von rd. 19.280 ha rd. 90 % ausgeschieden sind. Die wichtigsten Gründe sind:

- erstens eine zu geringe Flächengröße (betrifft 37 Potenzialflächen < 35 ha)
- zweitens der hohe Wert für das Landschaftsbild / Lage in einem Landschaftsschutzgebiet (betrifft 24 Potenzialflächen).

In zahlreichen Fällen führten mehrere Gründe zum Ausscheiden der Flächen. So schieden 20 Potenzialflächen u. a. aufgrund der Unterschreitung des 5-km-Abstands zu einzelnen Vorranggebieten aus.

³⁰ RdErl. d. ML v. 26.01.04 „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“.

Eine Kartenübersicht der Potenzialflächen nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien (ohne Wald) ist im Anhang 1 beigefügt.

Tabelle mit allen Potenzialflächen ab 10 ha Größe:

(* awB = avifaunistisch wertvoller Bereich; LBW = Landschaftsbildwertigkeit; LSG = Landschaftsschutzgebiet)

Nr.	Bezeichnung/Lage	Fläche (ha)	Gründe für das Ausscheiden
1	SG Grafschaft Hoya, nördlich Eitzendorf	429	5-km-Abstand LBW hoch
2	SG Grafschaft Hoya, westlich Eitzendorf (Kreisgrenze)	17	Fläche < 35 ha
3	SG Grafschaft Hoya, westlich Wechold (Kreisgrenze)	25	3-km-Ausdehnung zudem: Wohneinzelbebauung im Landkreis Diepholz noch nicht berücksichtigt
4	SG Grafschaft Hoya, nördlich Hilgermissen	89	Östliche Teilfläche: LBW hoch Verbleibende Fläche Eignung: VG 1
5	SG Grafschaft Hoya, nördlich Hoyershagen	237	Nordöstliche Teilfläche: 3-km-Ausdehnung Verbleibende Fläche: Eignung: VG 2
6	SG Grafschaft Hoya, nördlich Hoyershagen	16	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand
7	SG Grafschaft Hoya, östlich Mehringen	142	5-km-Abstand
8	SG Grafschaft Hoya, nordöstlich Hassel (Kreisgrenze)	44	5-km-Abstand Militärisches Sperrgebiet
9	SG Grafschaft Hoya, westlich Bücken	43	5-km-Abstand LWB mittel
10	SG Grafschaft Hoya, nördlich Hassel (Kreisgrenze) Windpark östlich Hassel	41	Nördliche Teilfläche: LBW hoch Wald Militärisches Sperrgebiet Verbleibende Fläche < 35 ha
11	SG Grafschaft Hoya/ nördlich Hämelhausen (Kreisgrenze)	55	LWB hoch
12	SG Grafschaft Hoya, nordöstlich Hassel	25	Fläche < 35 ha
13	SG Grafschaft Hoya, nördlich und westlich Hämelhausen (Kreisgrenze)	242	Im N, O und SO großflächig LWB hoch Im NO: Wald + 200-m-Puffer Verbleibende Fläche Eignung: VG 3

- Entwurf -
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
- Begründung -

14	SG Grafschaft Hoya, nordwestlich Calle (im Süden Windpark Calle)	178	Nördliche Teilfläche: LWB mittel + Wohnbebauung im Landkreis Diepholz noch nicht berücksichtigt Südliche Teilfläche Eignung: VG 4
15	SG Grafschaft Hoya, östlich Bücken	64	LWB mittel 5-km-Abstand
16	SG Grafschaft Hoya, nördlich Schweringen	33	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand
17	SG Grafschaft Hoya, östlich Eystrup	12	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand
18	SG Heemsen, östlich Gandesbergen	17	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand
19	SG Marklohe, östlich Sebbenhausen, SG Grafschaft Hoya, östlich Schweringen (Windpark Schweringen/Balge im Vorrangstandort gem. RROP 2003)	633	Östlich und nördliche große Bereiche LWB hoch im LSG „Schweringer Berg“ Verbleibende Fläche im Osten außerhalb des LSG Eignung: VG 5
20	SG Heemsen, nördlich Gadesbünden	1165	Im Westen: LWB hoch (LSG „Dünenmeer“), östlich des LSG Eignung: VG 6 Im Norden: LWB hoch (LSG „Dünengebiet Sechssacker und Kraienkamp“) Im Nordosten: LWB hoch
21	SG Heemsen, Lichtenmoor	33	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand LWB hoch
22	SG Steimbke, Lichtenmoor (Kreisgrenze)	29	Fläche < 35 LWB hoch
23	SG Marklohe, östlich Wietzen, Herrenhassel (Kreisgrenze)	175	LWB hoch (LSG) 5-km-Abstand
24	Stadt Nienburg, Holtorf, SG Heemsen	61	LWB hoch (z. T. LSG)
25	Stadt Nienburg, Erichshagen, SG Heemsen, SG Steimbke (Eignungsgebiet 19)	870	LWB hoch Südliche Teilfläche LSG „Die Krähe“ Eignung der Fläche östlich Sonnenborstel: EG 19 (Begründung siehe unten)
26	SG Steimbke, SG Heemsen, Lichtenmoor	103	LWB hoch
27	SG Steimbke, Lichtenmoor	31	Fläche < 35 ha LWB hoch
28	SG Steimbke, Alpeniederung	204	LWB hoch (LSG)
29	SG Steimbke, östlich Lichtenhorst (Kreisgrenze)	12	Fläche 35 ha
30	SG Steimbke, Rodewald Nord, Alpe-	646	Im Süden: LWB hoch (LSG)

- Entwurf -
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
- Begründung -

	niederung (Kreisgrenze)		z. T. 5-km-Abstand AwB
1	SG Steimbke, östlich Rodewald, Osterheide - Welzer Grund (Kreisgrenze)	845	LBW hoch (im Süden LSG) 5-km-Abstand
32	SG Steimbke, Rodewald Süd, Osterheide – Welzer Grund	12	Fläche < 35 ha LBW hoch (LSG)
33	SG Steimbke, südlich Wendenborstel	160	Östlich + westlich: LBW hoch Südlich: Waldpuffer 200 m Verbleibende Fläche VG 8
34	SG Steimbke, südöstlich Steimbke nördlich Windpark Steimbke	60	3-km-Ausdehnung LBW hoch
35	SG Steimbke, östlich Wenden (Kreisgrenze)	98	5-km-Abstand
36	SG Steimbke, westlich Steimbke, Die Krähe	844	LBW hoch (LSG)
37	Großflächiger Suchraum, der sich in folgende Teilräume gliedert: a) SG Steimbke, nördlich Linsburg, Stadt Nienburg/Weser, Standortübungsplatz Langendamm b) SG Steimbke, westlich Linsburg c) SG Steimbke, SG Mittelweser, nordöstlich Husum d) SG Steimbke, südöstlich Linsburg	2317	a) LBW hoch (nördlich LSG); Untersuchung des Waldgebietes im Bereich des Standortübungsplatzes (s. Umweltbericht) b) Waldpuffer 200 m (LSG Hügelgräber); verbleibende Teilfläche rd. 60 ha mit geringer LBW, durchquert von 220-kV-Leitung, 5-km-Abstand zu VG 12 (rd. 80 ha) c) südlich Linsburg und der B 6 hohe LBW; Naturpark Steinhuder Meer, verbleibende Fläche östlich Husum mittlere LBW, Beeinträchtigungen durch Bodenabbau, Stallanlage: VG 12 d) LSG Grindewald: Untersuchung im Rahmen der UVP (siehe Umweltbericht) östlich Husum: VG für Rohstoffgewinnung
38	Stadt Nienburg, Alpheide	27	Fläche < 35 ha LWB hoch (nördlich LSG „Hügelgräber“)
39	SG Marklohe, westlich Mehlbergen (Sondergebiet Windpark Mehlbergen)	32	Fläche < 35 ha Westlich: LBW hoch Verbleibende Fläche 25 ha z. T. 5-km-Abstand (zu VG 5)

- Entwurf -
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
- Begründung -

40	a) SG Marklohe, westlich Wohlenhausen, nördlich B 214 b) SG Liebenau, südlich B 214 c) SG Marklohe, östlich LSG „Oyler Wald (Windpark Wohlenhausen – Oyle)	670	a) LBW hoch (LSG „Weberkuhle) b) LBW hoch (LSG „Weberkuhle“) c) südlich B 214 VG Rohstoffgewinnung; nördlich und südlich der B 214 Windparks außerhalb der Potenzialfläche (kein Repowering) 5-km-Abstand zu VG 7
41	SG Liebenau, westlich Binnen (Windpark Binnen)	93	Östlich: LBW hoch, Waldpuffer 200 m Verbleibende Fläche: Eignung: VG 7
42	SG Liebenau, nordwestlich Pennigsehl	24	Fläche < 35 Wohnbebauung Borstel (Landkreis Diepholz) noch nicht berücksichtigt
43	Flecken Steyerberg, nördlich Wehrenberg	21	Fläche < 35 ha
44	Flecken Steyerberg, nordwestlich Deblinghausen (Kreisgrenze)	208	Südliche Teilfläche Windpark Deblinghausen: Eignung: VG 9 Vertiefte Prüfung einer nördlichen Erweiterung des VG 9; Begründung siehe unten
45	SG Liebenau, Flecken Steyerberg, Eickhofer Wald (teilflächig IVG Gelände Liebenau – Steyerberg)	671	Siehe Prüfung des Wald-Standorts IVG im Umweltbericht
46	SG Liebenau, nördlich Liebenau	36	LBW hoch 5-km-Abstand
47	SG Liebenau, südlich Liebenau	13	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand LBW hoch (Wald)
48	SG Liebenau, nördlich Wellie	12	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand
49	SG Mittelweser, nördlich Landesbergen	25	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand
50	SG Mittelweser, Stadt Rehburg-Loccum, Meerbachniederung	2185	Großräumig LSG „Meerbachniederung“: Im Norden hohe LBW, im Süden geringe LBW 5-km-Abstand
51	SG Mittelweser, südlich Husum	107	LWB hoch LSG „Husumer Geest“ im Naturpark Steinhuder Meer 5-km-Abstand
52	SG Mittelweser, südlich Landesbergen (Windpark Landesbergen Süd)	12	Fläche < 35 ha
53	Flecken Steyerberg, SG Mittelweser, westlich Steyerberg	227	Teilflächen im N + W Wald + 200-m-Puffer Verbleibende Fläche: Eignung: VG 10
54	Flecken Steyerberg, südwestlich Steyerberg	15	Fläche < 35 ha 5-km-Abstand

- Entwurf -
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
- Begründung -

55	Flecken Steyerberg, westlich Sar- ninghausen	111	5-km-Abstand
56	Flecken Steyerberg, westlich Deblinghausen	126	5-km-Abstand
57	Flecken Steyerberg, nordwestlich Woltringhausen	49	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 5-km-Abstand
58	SG Uchte, nordwestlich Hoysing- hausen	104	LBW hoch LSG „Die Böhnde“ Siehe UVP-Expertise zum Wald- Standort Woltringhausen
59	SG Uchte, nordöstlich Darlaten (Kreisgrenze)	15	Fläche < 35 ha Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 5-km-Abstand
60	SG Uchte, Flecken Steyerberg, SG Mittelweser, westlich Uchte, Wind- park Mensinghausen	1207	Nördlich der B 61: Teilfläche östlich und südlich des Windparks Men- singhausen: Eignung: VG 18 (Be- gründung siehe unten) Ausscheiden der verbleibenden Flä- che aufgrund der 3-km-Maximal- Ausdehnung von VG; insbesondere südlich der B 61 zu- dem 5-km-Abstand
61	SG Mittelweser, westlich Stolzenau	28	Fläche < 35 ha LBW hoch 5-km-Abstand
62	SG Mittelweser, nördlich Leese	11	Fläche < 35 ha LBW hoch 5-km-Abstand
63	SG Mittelweser, westlich Leese, Stadt Rehburg-Loccum, nördlich Loccum, Windpark Loccum (Grenze NRW)	1225	Westlich Leese: LBW hoch im LSG „Meerbruchwiesen“: südlich ans LSG angrenzend: LBW hoch Östlich u. westlich der B 441 Grenze NRW: Eignung: VG 14 (Bereich mit geringer LBW; vorhandener Wind- park westlich der B 441) Südlich des VG Ausscheiden der Teilfläche aufgrund hoher LBW Vertiefte Prüfung einer nördlichen Erweiterung des VG 14 siehe unten
64	Stadt Rehburg-Loccum, nordwestlich Rehburg	152	Östlich: LSG „Rehburger Moor- geest“, LWB hoch Naturpark Steinhuder Meer Westlich: LWB hoch 5-km-Abstand
65	Stadt Rehburg-Loccum, nordöstlich Rehburg	112	LSG „Rehburger Moorgeest“ LBW hoch
66	Stadt Rehburg-Loccum, südöstlich Rehburg	12	Fläche < 35 ha LSG „Rehburger Berge“ LBW hoch

- Entwurf -
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
- Begründung -

67	Stadt Rehburg-Loccum, östlich Lo- cum	30	Fläche < 35 ha LSG „Rehburger Berge“ LBW hoch 5-km-Abstand
68	Stadt Rehburg-Loccum, südlich Münchehagen (Kreisgrenze)	19	Fläche < 35 ha Wohnbebauung im Landkreis Schaumburg, Wölpinghausen, noch nicht berücksichtigt
69	Stadt Rehburg-Loccum, südwestlich Münchehagen	15	Fläche < 35 ha LBW hoch
70	Stadt Rehburg-Loccum, südwestlich Loccum	453	Im Norden: 5-km-Abstand Im Süden: LSG „Sündern“ LBW hoch
71	SG Mittelweser, südlich Müsleringen (Kreisgrenze)	12	Fläche < 35 ha
72	SG Mittelweser, nordöstlich Müsle- ringen	24	Fläche < 35 ha
73	SG Mittelweser, östlich Hibben	21	Fläche < 35 ha LBW hoch 5-km-Abstand
74	SG Uchte, südlich Uchte (Windpark Lohhof)	200	Nördlich und südlich: Eignung: VG 15 Flächensplitter nördlich B 61: Ab- stand zum Industriegebiet und zur Bahnstrecke Uchte - Rahden Teilfläche im NW: Wald + 200-m- Puffer Im Süden: LBW hoch und Waldpuf- fer
75	SG Uchte, westlich Uchte	112	LBW hoch 5-km-Abstand
76	SG Uchte, südwestlich Darlaten	58	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung LBW hoch 5-km-Abstand
77	SG Uchte, nordwestlich Darlaten (Kreisgrenze, nahe Windpark im Landkreis Diepholz)	16	Fläche < 35 ha LBW hoch Wohnbebauung im Landkreis Diep- holz noch nicht berücksichtigt
78	SG Uchte, westlich Darlaten (Kreis- grenze nahe Windpark im Landkreis Diepholz)	67	Wohnbebauung im Landkreis Diep- holz noch nicht berücksichtigt LBW hoch VG Rohstoffgewinnung
79	SG Uchte, nördlich Steinbrink (Kreisgrenze)	11	Fläche < 35 ha LWB hoch
80	SG Uchte, westlich Essern (Kreis- grenze)	24	Fläche < 35 ha LWB hoch
81	SG Uchte, östlich Essern	63	LWB hoch Im 5-km-Radius zum Windpark Die- penau (RROP 2003)

- Entwurf -
 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
 - Begründung -

82	SG Uchte, nördlich Diepenau / Lavelshoh (Windpark Diepenau im Vorrangstandort gem. RROP 2003)	24	Fläche < 35 ha
83	SG Uchte, nordwestlich Diepenau / Lavelshoh	15	Fläche < 35 ha Wohnbebauung LK Diepholz
84	SG Uchte, östlich Diepenau / Lavelshoh	38	Wald + 200-m-Puffer (28 ha) Im 5-km-Radius zu Windpark Diepenau (RROP 2003)
85	SG Uchte, südlich Diepenau / Lavelshoh (Landesgrenze NRW)	150	5-km-Radius zu Windpark Diepenau (alter Vorrangstandort RROP 2003) LWB mittel bis hoch viele Waldparzellen + 200-m-Puffer; Begründung siehe unten
86	SG Uchte, westlich Haselhorn (Landesgrenze NRW)	363	Wie 85: Begründung siehe unten
87	SG Uchte, südlich Glissen / Westensfeld (Windpark Glissen im Vorrangstandort gem. RROP 2003)	42	Gesamte Fläche geeignet: VG 17

Potenzialfläche 60 – neues Vorranggebiet 18 östlich Mensinghausen

Bei der Überprüfung, ob noch Flächen im Offenland für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, wurde ein mögliches Vorranggebiet östlich der Ortslage Mensinghausen (SG Uchte) in die Gebietskulisse aufgenommen. Es handelt sich um Teilflächen der Potenzialfläche 60, die u. a. wegen des 5-km-Abstands zum ehemaligen Vorranggebiet 13 und avifaunistischer Belange im ersten Entwurf ausgeschieden waren. Hier ergibt eine erneute Überprüfung, dass unter Berücksichtigung aktueller avifaunistischer Daten des NLWKN und des Wegfalls des ehemaligen Vorranggebiets 13 eine Eignung für WEA nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Vorbelastung durch den Windpark Mensinghausen (10 WEA) und des Erweiterungswunsches eines Investors, der von den betroffenen Gemeinden mitgetragen wird, ist vertieft geprüft worden, ob der bestehende Windpark und die direkt angrenzenden Flächen für die Darstellung als Vorranggebiet in Betracht kommt. Im Rahmen der ersten Beteiligung war die Fläche aufgrund des dortigen Vorkommens der Wiesenweihe – einer durch § 44 BNatG geschützten Art – und der Darstellung als avifaunistisch wertvoller Bereich nationaler Bedeutung aus der Flächenkulisse ausgeschieden. Die Staatliche Vogelschutzwarte empfiehlt mit Schreiben vom 08.07.2013, die derzeit als national bedeutsamen avifaunistischen Bereiche nationaler Bedeutung einschließlich der darüber hinaus gehenden Gebiete, in denen Wiesenweihen gebrütet haben (Daten der unteren Naturschutzbehörde), im räumlichen Zusammenhang als Ausschlussflächen zu berücksichtigen. Der aktuelle Status der landesseitigen Bewertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche im Bereich Mensinghausen wurde bei der Neuplanung als Restriktionskriterium zugrunde gelegt. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung des Vorranggebiets waren die Kartierungen der Brutstandorte der Wiesenweihe zwischen 2004 und 2013. Im Ergebnis soll die nördliche Teilfläche im avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung von WEA freigehalten und nicht in das potenzielle Vorranggebiet einbezogen werden. Die kontinuierlichen Beobachtungen der Wiesenweihe seit 2004 und der angrenzenden Bereiche zeigen, dass ein Nebeneinander von WEA und Wiesenweihe-Brutstätten grundsätzlich möglich ist. Im Windpark Mensinghausen kann die untere Naturschutzbehörde Be-

triebseinschränkungen verfügen (Abschaltungen der WEA während der Balz- und Brutzeit), wenn sich ein Horststandort in einem 200-m-Radius einer WEA befindet. Daher sollen der Bereich des Windparks Mensinghausen und die östlich und südlich angrenzenden Bereiche in die Vorranggebietskulisse aufgenommen werden.

Südlich des Windparks ist das Landschaftsbild, das laut Gutachten mit „mittel“ bewertet wurde, aufgrund der nunmehr vorhandenen Vorbelastung durch den Windpark auf „gering“ heruntergestuft worden. Die maximale Nord-Süd-Ausdehnung des Gebiets wird auf 3 km begrenzt. Diese Begrenzung wurde vorgenommen, um eine Überlastung des Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden und eine kompakte Ansiedlung von WEA zu gewährleisten. Das Vorranggebiet östlich Mensinghausen ist mit 333 ha das größte im Landkreis Nienburg/Weser.

Potenzialfläche 25 – neues **Eignungsgebiet** 19 westlich Sonnenborstel

Ein weiteres neues Eignungsgebiet 19 westlich Sonnenborstel konnte ebenso unter Berücksichtigung des Planungskonzepts aufgenommen werden. Ausschlaggebend für die Nicht-Berücksichtigung der Potenzialfläche im ersten Entwurf waren die mittlere bis hohe Landschaftsbildwertigkeit und der 5-km-Abstand zum Vorranggebiet 6 Gadesbünden. Im Rahmen der Überprüfung haben sich Veränderungen im Landschaftsbild auf Teilflächen ergeben. Zum einen bestehen hier Vorbelastungen durch die Kreisstraße 51, zwei neue Ställe an der Straße nach Heemsen, die im Westen gelegenen Bunkeranlagen und die auf dem ehemaligen Militärgelände stehenden Putenmastställe. Außerdem herrschen in diesem Teilbereich des Suchraums große rechteckige Ackerschläge vor. Einziges Gliederungselement sind Baumreihen entlang von Wirtschaftswegen. Insgesamt kann der Landschaftsbildwert hier durchaus auf „gering“ heruntergestuft werden. Auf den Flächen des Eignungsgebiets sollen im Sinne des § 6 ROG u. a. Erweiterungen der dort ansässigen Tierhaltungsanlagen ermöglicht werden können.

Potenzialflächen 85 und 86 – südliche Samtgemeinde Uchte (Landesgrenze NRW)

Dieser insgesamt 513 ha große Potenzialbereich an der südlichen Kreisgrenze wurde großflächig der Landschaftsbildwert „mittel“ zugeordnet. Ausnahme bildet eine Teilfläche des Mindener Waldes im westlichen Suchraum, die mit einer hohen Landschaftsbildwertigkeit eingestuft wurde. Der westliche Teil des Suchraums liegt zudem im 5-km-Radius zum Windpark Diepenau, in dem insgesamt drei WEA mit einer Höhe von 200 im Vorrangstandort für Windenergienutzung im RROP 2003 errichtet werden sollen. Der Suchraum befindet sich in einem großflächigen Vorsorgegebiet für Erholung und Natur und Landschaft gemäß RROP mit überwiegend hohem Landschaftsbildwert. Es findet sich hier die für den Südkreis typische Parklandschaft mit einem stetigen Wechsel von mosaikartig angeordneten Waldparzellen, Grünländer und Offenland sowie Einzelhoflagen und deren häufig sehr wertvollen Hofgehölzen, die meistens aus alten Eichen bestehen. Außerdem ist der Bereich sehr störungsarm und durch große technische Bauwerke weiträumig unbeeinträchtigt. Es wird weiterhin empfohlen, hier aufgrund der landschaftsästhetischen Wertigkeit kein neues Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.

Potenzialfläche 44 – Siedener Bruch (Flecken Steyerberg)

Die Suchfläche 44 nördlich des bestehenden Vorranggebiets 9 Deblinghausen ist hinsichtlich seiner Einbeziehung in den bestehenden Windpark-Standort geprüft worden. Aus raumordnerischer Sicht sollte eine Ausdehnung des Vorranggebiets nach Norden aus Gründen der Barrierewirkung nicht erfolgen. Ansonsten würde ein Windpark von rd. 4 km Länge entstehen. Das Vorranggebiet soll sich auf den bestehenden Windpark, der in einem Bereich von geringer Landschaftsbildwertigkeit liegt, im Wesentlichen begrenzt werden. Eine Erweiterung in den Bereich der Suchfläche 44 hinein, deren Landschaftsbildwertigkeit mit „mittel“ eingestuft wird, würde aufgrund seiner Barrierewirkung voraussichtlich auch zu Konflikten mit der Avifauna führen. Laut Umweltbericht berücksichtigt der derzeitige Zuschnitt Schutzabstände zu nördlich im „Großen Moor“ gelegenen Flächen mit Bedeutung für die Avifauna: einem Gastvogelgebiet regionaler Bedeutung mit einem Vorkommen des Kranichs (Mindestabstand lt. Umweltbericht 1.000 m) und drei Flächen mit Bedeutung für Brutvögel (Mindestabstand lt. Umweltbericht 600 m).

Potenzialfläche 63 – nördlich des Vorranggebiets 14 /südlich Leese und westlich von Leese (Samtgemeinde Mittelweser)

Es wurde vertieft geprüft, ob Teilflächen im Norden der Suchfläche als potenzielle Erweiterungen für das Vorranggebiet 14 Loccum / Leese in Betracht kommen könnten. Im Ergebnis soll die Fläche nördlich des Vorranggebiets aufgrund ihres ungestörten Zustands (Ausnahme: ein Stallbau) von der Nutzung der Windenergie weiterhin freigehalten und eine kompakte Bündelung im Bereich des Vorranggebiets 14 angestrebt werden, zumal die Bauleitplanung der Stadt Rehburg-Loccum, östlich der B 441 eine gewerbliche Baufläche auszuweisen, nicht weiterverfolgt wird. Die Bereiche westlich Leese sollen aufgrund ihrer hohen Landschaftsbildwertigkeit und Zugehörigkeit zum Landschaftsschutzgebiet „Meerbruchwiesen“ von WEA freigehalten werden. Dies betrifft ebenso den Bereich östlich des Vorranggebiets 14, der eine hohe Landschaftsbildwertigkeit aufweist.

Folgende Gebiete sind als vorläufig geeignet aus den Potenzialflächen herausdestilliert worden:

Mögliche Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sowie ein mögliches Eignungsgebiet im Landkreis Nienburg/Weser

Vorrang- gebiet	Einheits- oder Samtgemeinde / Ortslage	Fläche (ha)
1	SG Grafschaft Hoya / nördlich Hilgermissen	58
	SG Grafschaft Hoya / nordwestlich Hoyerhagen	227
3	SG Grafschaft Hoya / nordwestlich Hämelhausen	48
4	SG Grafschaft Hoya / nordwestlich Calle	39
5	SG Grafschaft Hoya / südwestlich Schweringen SG Marklohe / westlich Sebbenhausen	89
6	SG Heemsen / nördlich Gadesbünden	66
7	SG Marklohe / südwestlich Oyle SG Liebenau / westlich Bühren	80
8	SG Steimbke / südlich Wendenborstel	106
9	Flecken Steyerberg / nordwestlich Deblinghausen	101
10	Flecken Steyerberg / östlich Steyerberg	184

- Entwurf -
 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
 - Begründung -

	Gemeinde Stolzenau / nordwestlich Anemolter	
11	SG Landesbergen / nordöstlich Landesbergen	57
12	SG Landesbergen / östlich Husum	83
14	Stadt Rehburg-Loccum / nördlich Loccum SG Mittelweser / südlich Leese	122
15	SG Uchte / südlich Lohhof	105
17	SG Uchte / südwestlich Glissen / Westenfeld	42
18	SG Mittelweser / Flecken Steyerberg, SG Uchte, östlich Mensinghausen	334
Eignungsgebiet 19	SG Steimbke / westlich Sonnenborstel	86
		1827

Die Auswirkungen der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Umweltbelange sind im Einzelnen im Umweltbericht dokumentiert. Dort wird auch ihre grundsätzliche Eignung festgestellt.

Wesentliches Auswahlkriterium für die Eignung der soeben genannten Flächen war ihr Verhältnis zur kommunalen Flächennutzungsplanung. Diesem Kriterium wird daher ein eigenes Kapitel gewidmet.

2.6 3. Schritt: Prüfung, ob der Windkraftnutzung auf der Grundlage der ausgewählten Flächen substantziell Raum verschafft würde (einschließlich des Repoweringbedarfs)

2.6.1 Windenergie-Potenzial im Landkreis Nienburg/Weser

Technische Daten moderner WEA

Die Sicherung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im RROP soll die Errichtung leistungsstarker WEA, die über eine Nennleistung von 2 MW und mehr verfügen, ermöglichen. Die Nabenhöhen der seit 2009 genehmigten WEA im Landkreis Nienburg/Weser variieren zwischen 70 und 140 m Höhe, die Gesamthöhen über Grund zwischen rd. 100 m und 200 m.³¹ An diesen WEA-Typen ist das Planungskonzept ausgerichtet.

Übersicht über bestehende und geplante WEA im Landkreis Nienburg/Weser

WEA	Anzahl	Gesamte installierte elektrische Leistung (MW)	Durchschnitt pro Anlage (MW)
Errichtet	185	213,5	1,154
Im Verfahren	6	23,3	3,883
Genehmigt	6	17,5	2,916
Vorbescheid	17	34	2
Vorbescheid positiv	2	12	6

Quelle: www.lk-nienburg.de, 08.10.2012

³¹ Quelle: Windkraft-Kataster des Landkreises Nienburg/Weser; veröffentlicht im Internet unter www.lk-nienburg.de

In den letzten Jahren hat im Landkreis bei nahezu gleich bleibender Anlagenanzahl eine Verdoppelung der Anlagenleistung stattgefunden. Um die Windenergienutzung auch zukünftig im Landkreis Nienburg/Weser auszubauen, ist eine Erweiterung der Vorrangflächen für WEA sowie ein Repowering der Anlagen unablässig. Zur Abschätzung der Potenziale wird tendenziell eine moderate Erweiterung der Windvorrangflächen angenommen, d.h. von derzeitig rd. 1037 ha auf zukünftig rd. 1827 ha, wobei die bestehende Fläche nachhaltig für Repowering- Maßnahmen zur Verfügung stünde. Dies entspricht einem Flächen-Zuwachs von rd. 75 %. Der Flächenanteil der Vorranggebiete beträgt 1,3 % an der Landkreis-Fläche. Das mittelfristig nutzbare Repowering-Potenzial wird auf rd. 10 bis 18% (25 bis 38 MW) der derzeit installierten elektrischen Leistung geschätzt.

Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich zwischen den von Tabukriterien betroffenen Flächen, der Fläche des Planungsraums und den als Vorranggebiet festgestellten Flächen.

Zeile	Fläche	ha*	% von Zeile1	% von Zeile 5
1	Landkreis Nienburg/Weser	140.000	100,0%	
2	davon:			
3	durch harte Tabus gesperrt	99.708	71,2 %	
4	zusätzlich durch weiche Tabus gesperrt (ohne die Berücksichtigung von Wald)	20.767	14,8 %	
5	Restfläche = Suchfläche (brutto)	19.525	13,9 %	100%
	nach Abzug des nicht vorbelasteten Waldes (netto)	13.289	9,5 %	
6	davon Vorranggebiet	1.827	1,3%	9%
	*Flächengröße im Bezugssystem Gauss-Krüger 3 (GK3) gerundet			

In der Brutto-Berechnung ist Wald, der zusätzlich als weiches Tabu-Kriterium für WEA gesperrt wird, noch nicht berücksichtigt. Er wurde bei der Entwurfserarbeitung zunächst in die Potenzialflächenanalyse einbezogen (siehe Abwägungstabelle unter Ziffer 2.5 der Begründung), wird aber als Ergebnis des Planungsprozesses als weiches Tabu-Kriterium eingestuft (siehe Ziffer 2.4.2.15 der Begründung)³².

2.6.2 Bewertung des Potenzials, das sich aus dem RROP-Entwurf ableitet

2.6.2.1 Übergeordnete Ziele

³² Für die Einstufung von Wald als weiches Tabu-Kriterium sprechen auch die „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (Stand: 06.02.2014)

Bund

Im Energiekonzept der Bundesregierung³³ ist für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ein Fahrplan vorgelegt worden. Er sieht für den Anteil der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien für 2030 50% und ab 2050 80% als Zielgröße vor.

Dies soll nicht nur durch Ausweitung der Produktion sondern auch durch Senkung des Stromverbrauches erreicht werden. Von derzeit ca. 600 TWh/a soll der Verbrauch bis 2020 bereits auf 560 TWh/a zurückgeführt werden.³⁴

In der Umsetzung der Ausbauziele für Windkraft an Land wird ein Zuwachs von 800 MW installierter Leistung pro Jahr unterstellt.³⁵

Land Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat sich 2012 das Ziel gestellt, das Wachstumspotential von geschätzten 7500 MW installierter Leistung bis 2020 zu erreichen. Dabei soll Repowering eine Erhöhung ohne proportionale Ausweitung der Anlagenzahl unterstützen.³⁶

Zusätzlich ist einkalkuliert, dass neuere Anlagen mit durchschnittlich 2.200h/a mehr Volllaststunden zur Verfügung stehen und ihre Leistung von 2 auf 4 MW verdoppelt werden kann. Das Land wird nach weitergehenden Potenzialuntersuchungen voraussichtlich in 2014 seine Planungen verfeinern.

2.6.2.2 Situation im Landkreis Nienburg/Weser

Allgemeines

Der Landkreis hat bereits mit den Beschlüssen zum Klimaschutzkonzept unterstrichen, dass er die Energiewende verantwortungsvoll und ganzheitlich umsetzen möchte, auch wenn im folgenden der Aspekt Stromerzeugung aus regenerativen Ressourcen beleuchtet wird, ist sein Handeln ganzheitlich. Er ist sich bewusst, dass er als ländlicher Raum die Aufgaben in der Stromerzeugung schultern muss, die urbane Räume nicht übernehmen können. Dazu hat er gute Voraussetzungen, denn in Potenzialstudien wird er unter den zehn am besten geeigneten Kreisen in Niedersachsen gesehen.³⁷

Potenzialbewertung

In der Summe der Flächen stellt der Landkreis Nienburg/Weser rd. 1820 Hektar an Vorranggebieten mit dem RROP-Entwurf zur Verfügung.

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Plausibilität herzustellen:

- a) Beantwortung der Frage, wie das Erzeugungspotenzial im Landkreis Nienburg/Weser in Relation zum Bedarf zu bewerten ist.
- b) Beantwortung der Frage, ob der Landkreis mit der Fläche einen überdurchschnittlichen Beitrag zur regenerativen Energieproduktion ermöglicht.

Zu a) Welchen Beitrag leistet die Energieerzeugung aus der Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser in Bezug auf den Strombedarf?

³³http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiekonzept/Energieversorgung/ErneuerbareEnergien-Zeitalter/_node.html

³⁴ BMU –Hintergrundinformationen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2020.

Anmerkung TWh/a – Verbrauch an Strom in Terrawattstunden pro Jahr (1 Billion Wattstunden- bzw. 1 Mrd. Kilowattstunden bzw. 1 Mio. Megawattstunden)

³⁵ Siehe Quelle FN 2 S.2.

³⁶ Energiekonzept des Landes Niedersachsen 5/2012 S. 15

³⁷ Potenzialabschätzung der EEG –Einspeisung im Bundesland Niedersachsen Deutsches Windenergie-Institut (DEWI) Juli 2010 (Kurzfassung) – Potential ~380 MW installierbare Leistung S.7

Betrachtung von der Nachfrageseite

Bei einem unterstellten Stromverbrauch von 600 bzw. 560 TWh/a und 80.000.000 Einwohnern in der Bundesrepublik beträgt der pro Kopf-Verbrauch 7,5 MWh/a bzw. 7 MWh. /a– zur Verdeutlichung: Der Industrieverbrauch ist hier klar erkennbar, denn ein Singlehaushalt verbraucht je nach Haustechnik (Warmwasserbereitung) zwischen 1.800 und 2.800 kWh/a d.h. 1,8 bzw. 2,8 MWh/a.

Bei 122.000 Einwohnern im Landkreis wären also zwischen 915.000 und 854.000 MWh/a an Verbrauch abzudecken, wenn es um eine Pro-Kopf-Betrachtung geht. Im Lichte des Zieles für 2050 (80% regenerativer Strom) wäre – wenn nur auf die Windenergienutzung verengt wird - 732.000 bzw. 683.200 MWh/a der Durchschnittswert.

Betrachtung von der Produktionsseite

Die Angaben, wie viel Fläche für die Installation eines MW Windkraft erforderlich sind, werden vom technischen Fortschritt bestimmt. Um einige Aspekte zu nennen, die hier eine Rolle spielen, hier einige Trendaussagen: Je größer die Nabenhöhe, desto mehr sind die Anlagen der Rauigkeit der Landschaft entzogen. Je besser die Steuerung, d. h. die Voreinstellung auf den anströmenden Wind, desto mehr Volllaststunden werden erzielt. Je größer der Rotordurchmesser, desto höher die Ausbeute. Für die Betrachtung des Produktionspotenzials wird näherungsweise von einer Nennleistung von 3 MW/Anlage und 2.146 Volllaststunden ausgegangen.³⁸

Die Frage, wie viel Hektar durch eine WEA belegt werden oder plastischer, wie viel Hektar pro MW installierter Leistung erforderlich sind, wird oft differenziert nach Größe der Parks - in der Spannweite 3-7 ha/MW - angegeben. Nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse anhand des größten Vorranggebietes (Nr. 18), bei dem Betreiberplanungen bereits bekannt sind, ist für den Landkreis Nienburg/Weser der Wert 5 ha/MW realistisch.

Bei 1827 ha Vorrangfläche wären demzufolge ca. 360 MW Leistung installierbar. Das liegt sehr nahe an der DEWI-Studie (~380 MW –vgl. FN 37). Mit der Volllaststundenzahl (2.146 h) multipliziert liegt das Erzeugungspotenzial bei 781.332 MWh/a. Bezogen auf den pro Kopf-Verbrauch der Bevölkerung wird damit allein durch die Nutzung der Windenergie ein deutlicher Beitrag geleistet.

Zu b) Beantwortung der Frage, ob der Landkreis Nienburg/Weser mit der Fläche einen überdurchschnittlichen Beitrag zur regenerativen Energieproduktion ermöglicht

Die simple Betrachtung des Anteils an der Kreisfläche ist allein kein geeignetes Kriterium zur Beantwortung der Frage, ob der Windkraft substantiell Raum geschaffen wird.³⁹

Im Ergebnis: 1,3% der Landkreisfläche sind Vorrang-/ Eignungsgebiete Windenergienutzung. Dies ist ein tendenziell leicht überdurchschnittlicher Wert im Vergleich zu anderen Landkreisen. Der Landkreis Nienburg/Weser hat insgesamt rd. 1.400 km² Fläche und damit 2,9 % Anteil an der Fläche des Landes Niedersachsen in Höhe von 47.634 km². Im Zielszenario des Landes wären für eine Stärkung der Kapazitäten an Land und damit für eine Erhöhung auf 14.164 MW installierte Leistung 70.820 ha

³⁸ Die Volllaststunden sind für Niedersachsen in der Studie des Bundesverbandes Windenergie e.V. (BWE) „Studie zum Potential der Windenergienutzung an Land“ Kurzfassung Mai 2011 S.14 so betrachtet worden. Da der Verband eher Pro-wind eingestellt ist, ist nicht davon auszugehen, dass die Zahlen überhöht angesetzt wurden.

³⁹ Rechtsprechung BVerwG „WUSTERMARK“ oder Stephan Gatz „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Leipzig 2009 S. 52 ff.

erforderlich, wenn man die bisherigen 5 MW/ha ansetzt. Der Landkreis würde mit 1.835 ha 2,6% des Potenzials umsetzen. Dieser Beitrag kommt den Zielen schon recht nahe, zumal der technische Fortschritt, den das Land bei der Nennleistung unterstellt, in der Berechnung unter a) noch nicht berücksichtigt wurde.

Fazit

Sowohl der Vergleich zwischen Produktionspotenzial und Durchschnittsverbrauch als auch der Flächenbeitrag des Landkreises Nienburg/Weser belegen, dass mit dem neuen RROP der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird.

2.6.3 Berücksichtigung des Repowering-Bedarfs

Im Anhang 2 befindet sich eine Auswertung über die Situation der Windenergienutzung, die Aufschluss über den möglichen Repowering-Bedarf gibt.

Von den insgesamt errichteten 186 WEA im Landkreis Nienburg/Weser liegen 92 WEA in den neuen Vorranggebieten, d. h., rd. 50 % der WEA liegen außerhalb der neuen Konzentrationszonen. Davon liegen 31 WEA in einem Puffer von 500 bis 700 m zur Wohnbebauung und 8 WEA im 700-800-m-Puffer; 24 WEA liegen in einem Abstand von unter 500 m zu Wohnbebauung.

So entsteht dieser auf den ersten Blick hohe Anteil der zukünftig entfallenden WEA-Standorte in erster Linie durch das Anlegen größerer Abstände zur Wohnbebauung. Dieser Schritt ist angesichts des mit einem Höhenwachstum der WEA verbundenen technischen Fortschritts notwendig, da sich hierdurch ebenso die Planungsabstände bei der Projektierung von Windparks vergrößern, z .B. um einem Bedrängungsfaktor entgegenzuwirken oder in Bezug auf den Immissionsschutz für Siedlungsbereiche „auf der sicheren Seite“ zu sein.

Es ist geprüft worden, ob den Kommunen im Landkreis Nienburg/Weser die Möglichkeit eröffnet wird, auf Basis bestehender Flächennutzungspläne mit einer Darstellung als Sondergebiet für WEA und mit konkretisierender verbindlicher Bauleitplanung das Repowering bestehender WEA in bisher vorhandenen Konzentrationszonen (RROP 2003) zu steuern. Um die neuen Vorgaben des RROP nicht zu konterkarieren, waren hierbei weitere Voraussetzungen, dass diese Flächen weder gegen harte noch weiche Tabukriterien in Konflikt stehen können. Die angelegten Restriktionskriterien „Mindestgröße“ und „5-km-Abstand untereinander“ sollten erneut geprüft und abgewogen werden.

Diesen Kriterien entspricht lediglich der Standort Mehlbergen. Die Fläche beträgt ca. 37 ha. Der Standort weist einen Bestand von insgesamt 5 WEA auf (4x 0,8 MW, 1x 0,6 MW). Durch Anwendung der Tabukriterien verkleinert sich der Standort auf ca. 20 ha. Dieser könnte maximal 2 moderne, leistungsstarke WEA aufnehmen. Damit könnten die jetzt vorhandenen 5 WEA am Standort leistungsmäßig repowert werden, im besten Fall könnten insgesamt 10 vergleichbare Anlagen repowert werden. Ein entscheidender Beitrag zur Reduktion des hohen Anteils der zukünftig wegfallenden WEA-Standorte kann hierdurch allerdings nicht erbracht werden. Es könnten lediglich ca. 10 % der künftig wegfallenden WEA leistungsmäßig kompensiert werden. Die geringe Anzahl der möglichen Anlagen (ein bis zwei Stück) widerspricht

dem tragenden Gedanken des RROP-Entwurfes, WEA in Windparks zu konzentrieren. Aufgrund der hervorgehobenen Lage des Standortes an der Urstromtalkante der Weser ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Fernwirkung durch WEA deutlich größer. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine schlüssige Begründung für eine Ausnahmeregelung im RROP für ein Repowering mit modernen WEA an diesem Standort nicht ableiten.

Die Vergrößerung der Vorrangflächen für WEA im vorliegenden RROP-Entwurf im Vergleich zum RROP 2003 von 1.037 ha auf 1.835 ha bietet ausreichend Raum für Repowering-Maßnahmen, die den zukünftigen Erfordernissen bei der Standortplanung besser gerecht werden, als Repowering-Maßnahmen an bestehenden Standorten. Die Bilanzierung in Kapitel 2.6 zeigt auf, dass auch unter Einbeziehung der zukünftig entfallenden Standorte ein deutlicher Zugewinn an produzierte elektrischer Leistung zu verzeichnen ist.

C) Einzelbegründung der Ziele und Grundsätze

1. Begründung des Ziels Z 1

Zu Satz 1:

Das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen ist im Landkreis Nienburg/Weser weitgehend ausgeschöpft. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele werden weitere Flächenpotenziale als Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgelegt.

Zu Satz 2:

Das Gebiet Nr. 19 „Westlich Sonnenborstel“ wird als Eignungsgebiet festgelegt. Innerhalb dieses Gebiets befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Nach ROG können die Raumordnungspläne Eignungsgebiete bezeichnen, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind (hier die Windenergienutzung) und die diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet ausschließen. Dieses Planungsinstrument wird angewandt, um sicherzustellen, dass sich innerhalb dieses Gebiets neben der Windenergienutzung auch landwirtschaftliche Vorhaben wie z. B. die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen neben der Nutzung der Windenergie durchsetzen können.

Zu Satz 3:

Um auch zukünftig die Ansiedlung raumbedeutsamer Windenergieanlagen unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Landschafts- und Ortsbilder zu steuern, ist die Festlegung der Vorranggebiete und des Eignungsgebiets nach wie vor mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden. Hierzu wurde die Auswahl der Gebiete anhand der unter 2.4 erläuterten Planungskriterien, insbesondere unter Berücksichtigung der Abstände von 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten und zum Eignungsgebiet getroffen.

2. Begründung des Ziels Z 2, Satz 1

Zur Begründung der Festlegung der einzelnen Vorranggebiete und des Eignungsgebiets erfolgt eine detaillierte Betrachtung unter Berücksichtigung der kommunalen Flächennutzungspläne:

Bei der Auswahl der Vorranggebiete und des Eignungsgebietes Windenergienutzung sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG die Flächennutzungspläne (F-Pläne) und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie sich die geplanten Änderungen des RROP auf die einzelnen vorhandene Darstellungen in den F-Plänen der Städte und Samtgemeinden auswirken und die Entscheidungsgründe aufzeigen, die zu einer abweichenden Abgrenzung von Standorten bzw. Festlegungen im RROP geführt haben.

Die aktuelle Änderung des RROP verzichtet auf die beiden im RROP 2003 formulierten Grundsätze, dass

- a) in den Bauleitplänen - zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Höhenbeschränkungen festgelegt werden sollten und
- b) in den Bauleitplänen Standorte für nicht raum bedeutsame WEA festgelegt und an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

zu a)

Dies wirkt sich generell auf alle Standorte im vorliegenden RROP-Entwurf aus, die gleichzeitig in einem F-Plan dargestellt sind und hier eine Höhenbegrenzung aufweisen.

Eine Reihe von Standorten für raumbedeutsame WEA, die in den F-Plänen der Kommunen dargestellt sind, haben sich nach näherer Prüfung auch weiterhin als geeignete Standorte für raumbedeutsame WEA im RROP-Entwurf erwiesen, bzw. wurde neu als solche eingestuft. Um eine möglichst hohe Effizienz und einen möglichst geringen Flächenverbrauch zu erzielen, sollten hier zukünftig keine Höhenbegrenzungen vorgenommen werden.

Die technische Entwicklung für WEA zeigt, dass die Effizienz der Anlagen maßgeblich von der Anlagenhöhe bestimmt wird. Bei einer Höhe von ca. 180 m geht man derzeit davon aus, dass diese „Grundlast fähig“ sind, d.h. auch bei geringen Windgeschwindigkeiten am Boden noch ein nennenswerter Energieertrag zu verbuchen ist. Gleichzeitig geht ein großer Teil der Fachwelt davon aus, dass Anlagen mit weit über 180 m Höhe technisch immer aufwändiger und deshalb in der Regel nicht mehr wirtschaftlich sind. Deshalb ist für den vorliegenden RROP Entwurf - entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik - eine Anlagenhöhe ca. 180 m berücksichtigt worden.

In jedem Fall setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – auf gleicher Fläche und bei gleichem oder höherem Energieertrag - durch wenige höhere WEA deutlich geringer ist als die Beeinträchtigung durch eine größere Anzahl niedrigerer Anlagen.

Dem aktuellen Landschaftsbildgutachten für den vorliegenden RROP Entwurf liegt die Annahme einer Anlagenhöhe ca. 180 m zugrunde, sodass unter den o. g. Vorzeichen die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einheitlich für das gesamte Kreisgebiet berücksichtigt wurde und auf eine Höhenbegrenzung im Einzelnen verzichtet werden kann.

Sofern der vorliegende RROP-Entwurf Rechtskraft erlangt, müssen die hieraus erwachsenen Anpassungsmaßnahmen für die F-Pläne der Gemeinden im Einzelfall geklärt werden.

zu b)

Dies wirkt sich auf alle Standorte aus, die nicht im aktuellen Entwurf des RROP als Standorte aufgeführt sind, d. h. den angelegten Planungskriterien bzw. der Abwägung nicht entsprechen. Wenn die vorhandenen und zukünftig geplanten WEA in diesen Standorten als „nicht raumbedeutsam“ einzustufen sind, sind die Auswirkungen der neu formulierten Ziele der Raumordnung in der Regel jedoch als gering einzustufen, da die Aussage des zukünftig entfallenden Grundsatzes im Prinzip lediglich die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden beschreibt, die lt. Baugesetzbuch den Gemeinden ohnehin eingeräumt sind.

Der Sachverhalt der Raumbedeutsamkeit ist in jedem Einzelfall und bei jedem Vorhaben zu prüfen und zu ermitteln. Als Anhaltspunkte für eine etwaig vorliegende Raumbedeutsamkeit werden in Rechtsprechung und Literatur Anlagenhöhen von mehr als 100 m sowie eine Anzahl von mehr als 5 WEA an einem Standort genannt.

Als problematisch sind die Standorte einzustufen, dass sie den z.B. durch Ihre Größe, Art und Anzahl der bestehenden WEA, Konfliktpotential als raumbedeutsame Standorte zu behandeln sind. Beispielhaft sei hier der Standort Mensinghausen genannt.

Sofern der vorliegende RROP-Entwurf Rechtskraft erlangt, müssen die hieraus erwachsenen Anpassungsmaßnahmen für die F-Pläne der Gemeinden im Einzelfall geklärt werden.

Im Folgenden soll näher auf die Plangebiete eingegangen werden, die in den F-Plänen der Städte und Gemeinden dargestellt sind und die sich nach den Entwurfskriterien des vorliegenden RROP-Entwurfs und weitergehender Prüfung als geeignete Standorte für raumbedeutsame WEA erwiesen haben. Ebenso werden die Plangebiete betrachtet, die bisher weder im RROP noch in den F-Plänen dargestellt wurden.

2.1 Vorranggebiet 1, SG Grafschaft Hoya, nördlich Hilgermissen

RROP 2003

Der Standort ist als solcher bereits im RROP 2003 dargestellt. Die hier vorgenommene Abgrenzung ergab sich im Süden und Westen aus den Schutzabständen zu Siedlungsbereichen und im Norden und Osten aus naturschutzfachlichen Belangen (VR Natur u. Landschaft, Vogelzugkorridor und wertvoller Biotop).

RROP Entwurf 2013

Durch die im zweiten RROP-Entwurf vorgenommene Vergrößerung der Schutzabstände zur Wohnbebauung reduziert der Standort im Norden und Süden, sowie teilweise im Westen. Durch die Verringerung der Abstände zum Vogelzugkorridor im Entwurf 2013 verschiebt sich hier die Abgrenzung des Standortes in Richtung Osten. Durch die vorgenommene Vergrößerung der Schutzabstände zur Wohnbebauung entsteht eine größere Kongruenz mit den dargestellten F-Plan-Flächen. Durch die Verringerung der Abstände zum Vogelzugkorridor geht hier die Abgrenzung des Standortes in Richtung Westen über die Darstellung des F-Planes hinaus. Der Standort ist ca. 3,7 km von einem WEA-Standort im Landkreis Verden westlich der Ortslage Stedebergen (SG Dörverden) entfernt. Da es sich im Falle des Vorranggebiets 1 um ein vorhandenes, vergleichsweise kleinflächiges Gebiet handelt, das nicht erweitert wird, ist eine Unterschreitung des Soll-Abstandes von 5,0 km in diesem Bereich vertretbar.

F-Plan

Der F-Plan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya stellt hier eine Konzentrationenzone für WEA dar. Für den Standort Hilgermissen ist eine Höhenbegrenzung von 140 m festgelegt. Er deckt sich größtenteils mit der Darstellung im RROP 2003. Durch größere Schutzabstände zur Wohnbebauung ist er jedoch in Richtung Osten um ca. 200 m verschoben.

Bestand WEA

Der Standort ist zurzeit mit 10 WEA unterschiedlicher Bauart bestückt.

Repowering

Durch die vorgenommene Vergrößerung ist ein Repowering am Standort möglich.

2.2 Neues Vorranggebiet 2, SG Grafschaft Hoya, nördlich Hoy- erhagen

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt. Der Standort wurde bei der Aufstellung des RROP 2003 näher betrachtet, jedoch aufgrund avifaunistischer Belange (u.a. Greifvogelbrutplätze, Nahrungsbiotop Weißstorch) nicht dargestellt. Er grenzt unmittelbar an die Kreisgrenze LK Diepholz, wo sich auf dem Gebiet der SG Bruchhausen - Vilsen ein bestehender Windpark im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geplanten Standort befindet.

RROP Entwurf 2013

Die oben erwähnten avifaunistischen Belange konnten bei der aktuellen Betrachtung nicht mehr vor Ort nachgewiesen werden, so dass nunmehr keine entgegenstehenden Belange vorliegen. Sollte es zu einer Neuausweisung im RROP kommen, verschmilzt der Standort mit dem bestehenden Windpark in der SG Bruchhausen-Vilsen.

F-Plan

Auch im F-Plan der SG Grafschaft Hoya ist dieser Standort bisher nicht dargestellt.

Bestand WEA

Am geplanten Standort befinden sich z. Zt. keine WEA auf dem Gebiet des LK Nienburg. Im Norden, unmittelbar anschließend an der Kreisgrenze zum LK Diepholz im Gebiet der SG Bruchhausen-Vilsen besteht ein im dortigen F-Plan dargestellter Standort mit derzeit 8 WEA. Auf dem Gebiet des LK Nienburg sind derzeit 12 WEA geplant.

Repowering

Durch die vorgenommene Neuausweisung ist ein Repowering am Standort möglich.

Schlussfolgerungen

Die Planungsgrundlagen des F-Planes und des RROP sind aufgrund der neuen Erkenntnisse bezüglich der Avifauna nicht mehr schlüssig begründet. Die daraus abgeleiteten Darstellungen des F-Planes engen den Raum für WEA zu stark ein. Die Größe und damit das Potential für die Nutzung von Windenergie, das verhältnismäßig geringe Konfliktpotential und Lage des Standortes im Zusammenhang mit der möglichen Verschmelzung mit dem bereits bestehenden in der Nachbargemeinde zeichnen diesen Standort aus. Durch die Neuausweisung kann ein Ausgleich für weniger gut geeignete und im neuen RROP-Entwurf nicht mehr dargestellte Standorte geschaffen werden.

2.3 Neues Vorranggebiet 3 SG Grafschaft Hoya / nordwestlich Hämelhausen

a) Bestehender Vorrangstandort

RROP 2003

Das RROP 2003 weist einen etwa 4 km langen und 0,3 - 1,0 km breiten Standort aus, der sich, die Bahnstrecke H-HB kreuzend, östlich der Ortslage Hassel bis nordöstlich der Ortslage Eystrup erstreckt. Die Abgrenzungen ergaben sich im Wesentlichen aus den Abständen zu den verschiedenen umgebenden Siedlungsbereichen und zu Waldflächen.

RROP-Entwurf 2013

Der Standort Hassel entfällt durch die vergrößerten Siedlungsabstände komplett

F-Plan

Die Flächendarstellungen des gültigen F-Plans bleiben in den Abgrenzungen der im RROP dargestellten Flächen. Es werden jedoch Abstandskorridore für die Eisenbahn, Hochspannungsleitungen und klassifizierten Straßen herausgeschnitten. Wesentliche weitere Regelungen sind als ergänzende textliche Festsetzung ist eine Höhenbegrenzung für WEA auf max.100 m festgelegt. Der Plan beinhaltet ein Konzentrationsgebot in den dargestellten Windparks mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle.

Bestand WEA

Der Standort ist zurzeit mit 11 WEA unterschiedlicher Bauart bestückt.

Repowering

Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz. Ein Ersatz durch andere und wesentlich höhere Anlagen wäre in Betrachtung des F-Planes und des RROP 2013 nicht möglich.

Schlussfolgerungen

Durch die Änderung der Planungsgrundlagen des RROP hinsichtlich des Abstandes zu Siedlungsbereichen entfällt dieser Standort im RROP als raumbedeutsamer Standort komplett. Die Vergrößerung der Schutzabstände ist jedoch vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts bei WEA, hier insbesondere der Höhenentwicklung nachvollziehbar, um z.B. der Gefahr der optischen Bedrängung entgegen zu wirken. Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz.

b) Neues Vorranggebiet nordwestlich Hämelhausen

RROP 2003

Im RROP 2003 ist kein Standort dargestellt.

RROP 2013

Der RROP-Entwurf 2013 stellt eine kleinere Vorrangfläche örtlich der Ortslage Hämelhausen, südöstlich der Ortslage Hämelheide dar. Dies resultiert insbesondere durch die nähere Betrachtung und Bewertung der umliegenden Waldflächen, die im Ergebnis aufgrund von Kleinteiligkeit und Beeinträchtigungen (aufgelassenes Munitionsdepot) deutlich verringerte Schutzabstände ermöglichen.

F-Plan

Im F-Plan der SG Eystrup ist der Standort nicht dargestellt.

Bestand WEA

Keine WEA

Repowering

Der Standort eignet sich als neu dargestellte Fläche für ein Repowering. In der Annahme, dass er mit 3-4 modernen Anlagen bestückt werden kann, würde er einen etwa vergleichbaren Ertrag wie der vorhandene Windpark Hassel aufweisen.

Schlussfolgerungen

Eine ca. 0.8 ha Teilfläche nördlich der Ortslage Hohenholz wird aus Gründen der Konzentration nicht dargestellt, da diese räumlich nicht im Zusammenhang mit der Hauptfläche steht, vielmehr mit dem bestehenden Windpark Hassel. Dennoch würde eine WEA hier optisch einen Lückenschluss bewirken können und dadurch bis zur Demontage des Windparks Hassel einen Windpark von etwa 6,0 km bestehen lassen. Dies soll zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden.

2.4 Neues Vorranggebiet 4, SG Grafschaft Hoya, nordwestlich Calle

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt.

RROP 2013

Im RROP-Entwurf 2013 wird eine ca. 36 ha große Fläche nordöstlich der Ortslage Calle als VR dargestellt. Die Abgrenzung ist nahezu kongruent mit einem im F-Plan der SG Hoya dargestellten Vorrangfläche. Im Westen ergibt sich noch ein ca. 3,5 ha großes Anhängsel, welches nicht im F-Plan erfasst ist.

F-Plan

Der F-Plan stellt eine nahezu mit dem RROP-Entwurf kongruente Fläche dar, jedoch mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m und einer max. Anzahl von 5 WEA, um damit unter der Schwelle der Raumbedeutsamkeit zu bleiben. Der F-Plan schließt weitere, nicht raumbedeutsame Standorte aus.

Bestand WEA

Der Standort selbst ist mit 5 Anlagen (je 1.8 MW, 100 m Höhe) gleichen Typs bestückt. Etwas mehr als 1000 m östlich außerhalb des Standortes befinden sich 2 weitere WEA (je 0.6 MW, 100 m Höhe).

Repowering

Durch Fortfall der Höhenbegrenzung wäre ein Repowering am Standort denkbar.

Schlussfolgerungen

Der relativ kleine Standort eignet sich auch als Vorranggebiet im RROP ohne Höhenbegrenzung. Der F-Plan der Gemeinde geht von denselben Schutzabständen zu Siedlungsbereichen aus. Das Landschaftsbildgutachten und die Umweltprüfung des Einzelstandortes belegen, dass weniger, aber dafür höhere Anlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich stärker beeinträchtigen als die 5 jetzt vorhandenen 100 m hohen Anlagen.

2.5 Vorranggebiet 5, SG Grafschaft Hoya, SG Marklohe, westlich Sebbenhausen

RROP 2003

Hier ist ein ca. 3,0 km langer und 0,25 – 0,8 km breiter VR-Standort abgegrenzt. Das nördliche Drittel des Standortes wird durch Samtgemeindegrenze Grafschaft Hoya / Marklohe markiert.

RROP-Entwurf 2013

Im Entwurf 2013 sind die vergrößerten Schutzabstände zu Siedlungen angelegt worden, wodurch sich das Vorranggebiet im Bereich der Ortslagen Sebbenhausen, Balge und Behlinger Mühle deutlich verkleinert hat. Im nördlichen Bereich des Standortes wurde zeitweilig ein Rotmilan-Flugkorridor ausgespart. Die avifaunistischen Bestandsuntersuchen im Jahre 2010 konnten jedoch keinen Brutstandort des Rotmilans feststellen, sodass dieser Korridor bis zur östlichen Grenze des Landschaftsschutzgebiets in das Vorranggebiet einbezogen werden könnte (vgl. Umweltbericht).

F-Plan der SG Grafschaft Hoya

Der F-Plan stellt zwei Teilflächen im nördlichen Drittel des Standortes dar. Da der F-Plan der SG Grafschaft Hoya von ähnlichen Schutzabständen zu Siedlungsbereichen ausgeht wie der aktuelle RROP-Entwurf 2013, decken sich die Abgrenzungen beider Pläne im Wesentlichen. Der F-Plan sah einen etwas breiteren Rotmilan-Korridor vor. Der F-Plan sieht – insbesondere zum Schutz des wertvollen Ortsbildes von Schweringen (Bundessieger Dorfwettbewerb) – eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Der F-Plan beinhaltet das Konzentrationsgebot.

F-Plan der SG Marklohe

Auch hier sind die Flächen im Wesentlichen kongruent mit den RROP-Darstellungen. Lediglich im Süden des Standortes gibt es geringe Abweichungen durch andere Abstandsannahmen. Der F-Plan beinhaltet das Konzentrationsgebot. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird generell eine Höhenbegrenzung von 140 m in raumbedeutsamen Standorten (hier vorliegend) formuliert.

Bestand WEA

Der Standort ist mit 8 WEA (140 m hohen mit je 2 MW) bestückt. Einige der Anlagen stehen geringfügig außerhalb der Abgrenzung des RROP 2003, jedoch innerhalb der Abgrenzungen des konkretisierenden F-Plan der Gemeinde.

Repowering

Durch den Fortfall des Rotmilan-Korridors ergibt sich eine weitere Ausbaumöglichkeit des Standortes.

Schlussfolgerungen

Der Standort soll als RROP-Standort beibehalten werden. Im Rahmen der Bauleitplanung kann städtebaulich geprüft werden, ob in diesem speziellen Fall (Ortsbild Schweringen) die Höhenbeschränkung aufrechterhalten werden kann.

Hinweis

Aufgrund der Lärmimmissionsvorbelastung, insbesondere durch das Industriegebiet Schweringen, kann es im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu Einschränkungen beim Betrieb von WEA kommen.

2.6 Neues Vorranggebiet 6, SG Heemsen, nördlich Gadesbünden

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt.

RROP-Entwurf 2013

Der Entwurf sieht ein etwa 1,6 km langes und 0,6 km breites zusammenhängendes Vorranggebiet vor, das sich gegenüber der F-Plandarstellung vergrößert. Dies resultiert u. a. durch die nähere Betrachtung und Bewertung der vor Ort befindlichen Waldflächen, die aufgrund ihrer Kleinteiligkeit in die Gebietsdarstellung einbezogen wurden. Im südwestlichen Bereich wird teilflächig ein LSG einbezogen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren können entsprechende Erlaubnisse für die Errichtung von WEA im LSG-Bereich erteilt werden.

F-Plan

Der F-Plan der SG Heemsen stellt einen Standort mit zwei Teilflächen dar. Eine Höhenbegrenzung auf 100 m ist vorgesehen. Die südliche Teilfläche befindet sich außerhalb des Vorranggebiets, die der RROP-Entwurf 2013 vorsieht, weil der F-Plan geringere Schutzabstände zur angrenzenden Siedlungsfläche vorsieht. Die Kleinteiligkeit der beiden Teilflächen erlaubt nicht mehr als 5 Anlagen in dieser Größenordnung.

Bestand WEA

Der Standort ist mit 5 WEA zu je 100 m Höhe und 1,5 MW bestückt.

Repowering

Durch die Standorterweiterung und Fortfall der Höhenbegrenzung ist die Fläche für Repowering-Maßnahmen gut geeignet.

Schlussfolgerungen

Der Standort ist vergleichsweise konfliktarm. Die Sichtverschattung ist im Nahbereich aber auch in der Fernwirkung durch die umgebenden Waldflächen relativ hoch, so dass ein Fortfall der Höhenbegrenzung gut vertretbar ist. Die beiden WEA außerhalb der zukünftigen Vorrang-Flächen genießen Bestandsschutz. Ersatzflächen für geförderte Repowering-Maßnahmen sind am Standort vorhanden.

VOR Nienburg (Drehfunkfeuer für die Flugnavigation)

Die Bodenstation des VOR Nienburg befindet sich westlich der Ortschaft Wenden in der Samtgemeinde Steimbke. Die Entfernung zum Eignungsgebiet beträgt rd. 7 km. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat darauf hingewiesen, dass das Eignungsgebiet Nr. 19 im **Anlagenschutzbereich** der VOR Nienburg liegt und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung besteht. Konkrete Aussagen

zur Errichtung von WEA sind jedoch nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Anlagen möglich.

Hinweis:

Die Lage im Anlagenschutzbereich des VOR Nienburg kann dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet mit Einschränkungen verbunden sein könnte.

2.7 Vorranggebiet 7 , SG Liebenau, westlich Bühren

RROP 2003

Dieser Standort ist im RROP 2003 als Vorranggebiet ausgewiesen. Er zeichnet sich hier durch seine Bandstruktur aus und weist eine Länge von ca. 4,0 km und einer Breite von im Mittel ca. 0,4 km. Durch ergänzende Flächen im F-Plan der SG Liebenau entsteht ein ca. 5,0 km langer Windpark. Der Standort befindet sich auf der Geestkante zum Wesertal (ca. 40 m Höhendifferenz), so dass er besonders markant und weithin sichtbar in Erscheinung tritt – aber dadurch auch das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt.

RROP-Entwurf 2013

Durch die vergrößerten Schutzabstände zu Siedlungen verkleinert sich der Standort drastisch. Übrig bleibt ein kompakter Standort mit etwas mehr als 1,0 km Ausdehnung, vorwiegend auf dem Gebiet der SG Liebenau westlich der Ortslage Bühren. Ferner verbleiben zwei Splitter-Flächen im Kreuzungsbereich der B 6 / B 214 (0,7 ha) und etwa 700 m südlich davon (0,4 ha). Auf die Darstellung dieser Splitter sollte zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verzichtet werden.

F-Plan der SG Marklohe

Im F-Plan sind zwei Teilflächen als Vorrangstandorte dargestellt. Beide Teilflächen sind nicht mehr im RROP-2013-Entwurf enthalten (nur Teile der o. g. „Splitter“ kongruent). Der F-Plan beinhaltet das Konzentrationsgebot. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird generell eine Höhenbegrenzung von 140 m in raumbedeutsamen Standorten (hier vorliegend) formuliert.

F-Plan der SG Liebenau

Der F-Plan der SG Liebenau weist zwei Teilflächen als Vorrangstandorte aus, wobei die kleinere, nördliche Fläche unmittelbar an den Vorrangstandort auf dem Gebiet der SG Marklohe anschließt. Diese Teilfläche liegt innerhalb der RROP 2003 Darstellung als raumbedeutsamer Standort. Die größere, südliche Teilfläche liegt außerhalb der RROP 2003 Darstellung. Der F-Plan beinhaltet ebenso das Konzentrationsgebot und legt eine Höhenbegrenzung auf insgesamt 100 m als ergänzende textliche Festsetzung fest.

Bestand WEA

Auf dem Gebiet der SG Marklohe sind 13 WEA unterschiedlicher Hersteller und Leistung (600 – 1500 kW) mit einer max. Höhe von 140 m errichtet. Zusätzlich betreibt ein ortsgebundener Betrieb (Kalksandsteinwerk) in unmittelbarer Nähe des Vorrangstandortes zwei WEA für den eigenen Energiebedarf. Auf dem Gebiet der SG Liebenau sind insgesamt 7 WEA mit einer Höhe von 100 m und je 850 kW errichtet.

Repowering

Der neue Standort westlich Bühren eignet sich für Repowering-Maßnahmen, da er zusätzliche, bisher nicht als Vorrangstandort im RROP ausgewiesene Fläche bietet. Im Vergleich zu der im RROP 2003 dargestellten Gesamtfläche ist der neue Standort jedoch deutlich kleiner. Zukünftig deinstallierte WEA können von der Leistung her nur zum Teil an Ort und Stelle ersetzt werden.

Schlussfolgerungen

Die drastische Verkleinerung des Standortes infolge der größeren Schutzabstände zur Wohnbebauung ist aufgrund der zu erwartenden technischen Entwicklung der WEA, insbesondere der wachsenden Anlagenhöhe, nicht nur aus dem Aspekt des Anwohnerschutzes gerechtfertigt. Darüber hinaus wird zukünftig die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 5 km lange Bandstruktur deutlich verringert, wenn veraltete WEA deinstalliert werden. Die im Entwurf 2013 dargestellte Fläche wird von den derzeit bestehenden WEA arrondiert, so dass das Landschaftsbild durch die Errichtung weiterer WEA nur geringfügig zusätzlich gestört wird.

2.8 Neues Vorranggebiet 8 , SG Steimbke, südlich Wendenborstel

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt

RROP-Entwurf 2013

Es wird ein ca. 100 ha großer Vorrangstandort dargestellt. Dieser grenzt unmittelbar an die Kreisgrenze zur Region Hannover. Auf dem Gebiet der Region Hannover befindet sich mit ca. 500-700 m Abstand zur Kreisgrenze ein Windparkstandort mit derzeit 11 WEA. Faktisch bilden beide Standorte eine Einheit. Die längste Ausdehnung, über beide Standorte gemessen, beträgt ca. 3.100 m.

F-Plan

Der F-Plan der SG Steimbke stellt einen in etwa gleich großen nicht raumbedeutsamen Vorrangstandort nordwestlich des vorgenannten Standortes dar. Es ist eine Höhenbegrenzung auf max. 100 m festgelegt und im Wesentlichen mit dem „Schutz des Landschaftsbild“ begründet. Darüber gibt der F-Plan eine Höchstanzahl von 5 Anlagen vor, mit einer Öffnungsklausel für eine größere Anzahl, wenn der Nachweis geführt wird, dass der Standort unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit bleibt.

Bestand WEA

Im Bereich der RROP 2013-Fläche sind 5 WEA gleichen Typs mit einer Nennleistung von 850 kW und 100 m Höhe errichtet worden. In der F-Plan-Fläche befinden sich 5 WEA älterer Bauart (2 à 225 kW mit 48 m Höhe, 3 à 250 kW Nennleistung mit ca. 50 m Höhe). Ca. 300 m von der Ortslage Steimbke entfernt, außerhalb der beiden o. g. Flächen, befinden sich 2 ca. 50 m hohe WEA mit je 150 kW Nennleistung.

Repowering

Im neuen RROP-Standort bestünde die Möglichkeit des weiteren Zubaus von WEA in die neue Fläche im Rahmen örtlicher Repowering-Maßnahmen.

Schlussfolgerungen

Der neue RROP-Standort, der optisch in Verbindung mit dem Standort auf dem Gebiet der Region Hannover steht, trägt durch die optische Zusammenfügung beider Standorte zu einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Auf eine Höhenbegrenzung sollte verzichtet werden, zumal auch im Standort der Region Hannover keine Begrenzung erfolgt. Der neue Großstandort ist aufgrund seiner Abmessungen, Größe, seines Potentials und seinen zeitgemäßen Planungsgrundlagen als konfliktarm und damit als geeigneter raumbedeutsamer Vorrangstandort zu bezeichnen. Der Samtgemeinde steht planerisch eine Reihe von Möglichkeiten offen, die Bauleitplanung fortzuentwickeln.

VOR Nienburg (Drehfunkfeuer für die Flugnavigation)

Die Bodenstation des VOR Nienburg befindet sich westlich der Ortschaft Wenden in der Samtgemeinde Steimbke. Die Entfernung zum Eignungsgebiet beträgt rd. 7 km. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat darauf hingewiesen, dass das Eignungsgebiet Nr. 19 im **Anlagenschutzbereich** der VOR Nienburg liegt und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung besteht. Konkrete Aussagen zur Errichtung von WEA sind jedoch nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Anlagen möglich.

Hinweis:

Die Lage im Anlagenschutzbereich des VOR Nienburg kann dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet mit Einschränkungen verbunden sein könnte.

2.9 Vorranggebiet 9, Flecken Steyerberg, nordwestlich Deblinghausen

RROP 2003

Im RROP 2003 ist ein ca. 100 ha großer, kompakter Standort mit einer Ausdehnung von ca. 1500x750 m dargestellt.

RROP-Entwurf 2013

Durch die hier vergrößerten Schutzabstände zur Wohnbebauung entfallen im Norden und im Süden Teilbereiche des Standortes, wohingegen im Osten und Westen Erweiterungen des Standortes vorgenommen werden konnten, sodass die Flächenverluste zum großen Teil ausgeglichen werden. Nur 2 von 12 bestehenden WEA liegen geringfügig außerhalb des neuen Zuschnitts, was raumordnerisch aus Maßstabsgründen nicht von besonderem Belang ist.

F-Plan

Der Plan stellt ziemlich genau die Abgrenzung des RROP 2003-Standortes als Vorrangstandort als Sonderbaufläche für WEA und für die Landwirtschaft dar und legt die eine maximale Gesamthöhe von 100 m über Gelände fest zur Vermeidung übermäßiger Belastungen von Wohn- und Erholungsfunktion sowie Natur und Landschaft.

Bestand WEA

Auf dem Standort sind 3 Anlagen à 600 kW und 9 Anlagen à 1800 kW mit einer Gesamthöhe von max. 100 m errichtet.

Repowering

Grundsätzlich könnten alle vorhandenen WEA in Hinblick auf das RROP 2013 durch neue Anlagen ersetzt werden. Durch die vorgenommene Erweiterung des Standortes könnten ein bis zwei WEA zusätzlich errichtet werden.

Schlussfolgerungen

Durch sein Repowering-Potenzial, seine Abmessungen, Lage und Übereinstimmung mit dem Planungswillen der Gemeinde ist der Standort für die Darstellung als regional bedeutsamer Standort im RROP gut geeignet. Ein Repowering mit von der Anzahl her weniger dafür aber höheren, leistungsstärkeren Anlagen würde auch in Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vertretbar sein.

2.10 Vorranggebiet 10, Flecken Steyerberg und SG Mittelweser östlich Steyerberg

RROP 2003

Im RROP 2003 ist ein ca. 192 ha großer Standort dargestellt. Die max. Ausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung ca. 2,3 km, in Ost-West-Richtung ca. 1,5 km. Er gehört damit zu den größten im RROP 2003 dargestellten Standorten.

RROP-Entwurf 2013

Durch die vergrößerten Schutzabstände zur Wohnbebauung wird der Standort insbesondere nördlich der Ortslage Anemolter deutlich reduziert. Andererseits vergrößert sich der Standort im Norden und Süden durch den Fortfall von z. B. Schutzabständen zu technischer Infrastruktur, sodass der neue Zuschnitt insgesamt eine Fläche von ca. 180 ha aufweist, bei Abmessungen von max. ca. 1,0 km x 2,6 km.

F-Pläne

Der F-Plan Steyerberg stellt im Wesentlichen die Fläche des RROP 2003 dar. Im Süden des Standortes schließt sich eine kleinere Teilfläche auf dem Gebiet der heutigen SG Mittelweser an, die durch das Einfügen eines Abstandskorridors zu Hochspannungsfreileitungen abgetrennt wurde. Eine Teilfläche im „Appendix Anemolter“ ist im F-Plan Stolzenau nicht dargestellt, vermutlich durch die Restriktion „Waldabstand“.

In beiden F-Plänen ist zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Höhenbegrenzung auf 100 m über Grund festgelegt.

Bestand WEA

27 Anlagen, 5 unterschiedliche Typen mit 500, 800, 1000, 1500 und 1800 kW Nennleistung, gewachsener Standort, kein homogenes Erscheinungsbild.

Repowering

Das Gros der heute bestehenden WEA-Standorte befindet sich innerhalb der neu zugeschnittenen Vorrangfläche RROP 2013, so dass diese theoretisch an Ort und Stelle durch neue, leistungsfähigere WEA ersetzt werden könnten. Durch die Ergänzungen des Standortes im Norden und Süden wird weiteres Potenzial geschaffen. Durch ein umfassendes Repowering könnte das derzeitige inhomogene Erscheinungsbild verbessert werden und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden.

Schlussfolgerungen

Der Standort eignet sich durch seine Größe und seinen kompakten Zuschnitt und durch die teilweise vorhandene Vorbelastung des Standortes durch Hochspannungsfreileitungen als raumbedeutsamer Standort. Durch ein durchgreifendes Repowering kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden, so dass eine Höhenbegrenzung nicht mehr erforderlich ist.

2.11 Vorranggebiet 11, SG Mittelweser, nordöstlich Landesbergen

RROP 2003

Hier wird ein ca. 70 ha großer raumbedeutsamer Standort mit den Abmessungen von max. ca. 0,6 km x 1,5 km dargestellt.

RROP-Entwurf 2013

Der Entwurf sieht eine – bedingt durch die größeren Abstände zur Wohnbebauung - Verschiebung in nordöstliche Richtung vor. Im ersten Entwurf war zunächst vorgesehen, die Fläche in Richtung Estorf zu vergrößern. Dieser Bereich musste jedoch aus dem Vorranggebiet wieder herausgenommen werden, da dort der Gleitschirmclub Landesbergen e. V. seine Flugaktivitäten betreibt. Der Verein ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis für Außenstarts- und Landungen außerhalb genehmigter Flugplätze. Die Erlaubnis wurde vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr am 02.01.1996 erteilt. Zur Sicherheit des Flugbetriebs wird eine Zone von 400 m um das Fluggelände von WEA freigehalten. Dies führt zu einer Zersplitterung des Vorranggebiets in eine kleine nördlich Teilfläche und dem großen südlichen Fläche.

Der Abstand von 1,0 km zur Waldfläche im Norden ergibt sich aus dem Schutzabstand zu der im Jahre 2010 dort festgestellten Brut des Rotmilans. Der Schutzabstand ist in diesem Fall hoch bemessen, weil die hauptsächliche Ein- und Ausflugrichtung in Richtung Windpark gegeben ist.

F-Plan

Der F-Plan der SG Landesbergen stellt im Wesentlichen die Fläche des RROP 2003 dar, wobei im Westen, gegenüber dem Siedlungssplitter „Landesberger Mühle“ eine Teilfläche ausgespart wurde (Bodenabbau / Sandstich), am östlichen Rand eine etwa gleich große Fläche ergänzt wurde. Der F-Plan sieht eine Höhenbegrenzung von 100 m vor.

Bestand WEA

Auf dem Standort sind 12 Anlagen gleichen Typs mit jeweils 800 KW und insgesamt ca. 10 MW errichtet. 9 der 12 bestehenden Anlagen liegen innerhalb der zukünftigen RROP-Fläche.

Repowering

Der bestehende Windpark ist einer der wenigen im Landkreis, die „in einem Stück“ geplant und umgesetzt wurden. Die gleichartigen WEA in der durch Eisenbahnlinie und Hochspannungsleitungen vorbelasteten Umgebung beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht besonders stark. Dennoch ist die Nennleistung der einzelnen Anlagen vergleichsweise gering. Die zukünftige Fläche bietet ausreichend Platz für moderne, höhere Anlagen mit mehr als 3 MW. Es könnte mindestens eine Verdoppelung der heute installierten Leistung erreicht werden.

Schlussfolgerungen

Der Standort wird als Vorranggebiet wie oben beschrieben weiterentwickelt. Die Umgebung des Standortes ist durch Eisenbahn und Hochspannungsleitung vorbelastet. Durch Repowering-Maßnahmen kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes noch reduziert werden. Deshalb kann auch auf die im F-Plan vorgegebene Höhenbeschränkung verzichtet werden.

2.12 Neues Vorranggebiet 12 , SG Mittelweser, östlich Husum

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt.

RROP-Entwurf 2013

Durch die flächendeckende, differenzierte Betrachtung im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens im Zuge der Entwurfsarbeiten hat sich herausgestellt, dass die hier dargestellte Fläche trotz der randlichen Lage im Naturpark Steinhuder Meer und trotz des Nachweises eines Uhu-Brutplatzes im Umfeld als Vorrangstandort geeignet ist. Gründe dafür sind u. a. die Vorbelastung der Umgebung durch die angrenzende, vierspurig ausgebaute Bundesstraße 6, die ebenfalls angrenzenden Landes- und Kreisstraßen (weitere Einzelheiten vgl. Landschaftsbildgutachten). Der Standort weist eine Fläche von ca. 82 ha auf. Seine Abmessungen betragen max. ca. 960 m x 1500 m. Die Schutzabstände zum o. g. Brutplatz wurden im Entwurf berücksichtigt.

F-Plan

Es besteht keine Darstellung als Vorranggebiet im F-Plan.

Bestand WEA

Keine WEA vorhanden.

Repowering

Die Fläche ist sehr gut als Ersatzfläche für zukünftig entfallende Standorte bzw. einzelne WEA geeignet.

Schlussfolgerungen

Der Standort ist trotz der vorgenannten möglichen Restriktionen durch die Lage im Naturpark und den Brutplatz als WEA-Vorrangstandort geeignet, da das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist und die Anforderungen an den Uhu-Lebensraum beim Standortzuschnitt im RROP berücksichtigt werden können. Durch die mittlere Größe und den kompakten Zuschnitt des Standortes ist die zu erwartende zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung moderner, leistungsstarken WEA auch im Randbereich des Naturparks vertretbar.

VOR Nienburg (Drehfunkfeuer für die Flugnavigation)

Die Bodenstation des VOR Nienburg befindet sich westlich der Ortschaft Wenden in der Samtgemeinde Steimbke. Die Entfernung zum Eignungsgebiet beträgt rd. 7 km. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat darauf hingewiesen, dass das Eignungsgebiet Nr. 19 im **Anlagenschutzbereich** der VOR Nienburg liegt und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung besteht. Konkrete Aussagen zur Errichtung von WEA sind jedoch nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Anlagen möglich.

Hinweis:

Die Lage im Anlagenschutzbereich des VOR Nienburg kann dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet mit Einschränkungen verbunden sein könnte.

2.13 F-Plangebiet südlich Nendorf (ehem. VG 13)

RROP 2003

Keine Darstellung

RROP-Entwurf 2013

Der Standort liegt in die vergrößerten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und in nur ca. 2,3 km Entfernung zum neuen Vorranggebiet östlich Mensinghausen, der aus verschiedenen Gründen besser als regional bedeutsamer Standort geeignet ist (siehe Vorranggebiet 18). Es erfolgt deshalb keine Darstellung.

F-Plan

Darstellung im F-Plan der Gemeinde Stolzenau (SG Mittelweser) in zwei Teilflächen, Höhenbegrenzung auf 100 m.

Bestand WEA

Insgesamt 6 Anlagen unterschiedlichen Typs mit 3 á 0,6 MW, 1 á 1,0 MW und 2 á 1,3 MW und einer Höhe von 99 bis 100 m.

Repowering

Das Vorranggebiet liegt in den vergrößerten Schutzabständen zu Siedlungsbereichen. Es soll deshalb nicht für Repowering-Maßnahmen vorgesehen werden.

Schlussfolgerungen

Der Standort liegt in den vergrößerten Schutzabständen zu Siedlungsbereichen und in lediglich 2,3 km Entfernung zum neuen Vorranggebiet westlich Nendorf. Da nach Anwendung der erhöhten Abstände keine Fläche mehr verbleibt, kann dieses Gebiet nicht dargestellt werden und scheidet aus der Gebietskulisse aus.

2.14 Vorranggebiet 14, Stadt Rehburg-Loccum, nördlich Loccum

RROP 2003

Im RROP 2003 ist ein ca. max. 800 m x 2000 m große, 126 ha umfassender Vorrangstandort dargestellt. Diese liegt zum Teil unmittelbar an der Landesgrenze zum Kreis Minden-Lübbecke (NRW). Im Osten grenzt der Standort an die Bundesstraße 441.

RROP-Entwurf 2013

Durch die neuen Schutzabstände zur Wohnbebauung entfällt der südliche Teilbereich des Standortes komplett. Die aktuelle differenzierte Betrachtung der Waldflächen und der naturschutzfachlichen Belange ermöglichen eine Erweiterung des Vorranggebiets in nordöstliche Richtung. Insgesamt ergibt der neue Flächenzuschnitt eine Fläche von ca. 130 ha und ermöglicht eine kompakte Windpark-Konstellation.

F-Plan

Der F-Plan entwickelt aus der RROP-Darstellung zwei Teilflächen mit einem dazwischen liegenden Korridor von ca. 700 m Breite. Im F-Plan sind Höhenbegrenzungen von 80 m in der südlichen, von 100 m in der nördlichen Teilfläche ausgesprochen. Korridor und Höhenbegrenzung werden – verkürzt formuliert - mit der Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begründet. Die Stadt Rehburg-Loccum betreibt zurzeit ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel, im Bereich der im RROP-Entwurf 2013 vorgesehenen Erweiterungsfläche ein Gewerbe/Industriegebiet zu entwickeln. Der derzeitige Kenntnisstand ist, dass im Planverfahren von Eigentümern der Flächen vorgetragene Bedenken nicht durch Abwägung zu überwinden sind und die angestrebte Planung nicht durchführbar ist.

Bestand WEA

Auf dem nördlichen Teil des Standortes sind 4 WEA gleichen Typs mit je 1,8 MW und einer Höhe von knapp 100 m errichtet. Auf dem Gebiet des Nachbarkreises befindet sich, im Norden an anschließend, ein Windpark mit 5 WEA unterschiedlicher Bauart und Höhe. Beide Standorte stehen jedoch optisch im Zusammenhang. Für den südlichen Teil des Standortes liegen „ablehnende Vorbescheide“ für die Errichtung von 5 WEA mit je 2,0 MW und einer Bauhöhe von knapp 180 m vor (keine Zustimmung der Luftfahrtbehörde). Gegen diese Entscheidung ist seitens des Antragstellers Klage eingereicht worden.

Repowering

Am Standort sind verhältnismäßig leistungsstarke WEA installiert. Sie befinden sich auf der Fläche, die auch zukünftig als Vorrangfläche im RROP-Entwurf vorgesehen ist. Der Standort wird im Neuzuschnitt nicht verkleinert, so dass an Ort und Stelle Ersatz geschaffen wird.

Schlussfolgerungen

Der Neuzuschnitt ist mit einer Ausdehnung von max. 1,5 x 1,5 km kompakter als der im RROP 2003 vorgegebene Standort. Es ist zu erwarten, dass dadurch die zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch ohne eine Höhenbegrenzung insgesamt vertretbar bleibt. Ob eine Höhenbegrenzung aus Gründen der Luftverkehrssicherheit erforderlich ist, konnte nicht aus den vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Stellen abgeleitet werden. Dies muss im Beteiligungsverfahren der erneuten Auslegung bzw. im Genehmigungsverfahren für die Einzelvorhaben geklärt werden.

2.15 Vorranggebiet 15 , SG Uchte, südlich Lohhof

RROP 2003

Das RROP 2003 stellt eine Dreiecksfläche mit einer Kantenlänge von ca. 600-900 m, und einer Fläche von ca. 25 ha. dar.

RROP-Entwurf 2013

Durch die größeren Schutzabstände zur Wohnbebauung entfiel die o. g. Fläche zunächst komplett. Bei der Aktualisierung des Entwurfs ist im Norden eine kleine Teilfläche des alten RROP-Gebiets dazugekommen. Grund dafür ist der Wegfall eines 500-m-Schutzpuffers um eine Betriebsleiterwohnung, die aufgrund ihrer Lage im Industriegebiet Uchte nicht als Tabu-Kriterium angesetzt werden darf.

Die aktuelle differenzierte Betrachtung der Waldflächen und der naturschutzfachlichen Belange ermöglichen eine für eine Darstellung als raumbedeutsamer Standort ausreichende Erweiterung in südliche Richtung. Insbesondere durch Abstände zu Wohnbebauung entsteht ein Standort aus zwei lang gestreckten, schmalen Flächen die im rechten Winkel aufeinander treffen. Die Seitenverhältnisse betragen ca. 1,4 x 2,1 km. Der Flächeninhalt beträgt ca. 100 ha.

F-Plan

Der F-Plan der SG Uchte stellt nahezu deckungsgleich die Fläche des RROP 2003 dar. Es wird eine max. Höhe von 100 m vorgegeben.

Bestand WEA

Es sind 6 Anlagen gleichen Typs mit je 0,5 MW und einer Bauhöhe von ca. 85 m errichtet.

Repowering

Der neue Standort bietet sich für Repowering-Maßnahmen an, z.B. für die 6 vor Ort bestehenden, leistungsschwachen Anlagen. Ausdehnung, Zuschnitt und Ausrichtung lassen auf ein verhältnismäßig großes Potential schließen, ohne dass eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Schlussfolgerungen

Der neue Standort ist durch seine Lage in einem für WEA relativ konfliktarmen Raum aufgrund seiner Abmessungen und seines Potenzials als raumbedeutsamer Standort geeignet.

2.16 F-Plangebiet SG Uchte, nördlich Lavelshoh (ehem. VG 16)

RROP 2003

Das RROP 2003 stellt eine VR-Fläche mit den max. Abmessungen von ca. 1,1 x 1,3 km dar. Der Flächeninhalt beträgt ca. 53 ha.

RROP-Entwurf 2013

Durch vergrößerte Schutzabstände zur Wohnbebauung wird der Standort auf etwa 25 ha „gestutzt“. Er bleibt damit unter der vorgegebenen Mindestgröße für raumbedeutsame Standorte von 30 ha. und wird folglich nicht mehr dargestellt.

F-Plan

Im F-Plan der SG Uchte sind lediglich 2 kleine, dreieckige Splitterflächen mit einer Fläche von 2,6 bzw. 0,6 ha dargestellt.

Bestand WEA

Es wurde eine knapp 200 m hohe WEA mit 6,0 MW Leistung errichtet. Für 2 weitere Anlagen gleichen Typs besteht ein positiver Bauvorbescheid.

Repowering

Entfällt, da Standort zukünftig entfällt.

Schlussfolgerungen

Der verbleibende Standort liegt deutlich unter der vorgegebenen Mindestgröße für zukünftige raumbedeutsame Standorte. Deshalb sollte keine Darstellung erfolgen.

2.17 Vorranggebiet 17, südwestlich Glissen – Westenfeld

RROP 2003

Das RROP 2003 stellt eine VR-Fläche mit den Abmessungen von ca. 800 * 550 m dar. Der Flächeninhalt beträgt ca. 43 ha.

RROP-Entwurf 2013

Durch die Anwendung der neuen Ausschluss- und Restriktionskriterien hat sich der Flächenzuschnitt geringfügig verändert, wobei sich die Vorranggebietsfläche in ihrer Größe kaum verändert hat.

F-Plan

Der F-Plan der Samtgemeinde Uchte stellt nur den Kernbereich des nunmehr festgelegten Vorranggebiets fest. Allerdings wird in einer Splitterfläche auch der Standort einer bereits errichteten WEA erfasst, die sich jetzt ca. 40 m außerhalb des Vorranggebiets befindet.

Bestand WEA

Im Vorranggebiet sind vier Anlagen vom Typ NEG MICON MN 82/1500 vorhanden. Zwei weitere Anlagen befinden sich 40 bzw. 140 m südlich des Vorranggebiets.

Repowering

Im Vorranggebiet sind vier verhältnismäßig leistungsstarke WEA installiert. Für diese vier Anlagen könnte zukünftig an Ort und Stelle Ersatz geschaffen werden. 2 Anlagen befinden sich außerhalb des neuen Vorranggebiets. Ein Ersatz für diese Anlagen könnte innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets geschaffen werden.

Schlussfolgerungen

Das Vorranggebiet ist in seiner neuen Abgrenzung durch seine Lage in einem relativ konfliktarmen Raum sowie aufgrund seiner Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung geeignet. Das Flächenpotenzial für die Windenergiegewinnung hat sich durch die neue Abgrenzung nicht wesentlich verändert.

2.18 Neues Vorranggebiet 18 – östlich Mensinghausen

RROP 2003

Keine Darstellung, weil in einem avifaunistisch wertvollen Bereich laut ehemaligen Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) liegend.

RROP-Entwurf 2013

Bei der Überprüfung, ob noch Flächen im Offenland für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, wurde ein mögliches Vorranggebiet östlich der Ortslage Mensinghausen (SG Uchte) in die Gebietskulisse aufgenommen. Aufgrund der dort teilflächig vorliegenden avifaunistischen Wertigkeiten (avifaunistisch wertvoller Bereich von nationaler Bedeutung) ist dieser Bereich einer vertieften Prüfung unterzogen worden. Wertgebende Art ist die streng geschützte Wiesenweihe. Im Ergebnis wird der vorhandene Windpark-Standort aufgegriffen und um weitere 275 ha erweitert. Damit stellt er den flächenmäßig größten Standort im Landkreis Nienburg/Weser dar. Der durch ein Monitoring begleitete und mit speziellen Auflagen genehmigte Betrieb der Anlagen hat aufgezeigt, dass ein verträgliches Nebeneinander der WEA und den Brutplätzen der seltenen Vogelart in diesem speziellen Fall möglich ist (nähere Erläuterungen siehe Umweltbericht). Die nördliche Potenzialfläche, die im avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung liegt, soll von WEA freigehalten werden. Die maximale Nord-Süd-Ausdehnung des Gebiets wird auf 3 km begrenzt. Diese Begrenzung wurde vorgenommen, um eine Überlastung des Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden und eine kompakte Ansiedlung von WEA zu gewährleisten.

Hinweis

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorranggebiet hat gezeigt, dass hinsichtlich der Avifauna vertiefende Untersuchungen zum Brutvorkommen und Raumnutzungsverhalten der Wiesenweihe auf den nachfolgenden Planungsebenen erforderlich sind. Aus diesen Gründen können im Einzelfall insbesondere temporäre Betriebseinschränkungen der WEA in kritischen Zeiträumen (Balz- und Brutzeit der Wiesenweihe) in einem Radius von 200 m um Horststandorte angeordnet werden.

F-Plan

Darstellung eines Sondergebiets im F-Plan der Samtgemeinde Uchte.

Bestand WEA

10 moderne WEA (E82) zwischen rd. 150 und 180 m Gesamthöhe.

Repowering

Die Fläche eignet sich grundsätzlich fürs Repowering einzelner WEA.

Schlussfolgerung

Aufgrund seiner Größe von rd. 333 ha ist durch den neuen Standort Mensinghausen Ost gegenüber der derzeitigen F-Plandarstellung durch die Errichtung weiterer WEA eine zunehmende Technisierung des Landschaftsbildes in diesem Bereich zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA ist dies hinnehmbar, zumal hier ein neues großes Flächenreservoir für den Beitrag zur Nutzung der regenerativen Energien grundsätzlich bereitsteht. Im Rahmen der Genehmigung der einzelnen WEA-Standorte ist jedoch vertieft zu prüfen, ob die Wiesenweihe als wertgebende Art in Teilen des Vorranggebiets, gefährdet wird. Unter Umständen ist der Betrieb der WEA nur mit Einschränkungen (Abschaltungen in der Balz- und Brutzeit) möglich.

2.19 Neues Eignungsgebiet 19, SG Steimbke, westlich Sonnenborstel

RROP 2003

Keine Darstellung.

RROP-Entwurf 2013

Durch die flächendeckende, differenzierte Betrachtung im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens im Zuge der Entwurfsarbeiten und der weitergehenden Betrachtung der Ausschöpfung der Offenlandstandorte wurde die Eignung der im Entwurf dargestellte Fläche als Standort für raumbedeutsame Windkraftanlagen festgestellt. So liegt eine Vorbeeinträchtigung durch Stallgebäude im Standort vor. Der Standort wird begrenzt durch die entsprechenden Schutzabstände zu wertvollen Landschaftsschutzgebieten, Wäldern, Siedlungsbereichen. Die Fläche beträgt ca. 86 ha, bei 520 – 800 m Breite und einer max. Länge von ca. 1.800 m. Der Standort grenzt unmittelbar an die Gemeindegrenze Erichshagen (Stadt Nienburg).

F-Plan

Keine Darstellung.

Bestand WEA

Keine.

Repowering

Da es sich um eine komplett neue Potenzialfläche handelt, eignet sie sich für Repowering außerhalb von Vorranggebieten liegender WEA.

Schlussfolgerungen

Der Standort ist durch seine Lage, Größe und sein verhältnismäßig geringes Konfliktpotential als raumbedeutsamer Windpark-Standort geeignet. Es ergibt sich wei-

tergehender Prüfbedarf im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen (siehe Umweltbericht).

VOR Nienburg (Drehfunkfeuer für die Flugnavigation)

Die Bodenstation des VOR Nienburg befindet sich westlich der Ortschaft Wenden in der Samtgemeinde Steimbke. Die Entfernung zum Eignungsgebiet beträgt rd. 7 km. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat darauf hingewiesen, dass das Eignungsgebiet Nr. 19 im **Anlagenschutzbereich** der VOR Nienburg liegt und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung besteht. Konkrete Aussagen zur Errichtung von WEA sind jedoch nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Anlagen möglich.

Hinweis:

Die Lage im Anlagenschutzbereich des VOR Nienburg kann dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Gebiet mit Einschränkungen verbunden sein könnte.

3. Begründung des Ziels Z 3

Zu den Sätzen 1 und 2

Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 15.09.2011 - 12 LB 218/08 - ist der Träger der Regionalplanung befugt, „durch abschließende planerische Regelung“ ... „die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben mit Verbindlichkeit für die Ebene der Vorhabenzulassung festzulegen“. Das Gericht hat mit dieser Entscheidung dem Konkretisierungsauftrag des Gesetzes für die Ziele der Raumordnung in § 2 Abs. 1 ROG Rechnung getragen. Mittels des Ziels Z 3 soll die Zielkonkretisierung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen für den Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Nienburg/Weser eindeutig und endgültig erfolgen. Demnach werden hier alle Anlagen ab einer Höhe von 50 m - gemessen ab gewachsenem Erdboden bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotor spitze – unwiderleglich als raumbedeutsam eingestuft. Zur inhaltlichen Begründung ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Die Legaldefinition der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben steht in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Die Legaldefinition lautet:

- „Raumbedeutsame ... Maßnahmen sind ... Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.“

Bezogen auf den Standort am Erdboden, beansprucht eine einzelne Windenergieanlage nur relativ wenig Raum; dies gilt in der Regel auch für die technisch notwendigen Aufstellflächen und die Wegezuführung sowie die Anschlussleitungen. Für die Raumbedeutsamkeit entscheidend sind jedoch die Höhe und Funktion der Anlagen. Anlagen, welche die Höhe von Baumwipfeln überschreiten - dies sind ca. 30 m ab Erdboden - sind regelmäßig weithin sichtbar. Der sich drehende Rotor zieht die Aufmerksamkeit des Betrachters nahezu unwillkürlich auf sich. Damit werden Natur und Landschaft und insbesondere das Landschaftsbild erheblich beeinflusst. Die Avifau-

na ist von diesen großen Anlagen immer betroffen. Auch ohne Sichtbarkeit im Nahbereich beeinflusst eine moderne Windkraftanlage im Außenbereich die räumliche Funktion und Entwicklung eines Gebiets, denn es müssen Zuwegungen und Energieleitungen bestehen oder geschaffen werden; die notwendigen Abstände beeinflussen andere Vorhaben, die Brandgefahren schaffen latente Unsicherheiten. Der Betrieb der Anlage und die Wartungsarbeiten schaffen Unruhe im Außenbereich außerhalb von Siedlungsflächen.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich und gerechtfertigt, im Landkreis Nienburg/Weser alle Anlagen ab 50 m Gesamthöhe als raumbedeutsam einzustufen. Mit der Heraufsetzung des Maßes von 30 m (Überschreitung der Baumwipfelhöhe) auf 50 m wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Planungsraum zwar insgesamt ein eher schwach ausgeprägtes Relief aufweist, in Teilräumen aber auch hohen Waldbestand und abwechslungsreiche Gestalt vorzuweisen hat. Dadurch kann die Empfindlichkeit der Landschaft und des Raumes im Einzelfall leicht herabgesetzt sein.

Dies berücksichtigend, wird die Steuerungswirkung des Ziels der Raumordnung erst ab 50 m - und nicht schon ab 30 m - Gesamthöhe eingesetzt. Die Abgrenzung „ab 50,0 m“ leuchtet auch deswegen ein, weil der Bundesgesetzgeber alle diejenigen Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterworfen hat, deren Gesamthöhe mehr als 50 m beträgt (vgl. Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Mit dieser gesetzlichen Regelung wurde auch der Tatsache Rechnung getragen, dass im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die UVP-Pflichtigkeit von Windparks ebenfalls von einer Anlagenhöhe ab 50m abhängig gemacht worden ist (vgl. Anlage 1 (Nr. 1.6) zum UVPG - Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“). Danach sind UVP-(vor-) prüfungspflichtig die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm „mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern“.

Die hier vorgenommene Konkretisierung der Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm ist im Sinne des § 2 Abs. 1 ROG erforderlich, um den Genehmigungsbehörden und auch den Vorhabenträgern eindeutige Gewissheit zu verschaffen, welche Anlagen von der regelmäßigen Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffen sein sollen und welche nicht. Die Regionalplanung ist befugt und aufgefordert, diese Konkretisierung in sachlich und räumlich eindeutiger Weise vorzunehmen. Die Konkretisierung erfolgt durch die Zieldefinition normativ-allgemeinverbindlich, nicht konkret-individuell durch Einzelprüfung und Einzelverwaltungsakt. Die Gerichte überprüfen insoweit nicht mehr den einzelnen Verwaltungsakt, sondern nur – als Vorfrage – die Rechtmäßigkeit der normativen Konkretisierung. Damit wird die Rechtssicherheit im Interesse aller Beteiligten gefördert.

Zu Satz 3

Windenergieanlagen mit einer Höhe von weniger als 50 m gelten im Sinne der oben erläuterten Definition grundsätzlich als nicht raumbedeutsam und entziehen sich der Steuerung durch das RROP. Die Errichtung nicht raumbedeutsamer Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich kann durch die kommunale Bauleitplanung gesteuert werden. Sollen Gruppen von WEA, die kleiner als 50,0 m hoch sind, im

bauplanungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden, ist die Raumbedeutsamkeit allerdings im Einzelfall zu prüfen.

Des Weiteren sind nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windparks, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. BauGB als untergeordnete Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dienen, von den Festlegungen des RROP ausgeschlossen.

4. Begründung des Grundsatzes G 1

Im Sinne des LROP-Grundsatzes ist es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen zu verzichten. Daher soll die Mindesthöhe der Windenergieanlagen, die in den festgelegten Konzentrationszonen errichtet werden, im Landkreis Nienburg/Weser 120,0 m betragen. Dieser Grundsatz soll dazu dienen, die bestmögliche Nutzung der Gebiete zur Energieerzeugung zu unterstützen. Abweichungen von der Mindesthöhe von 120,0 m sind aus städtebaulichen Gründen möglich. Darüber hinaus können fachliche Belange, insbesondere zur Gewährleistung der Flugsicherheit und des Natur- und Landschaftsschutzes, im Einzelfall eine Abweichung von dieser Mindesthöhe rechtfertigen.

5. Begründung des Grundsatzes G 2

Wie zu Ziel Z 1, Satz 3, erläutert, soll im Eignungsgebiet „Westlich Sonnenborstel“ die Errichtung und die Erweiterung landwirtschaftlicher Anlagen möglich sein. Dieser Grundsatz soll im Rahmen der Genehmigungsverfahren für landwirtschaftliche Vorhaben berücksichtigt werden.

D) Ergebnisse der Beteiligungen und zusammenfassende Erklärung

1. Erster Entwurf

Im ersten Entwurf ergab die planerische Abwägung eine Gebietskulisse von 17 potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung. Ein Gebiet war aus der Auswahl herausgefallen (Steinbrink), da es aufgrund seiner zwischenzeitlich festgestellten hohen avifaunistischen Wertigkeit nicht mehr für die Windenergienutzung empfohlen werden konnte.

Die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vom 26.10.2009 bis 22.02.2010 sowie auch die vor und nach Abschluss des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind themenbezogen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und in einem Abwägungskatalog dokumentiert worden. Dieser Katalog wurde im Jahre 2011 den zuständigen politischen Gremien des Landkreises Nienburg/Weser zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt. Die Abwägung der Stellungnahmen führte zu grundlegenden Änderungen des Planungskonzepts bzw. einer Änderung der Gebietszuschnitte und –kulisse (siehe 2. Entwurf).

Eine Vielzahl der eingegangenen Bedenken betraf die Abstände zur Wohnbebauung. Es wurde daraufhin vertieft geprüft, die Abstände zu Wohngebäuden und Siedlungen zu erhöhen, um die Konflikte durch die Errichtung von WEA in den Vorranggebieten zu minimieren. Die Prüfung führte zu einer Erhöhung der Abstände zu Wohnbebauung und zur Verkleinerung der meisten Plangebiete.

Die pauschal angelegten Vorsorgeabstände zu Infrastruktureinrichtungen sind bei der weiteren Planung herausgenommen worden, so dass die Gebiete nicht mehr zerschnitten werden. Entsprechend einzuhaltende Abstände zu Straßen und Leitungen (Restriktionskriterien, siehe Ziffer sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren bei der Standortfindung von WEA zu berücksichtigen.

2. Zweiter Entwurf

Als Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte die grundlegende Überarbeitung des Entwurfs.

Die Abwägung der Verfahren abgegebenen planungsrelevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie die Anpassung an rechtliche Vorgaben - insbesondere an die Änderung des LROP hinsichtlich der Einbeziehung von Waldflächen in die WEA-Planung – führte im Ergebnis zur Festlegung von 17 Vorranggebieten, 15 bestehenden sowie zwei neuen. Die im ersten Entwurf geplanten Vorranggebiete 13 Nendorf und 16 Lavelshof schieden nach Anwendung der erhöhten Abstände zur Wohnbebauung aufgrund der zu geringen verbleibenden Flächengröße (VG 13= 0 ha; VG 16= 24 ha) aus.

Bei der Überarbeitung des Entwurfs wurde geprüft, ob er den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dem so genannten „Wustermark-Urteil“ vom 13.12.2012, entspricht. So wurde eine Einstufung der Planungskriterien in harte und weiche Tabu-Kriterien und in Restriktionskriterien vorgenommen. Nach Anwendung der harten und weichen Tabu-Kriterien ergab sich eine neue Suchflächenkulisse, die unter Berücksichtigung der Restriktionskriterien auf ihre Eignung für die Windenergienutzung geprüft wurde. Nach der planerischen Abwägung der Suchflächen für die Windenergienutzung wurde geprüft, ob die ausgewählte Gebietskulisse ausreichend Raum für die Windenergienutzung einschließlich des Repowering-Bedarfs bietet. Dabei wurde im Rahmen der Umweltprüfung vertieft untersucht, inwieweit die Offenlandpotenziale ausgeschöpft sind und die Nutzung vorbelasteter Waldflächen im Landkreis Nienburg/Weser für die Windenergie in Betracht kommen könnte. Dabei wurden Planungswünsche berücksichtigt, die im Rahmen des Verfahrens eingereicht wurden. Wälder werden daher im vorliegenden Entwurf nicht mehr als Tabuzonen für WEA, sondern als Restriktionsflächen betrachtet. Die Offenland-Prüfung führte zur Empfehlung, zwei neue Vorranggebiete im Offenland festzulegen.

3. Dritter Entwurf

Auf Grundlage der Abwägung der zum zweiten Entwurf eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken wurde der Entwurf zu den textlichen Zielen und Grundsätzen geändert, aktualisiert und konkretisiert. Die Begründung zu den Zielen und

Grundsätzen u. a. zur Definition zur Raumbedeutsamkeit von WEA wurde aktualisiert. Aktualisierungsbedarf gab es hinsichtlich des Flächenzuschnitts des Vorranggebiets 15, das um eine kleine nördliche Fläche aufgrund des Wegfalls eines Tabukriteriums (Wohnen) erweitert wurde. Des Weiteren wird das ehemals geplante Vorranggebiet 19 in ein Eignungsgebiet im Sinne des ROG umgewidmet.

Der geänderte Entwurf wurde ein drittes Mal ausgelegt und ein verkürztes Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen durchgeführt. Auf Grundlage der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ergab sich kein Änderungsbedarf des Planungskonzepts.

4. Zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG

Dem Raumordnungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Darüber hinaus sind die im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 4 S. 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen (Monitoring).

Planungsbegleitende Umweltprüfung und Berücksichtigung des Umweltbezichts

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen haben Umwelterwägungen bei der Plan-aufstellung eine maßgebliche Rolle gespielt.

Nach Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten im August 2007 erfolgte unter Anwendung digitaler Umweltdaten des Geographischen Informationssystems (GIS) des Landkreises Nienburg/Weser die Erarbeitung des Plans. Darüber hinaus wurden Daten über Natur- und Landschaftsschutzgebiete und vorhandene WEA der angrenzenden Kommunen eingebunden. So entstand eine erste Übersicht über mögliche Suchräume für die Windenergienutzung (159 „weiße Flächen“) für die Festlegung von Vorrang- und / oder Eignungsgebieten Windenergienutzung. Um den Inhalt und Umfang der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (Plan-UVP) frühzeitig mit den örtlichen Umweltverbänden abzustimmen und deren Hinweise in die Planung einzustellen, fand am 22.01.2009 ein so genanntes „Experten-Gespräch“ statt. Darüber hinaus sind mit Schreiben vom 30.06.2009 die Mitgliedskommunen und Nachbarkommunen um Stellungnahme zur Umweltsituation im Rahmen der Plan-UVP gebeten worden (Scoping).

Darüber hinaus sind ein 2009 erstelltes Landschaftsbildgutachten für den Landkreis Nienburg/Weser, das die Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild bewertet, sowie zwei vogelkundliche Gutachten aus den Jahren 2009 und 2010/11 zu den neuen Gebietsvorschlägen bzw. Flächenerweiterungen bei der Planaufstellung herangezogen worden.

Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung wurden vorbelastete Wälder und das geplante Vorranggebiet 18 östlich Mensinghausen u. a. im Rahmen von Ortsbegehungen auf ihre Verträglichkeit für WEA intensiv geprüft. Dokumentiert wurde dies in der Expertise „Begutachtung von Windenergiestandorten im Zuge der 1. Änderung des RROP“ im Anhang zum Umweltbericht.

Das Ergebnis der Plan-UVP wird zeichnerisch auf Gebietsblättern und textlich bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter im Umweltbericht dargestellt. Die geprüften 16 Vorranggebiete und das Eignungsgebiet Windenergienutzung erweisen sich unter Umweltgesichtspunkten als grundsätzlich geeignet für eine gebündelte Ansiedlung von WEA, da keine schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Die Auswahl und Abgrenzung der vorgeschlagenen Gebiete veränderte sich insbesondere infolge der Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung im Zuge der Planüberarbeitung.

Elf der 17 Vorschlagsgebiete sind bereits durch bestehende Windparks geprägt. Mit der Vergrößerung der Vorschlagsfläche kommt es vor allem zu Beeinträchtigungen der benachbarten Siedlungen, des Landschaftsbilds und der Vogelwelt. Da auf Ebene des RROP nur eine allgemeine Prüfung der Verträglichkeit der Gebiete mit der Windenergienutzung vorgenommen werden kann, ist im Rahmen der nachfolgenden Einzelfallgenehmigungen von WEA detailliert zu prüfen, wie Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Menschen und Tiere so gering wie möglich gehalten werden können.

In einigen Fällen kommt es aufgrund von Flächenverkleinerungen bestehender Standorte auch zur Verminderung negativer Auswirkungen.

Insgesamt weisen die 17 Vorschlagsgebiete eine Fläche von 1827 ha. Gegenüber der im RROP 2003 festgelegten Fläche von 1037 ha bedeutet dies einen Flächenzuwachs von 75 %. Folgende Umweltauswirkungen sind festzuhalten:

- Vermeidung negativer Umweltauswirkungen durch die Konzentration von WEA bzw. Vermeidung einer „Verspargelung der Landschaft“ und Streuung der negativen Umweltauswirkungen in der Fläche
- Die endgültige Gebietsfestlegung ist nach intensiver Abwägung unter Berücksichtigung der Umweltprüfung getroffen worden.
- Negative Umweltauswirkungen sind bei allen Gebieten zu verzeichnen; insbesondere bei den Neuausweisungen.
- Zu erheblich positiven Umweltauswirkungen kommt es infolge der Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle und der damit verbundenen Einsparung von schädlichen Emissionen und endlicher Rohstoffe wie Kohle oder Gas.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind bei der Auswahl der Gebiete in die Abwägung eingestellt worden. Hierzu wird insbesondere auf die unter Ziffer 2.5 dokumentierte Suchraum-Auswertung hingewiesen.

Geprüfte Planungsalternativen - Auswahl der Gebietskulisse

Der Landkreis Nienburg/Weser verfolgt das Ziel, die Windenergienutzung im Land-umweltverträglich zu fördern. Wesentliche Erfordernisse für die 1. Änderung des RROP ergeben sich aus den Zielen zur Windenergienutzung des LROP und den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Ein Planungsverzicht würde zum Wegfall der Ausschlusswirkung für WEA außerhalb der Vorrangflächen für die Windenergienutzung führen. Eine gezielte Steuerung wäre dann nicht mehr möglich und würde den Planungszielen entgegenstehen.

Bei der Aktualisierung des Entwurfs sind in einem ersten Schritt unter Anwendung von Tabu-Kriterien wie z. B. Abstände zu Siedlungen, Vorranggebieten für Natur und Landschaft etc. Suchflächen (Potenzialflächen genannt) für die Windenergienutzung extrahiert worden. In einem zweiten Schritt sind diese Suchflächen unter Anwendung weiterer so genannter Restriktionskriterien wie die z. B. Wertigkeit des Landschaftsbildes, Mindestgröße von 35 ha etc. auf ihre Eignung für die Windenergienutzung vertieft geprüft worden. Im Ergebnis ist eine vorläufige Auswahl an Vorrang- bzw. Eignungsflächen getroffen worden.

In einem dritten Schritt wurde geprüft, ob der Windenergienutzung auf Grundlage der ausgewählten Flächen substanziell (also ausreichend) Raum verschafft wird. Dabei wurde auch der Repowering-Bedarf berücksichtigt. Im Einzelnen wurde geprüft, ob Flächen in vorbelasteten Wäldern, u. a. im IVG-Gelände Liebenau / Steyerberg und im Bereich des Truppenübungsplatzes Langendamm genutzt werden können. Im Ergebnis sollen keine neuen Gebiete im Wald im Landkreis Nienburg/Weser für die Windenergienutzung festgelegt werden, da genügend Fläche im Offenland zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei wurden auch Potenzialflächen im Offenland, die zunächst aufgrund von Restriktionskriterien (Landschaftsbild, Vogelschutz) ausgeschlossen waren, aber das „5-km-Abstandskriterium“ erfüllen, noch mal geprüft werden. Diese Überprüfung führte zur Aufnahme eines neuen Gebietes östlich Mensinghausen (18). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit der Festlegung von 1827 ha ausreichend Fläche für die Windenergienutzung im RROP gesichert wird.

Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Träger- und Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden auf ihre Relevanz für die 1. Änderung des RROP geprüft und einer Einzelfallabwägung unterzogen, die in entsprechenden Abwägungskatalogen zur 1., 2. und 3. Auslegung themenbezogen dokumentiert sind. Umweltrelevante Hinweise sind in die Plan-UVP eingeflossen und deren Ergebnisse im Rahmen der weiteren Plan-Abwägung berücksichtigt worden.

Nach der ersten Auslegung hat der Landkreis Nienburg/Weser die bislang eingegangenen rd. 350 Stellungnahmen privater Personen und die rd. 130 Stellungnahmen von Behörden (Stand September 2011) nach Themen bezogen ausgewertet und empfohlen, den Plan zu überarbeiten. Entscheidend dafür war die hohe Anzahl an Bedenken zu den angewandten Abständen zur Wohnbebauung (300 m zu Einzelhäusern und 500 m zu geschlossenen Siedlungen). Diese Abstände sind kontrovers diskutiert worden. Die meisten Bürger und auch Windpark-Betreiber betrachteten diese Abstände jedoch als zu gering, um Beeinträchtigungen der Wohnqualität und

gesundheitliche Gefährdungen durch die heutzutage gängigen modernen WEA-Typen vorzubeugen.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde eine Einstufung der Planungskriterien in „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien (pauschaler Ausschluss) und so genannte „Restriktionskriterien“ (Einzelfallprüfung) vorgenommen. Dabei wurden die Abstände zur Wohnbebauung auf 500 m zu Einzelhäusern und 800 m zu geschlossenen Siedlungen zum vorsorglichen Schutz der Wohnbevölkerung erhöht. Durch die Anwendung dieser Abstände ist gewährleistet, dass der Windenergienutzung noch ausreichend Raum gegeben werden kann.

Der überarbeitete Plan wurde 2013 öffentlich ausgelegt und einer weiteren Träger- und Bürgerbeteiligung unterzogen. Es wurden rd. 80 Stellungnahmen privater Personen und rd. 100 Stellungnahmen von Behörden ausgewertet und einer Abwägung unterzogen. Besonderer Prüfbedarf ergab sich aus den seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser und des BUND Diepholzer Moorniederung erhobenen Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebiets 18 aufgrund der dort vorkommenden streng geschützten Wiesenweihe. Ergebnis der intensiven Prüfung ist, dass im Rahmen der Einzelfallgenehmigung detaillierte Untersuchungen der Tierwelt vorzunehmen sind. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass es hier zu Einschränkungen beim Betrieb von WEA kommen kann.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung der Gebiete 6, 8, 9 und 12 äußerten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutschen Flugsicherung GmbH, die durch WEA Störungen des Drehfunkfeuers VOR Nienburg befürchten. Im Ergebnis soll jedoch an der Festlegung dieser Gebiete festgehalten werden, da erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden kann, ob WEA dort tatsächlich zu Störungen des VOR führen. In die Begründung ist daher der Hinweis aufgenommen worden, dass es hier zu Einschränkungen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA kommen kann.

Die Abwägung der Stellungnahmen führte im Ergebnis zu einer Überarbeitung der Ziele und Grundsätze der Beschreibenden Darstellung und Ergänzung der Begründung, u. a. zur Definition der Raumbedeutsamkeit von WEA. Des Weiteren wurde das Gebiet 19 westlich Sonnenborstel als Eignungsgebiet festgelegt, wodurch neben der Windenergienutzung auch landwirtschaftliche Vorhaben zulässig sind.

Zur Erörterung der relevanten vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken fand am 30.07.2014 ein Erörterungstermin mit den Behördenvertretern statt. Das Ergebnis wurde in einem Protokoll festgehalten, dass alle berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange erhalten haben. Aus der Erörterung haben sich keine grundlegenden Änderungen für die Planung ergeben.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Festlegung der Vorranggebiete und des Eignungsgebiets Windenergienutzung verbunden sind, wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und insbesondere bei der Prüfung der Zulässigkeit von WEA im Genehmigungsverfahren vollzogen. Sie ist durch die vorgegebene Beteiligung der unteren Landesplanungsbehörde (Regionalpla-

nung(und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser sichergestellt. In diesem Rahmen wird geprüft, ob die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen, z. B. beim Vorranggebiet 18 (Erforderlichkeit vertiefter Untersuchungen der Wiesenweihe), durchgeführt werden. Dabei erhält die Regionalplanung Einsicht zu Vorhabensplanungen einschließlich detaillierter umweltbezogener Gutachten. Ausführliche Informationen zu den Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht, unter Ziffer 3.1., dargelegt.

5. Übersicht des Verfahrensablaufs

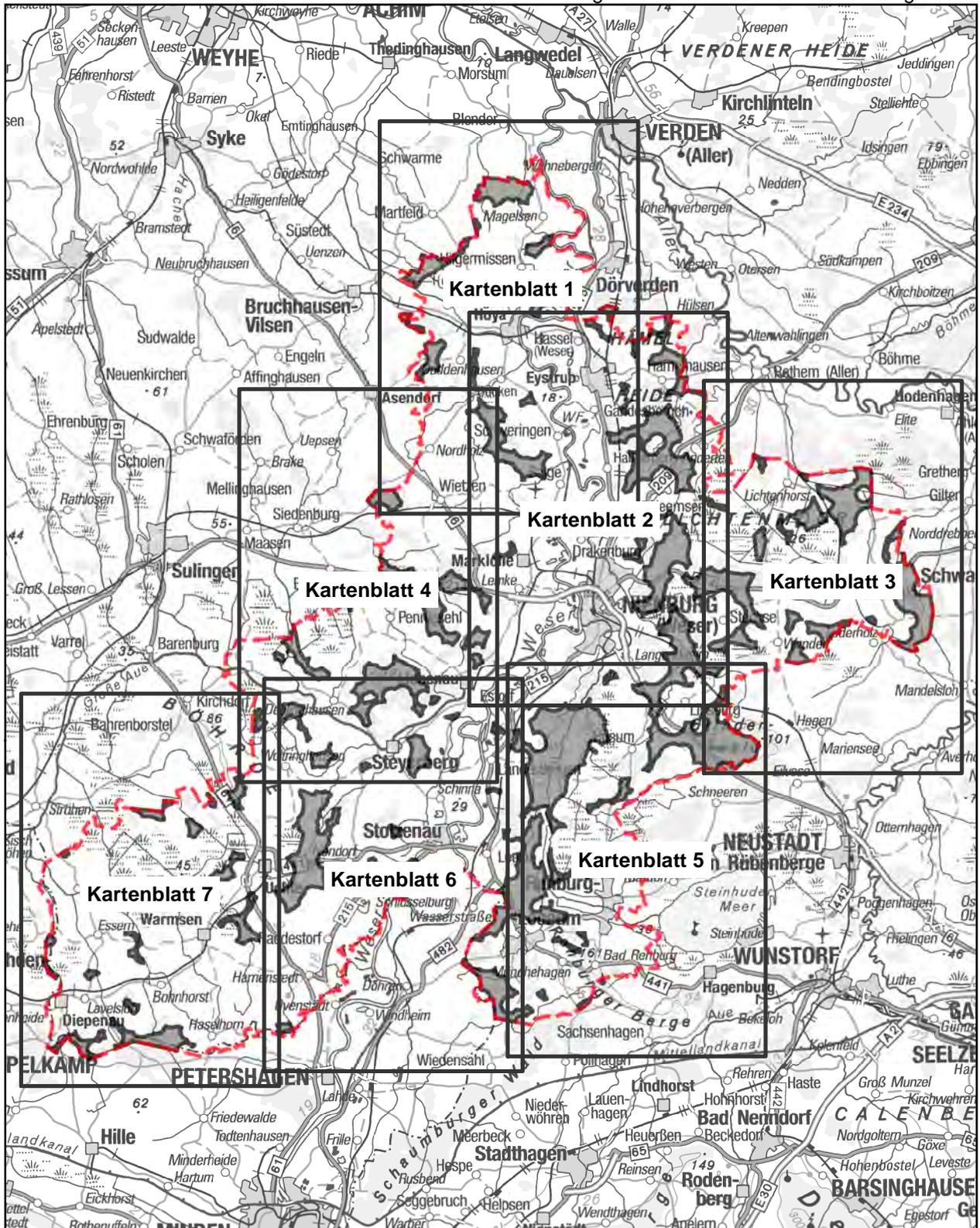
Änderung des RROP 2003 gemäß § 6 Abs. 1 NROG i.V.m. § 3 NROG

Beschluss des Kreistags über die Einleitung der 1. Änderung des RROP 2003 (Drucksache 2007/AfR/017-04)	13.07.2007
<u>Allgemeine Planungsabsichten:</u> Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24.08.2007 in der ortsüblichen Presse und im Internet des Landkreises Nienburg/Weser Information und Abfrage der berührten Beteiligten im Sinne § 3 NROG mit Schreiben vom 27.08.2007	25.08.2007 27.08. – 03.12.2007
<u>Umweltverträglichkeitsprüfung:</u> Scoping-Termin (Expertengespräch) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP mit den nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Umweltfachstellen des Landkreises Nienburg/Weser Schriftliche Abstimmung über Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts mit berührten öffentlichen Stellen (Scoping gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 ROG)	22.01.2009 25.06.– 10.08.2009
Beschluss Kreisausschusses über den Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2003 und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung (Drucksache 2009/AfR/004-13)	21.09.2009
<u>1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2003 (§ 3 Abs. 2 f. NROG) für berührte Beteiligte</u> Öffentlichkeitsbeteiligung Öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse und im Internet am 14.10.2009 Auslegung des Entwurfs und des Umweltberichts beim Landkreis Nienburg/Weser und in den kreisangehörigen Kommunen Bereitstellung der Unterlagen im Internet des Landkreises Nienburg/Weser	26.10.2009 - 22.02.2010 26.10.2009 – 22.02.2010
Änderung des ausgelegten Entwurfs (§ 3 Abs. 6 NROG): Beschluss des Kreisausschusses über die Überarbeitung des Entwurfs und Fortschreibung des Umweltberichts auf Grundlage der Abwägungsvorschläge zu den eingegan-	02.07.2012

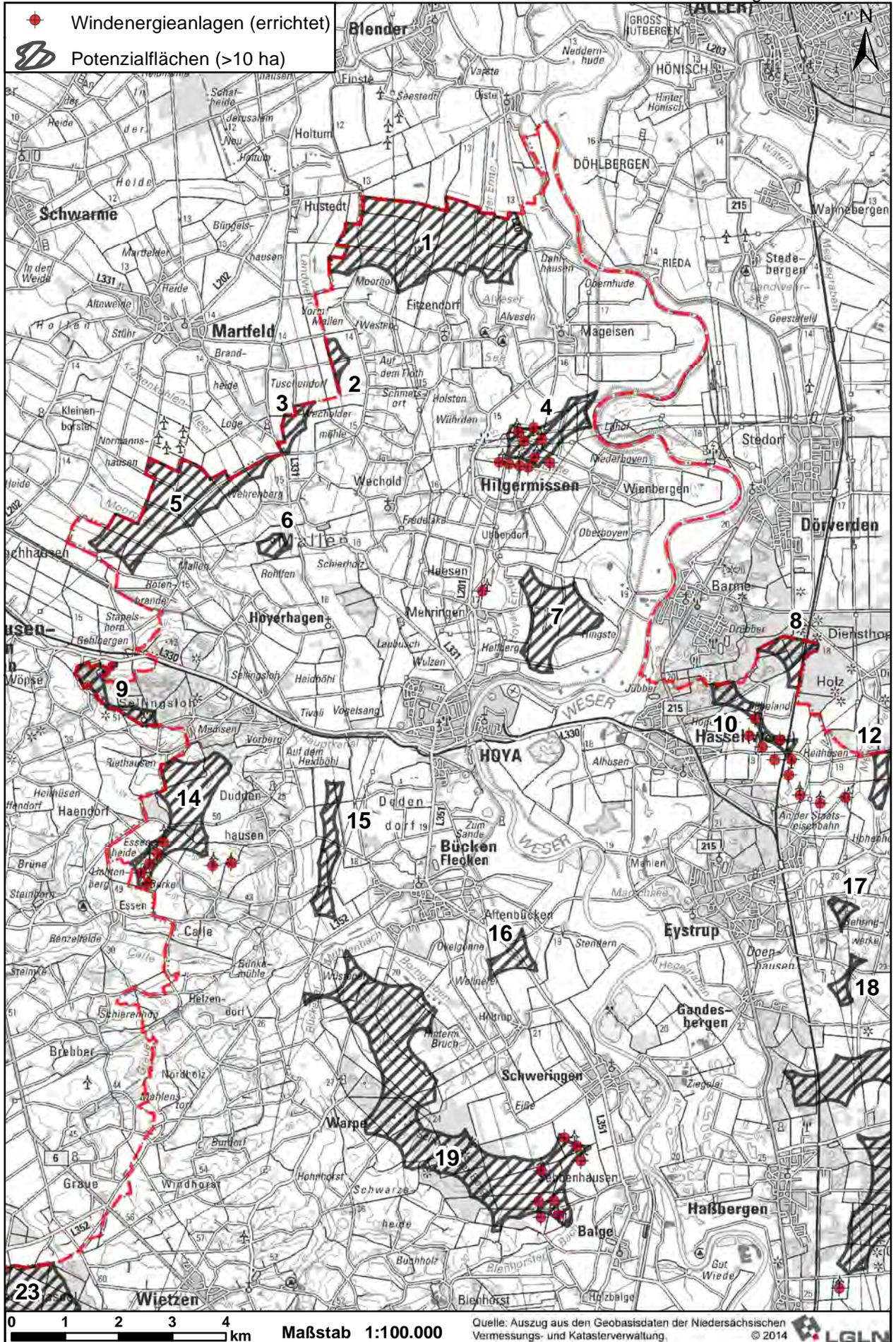
- Entwurf -
 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 –
 - Begründung -

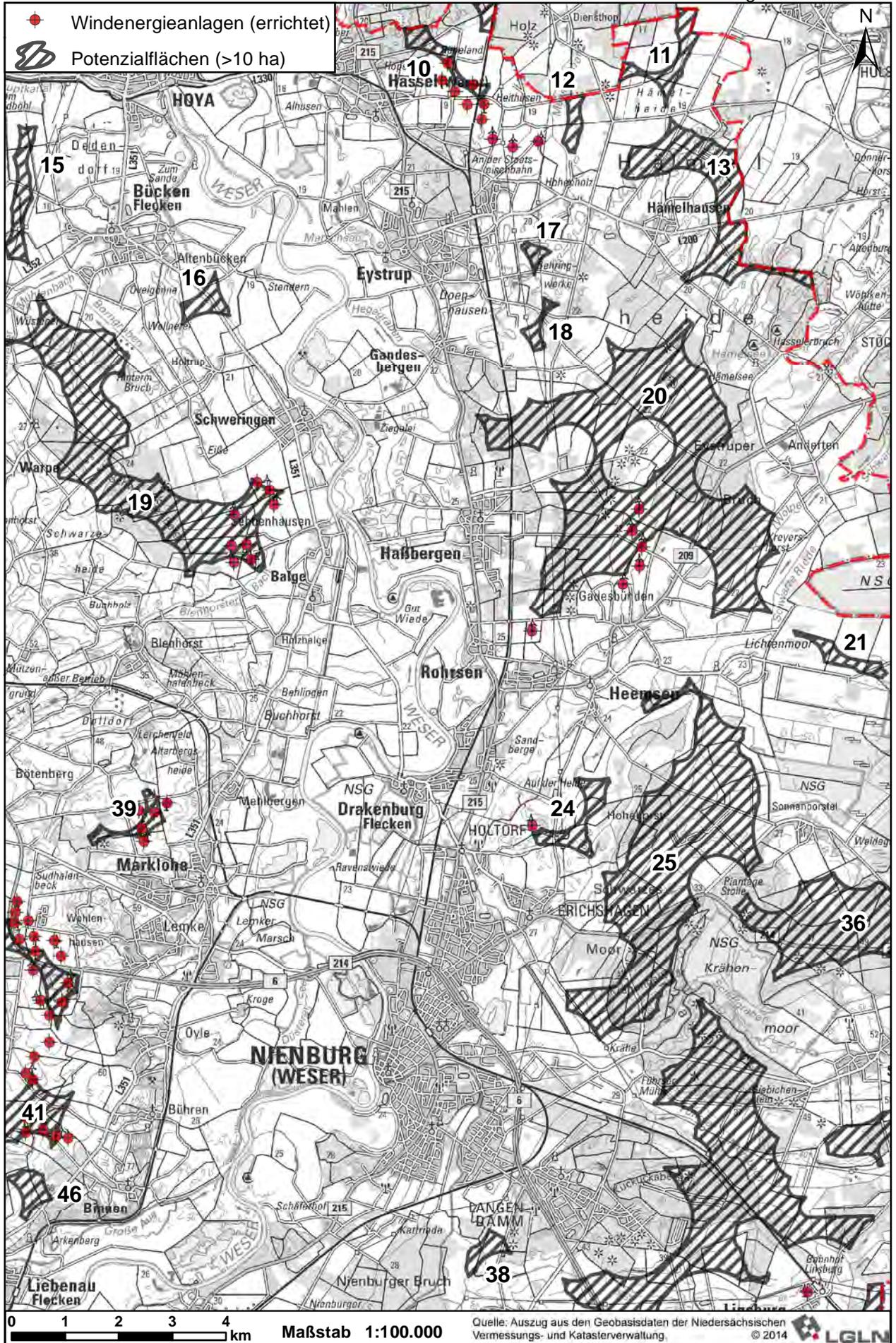
genen Hinweisen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des RROP 2003	
Beschluss des Kreisausschusses über den überarbeiteten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2003 und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung	09.09.2013
<u>2. Beteiligungsverfahren zum Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2003</u> (§ 3 Abs. 2 f. NROG) für berührte Beteiligte nach Ergänzung der Auslegungsunterlagen (Abänderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.10.2013) Öffentlichkeitsbeteiligung: Öffentliche Bekanntmachungen vom 14.10.2013 und vom 05.12.2013 in der örtlichen Presse und im Internet (Ergänzung der Auslegungsunterlagen) Auslegung des Entwurfs, des Umweltberichts sowie weiterer, für das Verfahren zweckdienlicher Unterlagen beim Landkreis Nienburg/Weser und in den kreisangehörigen Kommunen Bereitstellung der Unterlagen im Internet des Landkreises Nienburg/Weser	12.12.2013 – 06.02.2014 12.12.2013 – 06.02.2014
Beschluss des Kreisausschusses über Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken	14.07.2014
Durchführung eines Erörterungstermins mit den gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 NROG berührten Beteiligten	30.07.2014
<u>3. Beteiligungsverfahren zum Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2003</u> nach § 3 Abs. 6 S. 1 u. 2 NROG für berührte Beteiligte Öffentlichkeitsbeteiligung: Öffentliche Bekanntmachung vom 01.08.2014 in der ortsüblichen Presse am 05.08.2014 Auslegung des Entwurfs, des Umweltberichts sowie weiterer, für das Verfahren zweckdienlicher Unterlagen beim Landkreis Nienburg/Weser Bereitstellung der Unterlagen im Internet des Landkreises Nienburg/Weser	12.08. – 12.09.2014 12.08. – 12.09.2014
Beschluss des Kreistags über die Abwägung der vorgebrachten Hinweise und Bedenken, den Satzungsentwurf der 1. Änderung des RROP 2003 und den Umweltbericht	24.10.2014
Genehmigung der Änderung durch die oberste Landesplanungsbehörde (Erlass...)	
Rechtswirksamkeit mit öffentlicher Bekanntmachung	

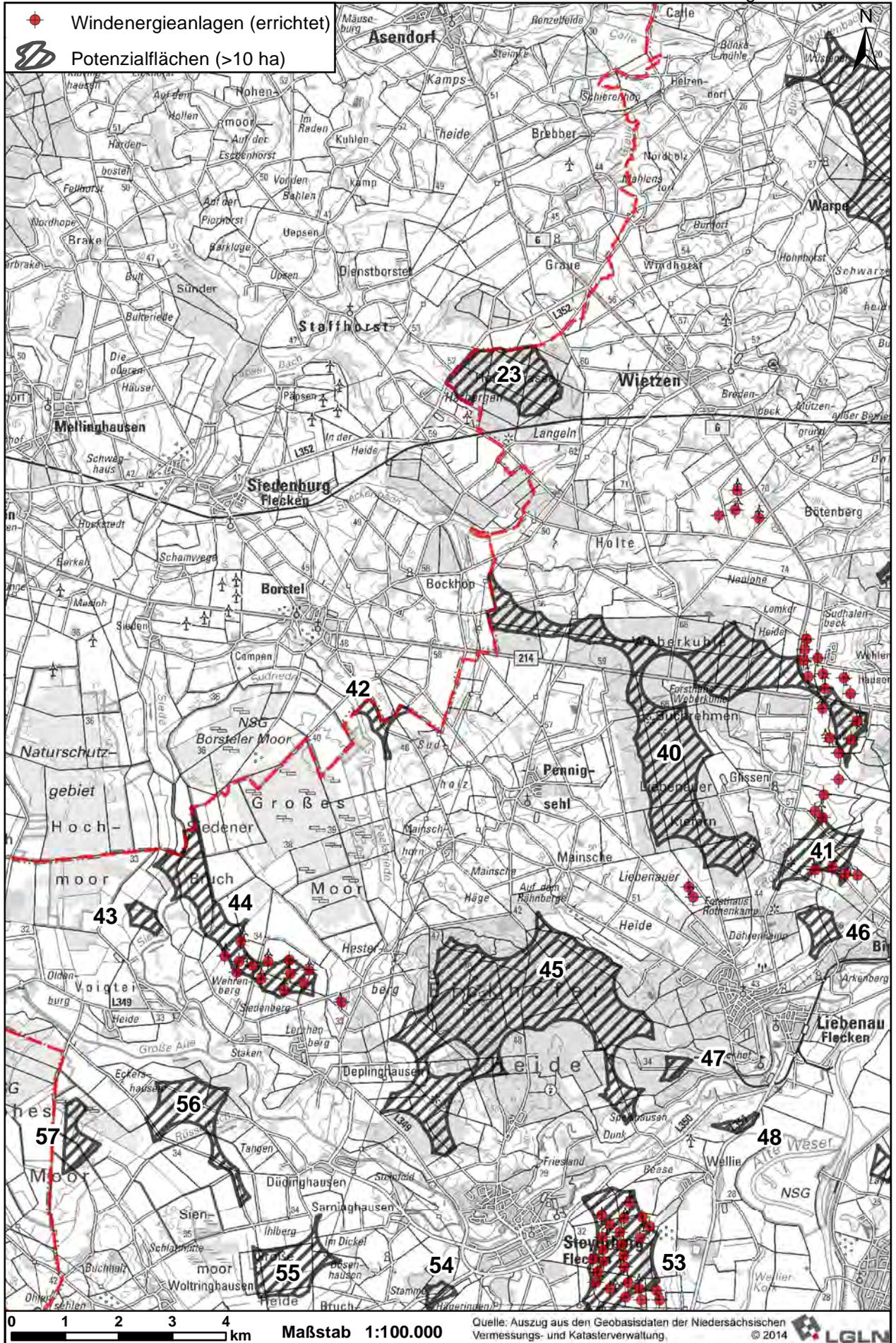
Anhang 1: Kartenblattübersicht Potenzialgebiete

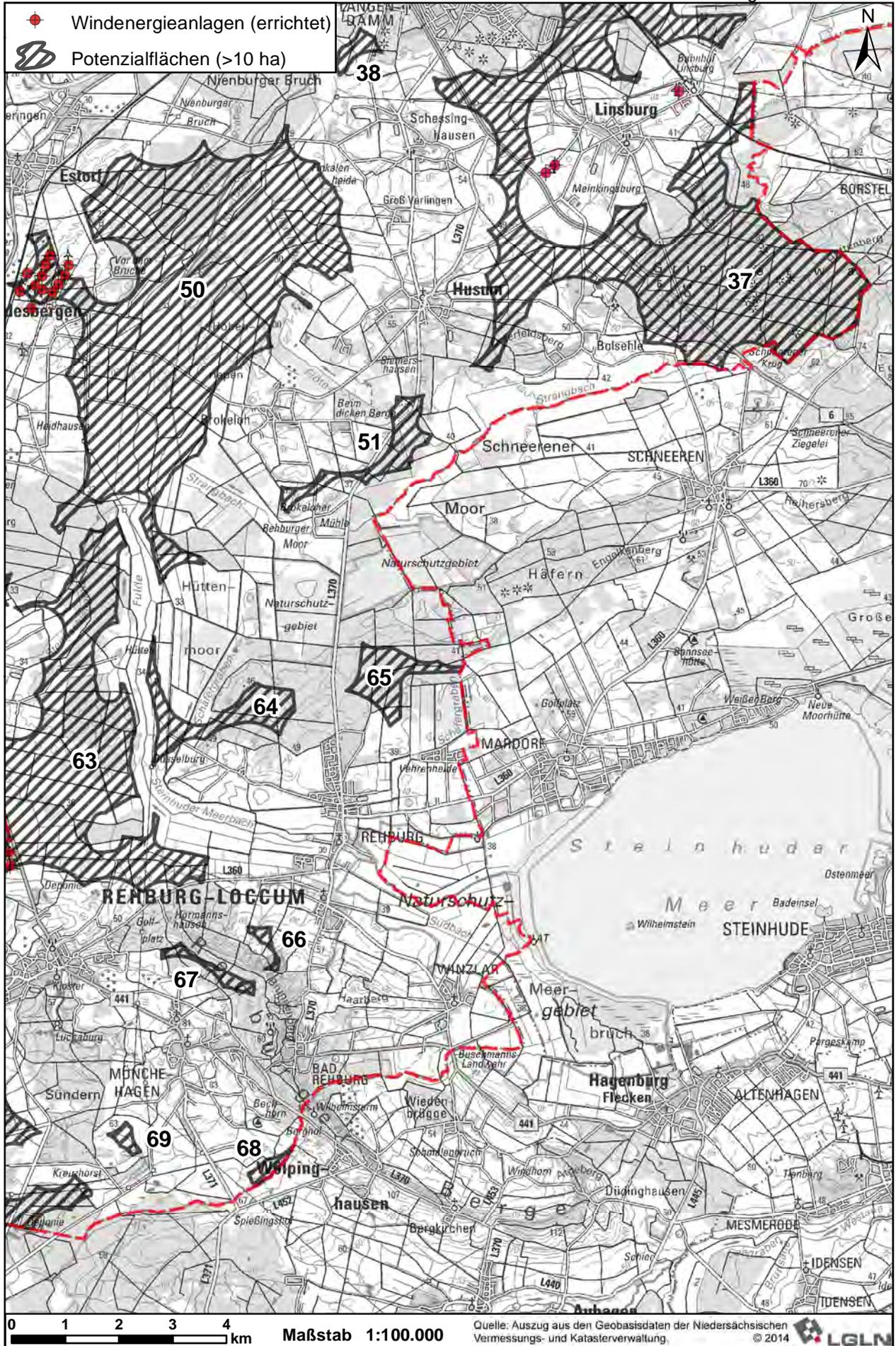


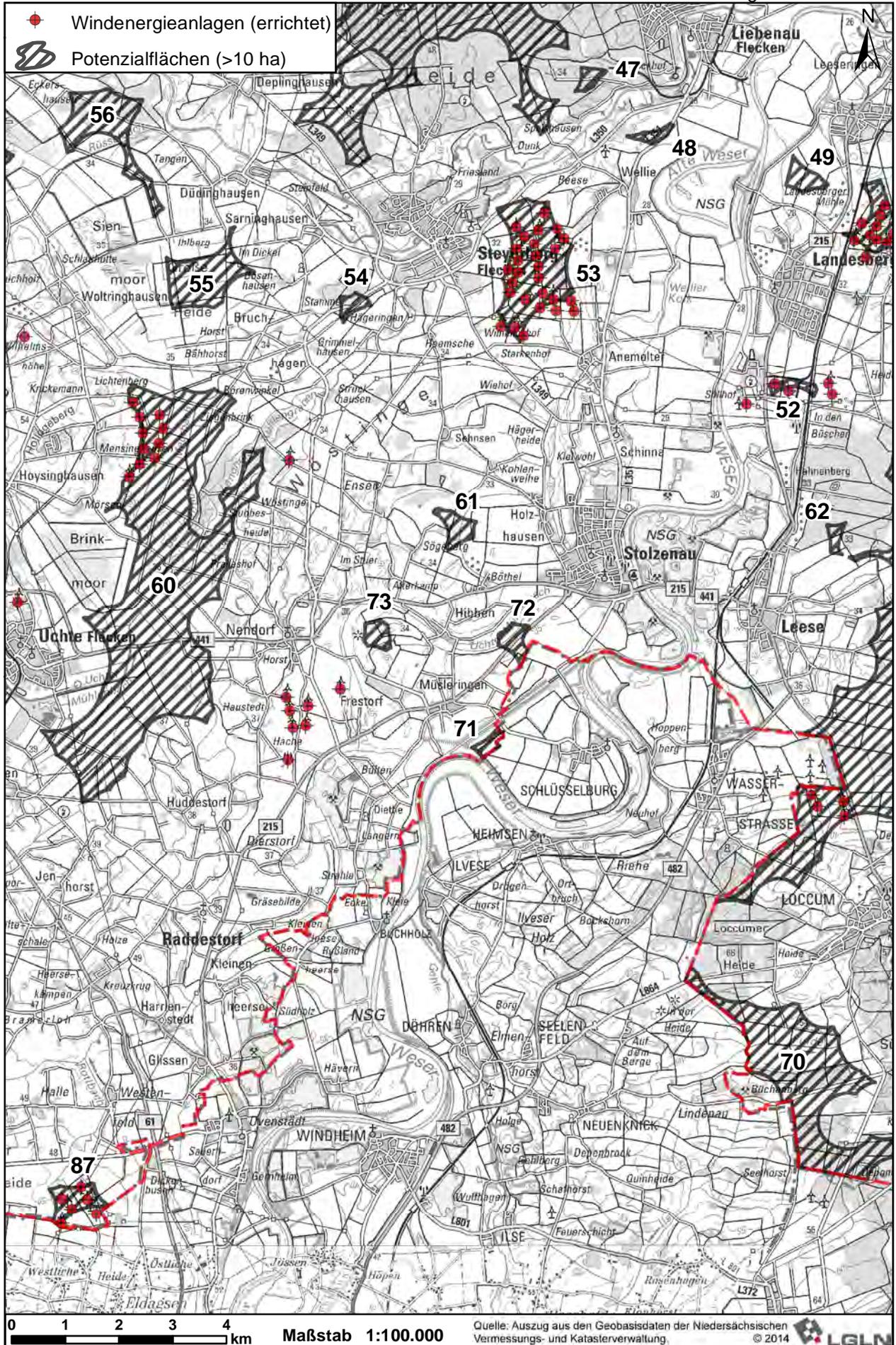
 Potenzialflächen	<p>Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung</p> 
<p>Maßstab 1:375.000</p>  <p>Kartengrundlage: DTK500 Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG 2014</p>	

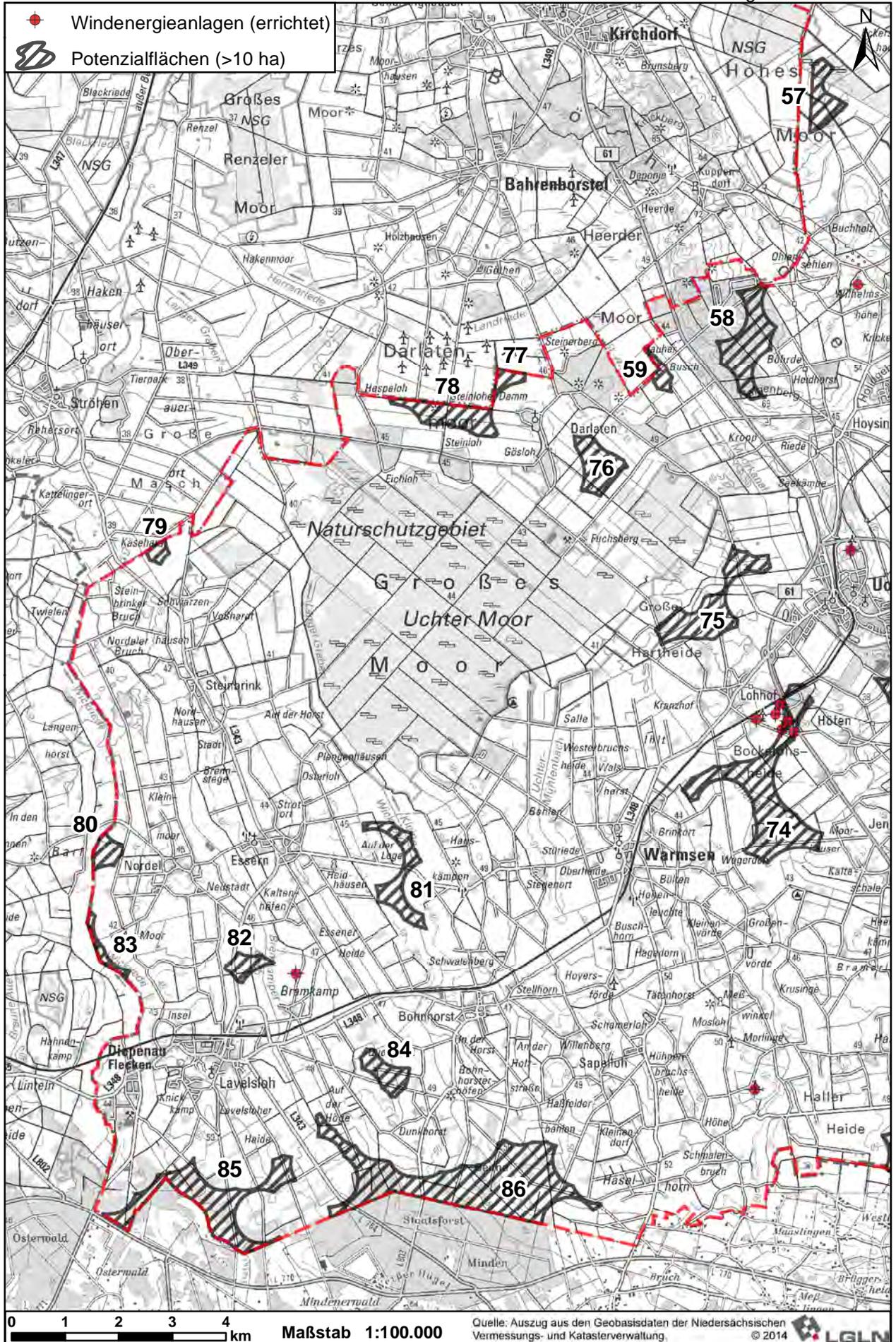


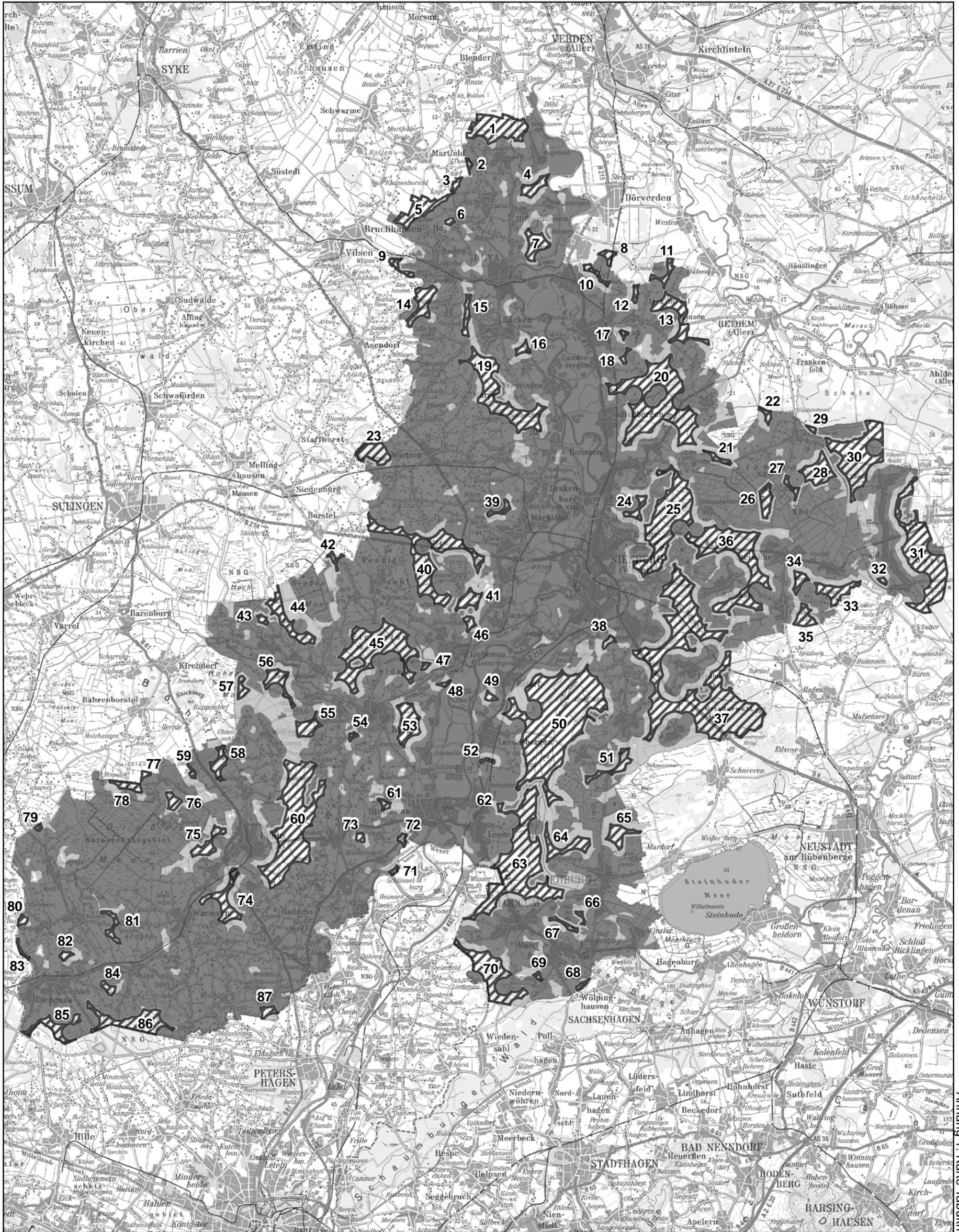












<p>Legende</p> <p>  Flächen der Harten Tabus*  Potenzialflächen (>10 ha) </p> <p>  Flächen der Weichen Tabus* </p> <p><small>* Erläuterungen zu den Tabukriterien siehe Kapitel 2.4.1 "Auflistung und Einstufung der benutzten Kriterien"</small></p>	<p>Maßstab 1:225.000</p> <p>0 2,5 5 10 km</p> <p>Kartengrundlage: DTK200-V Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, © GeoBasis-DE / BKG 2014</p>	<p>Landkreis Nienburg/Weser</p> <p>Stabsstelle Regionalentwicklung</p> <p>1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms - Teilabschnitt Windenergie</p> <p>Übersichtskarte Tabukriterien und Potenzialflächen</p> <p>N</p>
--	--	---

Flächenzuordnung und Flächenbelegung mit Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis Nienburg/Weser

Stand: 23. Juli 2014

RROP-Eignungsgebiet		Räumliche Zuordnung				Anzahl vorhandener WKA /Lage zum Siedlungsrand							WKA in Planfläche (berücksichtigt Puffer 50m um VG, 30m um F-Plan)		WKA ohne Plan in § 35	
Nr.	Name des Gebiets	Fläche in ha	KonzFI im RROP Wieviel Fläche des WKA-F-Plangebietes liegen in neuen Vorranggebieten		KonzFI außerhalb RROP Wieviel Fläche des WKA-F-Plangebietes liegen nicht in neuen Vorranggebieten		Anzahl WKA in RROP	Anzahl WKA außerhalb RROP >800m	Anzahl WKA außerhalb RROP 700m bis 800m	Anzahl WKA außerhalb RROP 500m bis 700m	Anzahl WKA außerhalb RROP <500m	Summe vorh. WKA	WKA in Planfläche (berücksichtigt Puffer 50m um VG, 30m um F-Plan)		WKA ohne Plan in § 35	
			in ha	in %	in ha	in %							Zahl	%	Zahl	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
		in ha	in ha	in %	in ha	in %							Zahl	%	Zahl	%
1	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	412,3	78,4	41,6%	110,1	58,4%	13	2	2	10	6	33	30	90,9%	3	9,1%
2	Samtgemeinde Heemsen	66,3	17,6	75,4%	5,7	24,6%	3	0	0	3	0	6	5	83,3%	1	16,7%
3	Samtgemeinde Marklohe	55,1	32,8	16,9%	161,2	83,1%	3	17	2	7	0	29	24	82,8%	5	17,2%
4	Samtgemeinde Steimbke	192,6	0,0	0,0%	86,7	100,0%	5	3	1	1	5	15	10	66,7%	5	33,3%
5	Stadt Nienburg/Weser	0,0	0,0	0,0%	5,8	100,0%	0	1	0	0	0	1	1	100,0%	0	0,0%
6	Samtgemeinde Liebenau	73,6	13,8	22,2%	48,4	77,8%	5	0	1	3	0	9	9	100,0%	0	0,0%
7	Flecken Steyerberg	351,2	190,3	81,4%	43,6	18,6%	31	1	0	0	1	33	32	97,0%	1	3,0%
8	Samtgemeinde Mittelweser	328,4	50,0	20,2%	198,0	79,8%	11	7	1	5	8	32	29	90,6%	3	9,4%
9	Samtgemeinde Uchte	265,8	72,6	72,2%	28,0	27,8%	19	2	0	2	3	26	21	80,8%	5	19,2%
10	Stadt Rehburg-Loccum	90,0	28,5	32,5%	59,3	67,5%	4	0	0	0	0	4	4	100,0%	0	0,0%
	SUMMEN	1835,2	484,0	39,3%	746,6	60,7%	94	33	7	31	23	188	165	87,8%	23	12,2%

Erläuterung der Spalteninhalte

- Spalte 1: Name der Verwaltungseinheit
 Spalte 2: Angabe des Flächenumfangs des/der Vorranggebietes/e in der Verwaltungseinheit (in ha und in %).
 Spalte 3: Anteil des Vorranggebiets mit einer ggf. kommunal festgelegten Konzentrationsfläche (in ha und in %).
 Spalte 4: Umfang der kommunale Konzentrationsflächen(anteile) außerhalb der Vorrangfläche (in ha und in %)
 Spalte 5: Wie viele Anlagen befinden sich bereits in den geplanten Vorranggebieten.
 Spalte 6: Wie viele Anlagen befinden sich außerhalb der Vorranggebiete, die zugleich mindestens 800 m vom nächsten Wohnsiedlungsrand entfernt sind.
 Spalte 7: Wie viele Anlagen befinden sich außerhalb der Vorranggebiete, die zwischen 700-800 m vom nächsten Wohnsiedlungsrand entfernt sind.
 Spalte 8: Wie viele Anlagen befinden sich außerhalb der Vorranggebiete, die zwischen 500-700 m vom nächsten Wohnsiedlungsrand entfernt sind.
 Spalte 9: Wie viele Anlagen befinden sich außerhalb der Vorranggebiete, die weniger als 500 m vom nächsten Wohnsiedlungsrand entfernt sind.
 Spalte 10: Aus der Summe der in Spalte 5 bis 9 eingetragenen Zahlen ergibt sich die Gesamtzahl der in der betreffenden Gemeinde bereits vorhandenen Anlagen.
 Spalte 11: Vorhandene Anlagen müssen sich entweder in einem für WKA geplanten Gebiet befinden (Vorranggebiet oder Konzentrationsfläche) oder
 Spalte 12: WKA wurden ungeplant auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigt.